Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich- 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 11.1 Spendenbericht für das Jahr 2022

Mitteilung zur Kenntnis 13/182/2023 5

Spendenbericht 2022 13/182/2023 6

TOP Ö 11.2 Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2023 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Mitteilung zur Kenntnis 201/049/2023 8

Anlage 1 Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) - Zwischenstände zum 31.07.2023 201/049/2023 10

Anlage 2 Personalkostenbudgetierung - Abrechnung 1. Halbjahr 2023 201/049/2023 11

Anlage 3 Budget und Arbeitsprogramm 2023 - Stand 31.07.2023 - sog. Ampel 201/049/2023 12

TOP Ö 11.3 Fahrradabstellanlage am Bahnhof: keine Förderung des Vorhabens

Beratungsergebnisse Stand: 12.09.2023 24/047/2023 19

TOP Ö 13 Behandlung des Haushaltsentwurfs 2024

Mitteilung zur Kenntnis II/024/2023 21

TOP Ö 14 Änderungen in den Stadtteil- und Ortsbeiräten Büchenbach, Innenstadt und Tennenlohe – Berufung von Ersatzmitgliedern für die Amtszeit vom 01. Oktober 2023 bis 30. April 2026

Beschlussvorlage 13-2/163/2023 22

TOP Ö 15 Konzept für ein Veranstaltungsprogramm zur Vielfalt Indiens 2024

Beschlussvorlage 13-3/095/2023 24

Konzept Programm "Vielfalt Indiens" 13-3/095/2023 26

TOP Ö 16 Erlanger Mietspiegel 2023: Fortschreibung und Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel

Beschlussvorlage 13-4/007/2023 30

Mietspiegel2023 13-4/007/2023 33

Mietspiegel2023_Dokumentation_ALP 13-4/007/2023 61

Mietspiegel2023_Dokumentation_Stadt Erlangen 13-4/007/2023 74

TOP Ö 17 Erweiterung des Zuschussbetrages FSV Erlangen-Bruck

Beschlussvorlage 52/130/2023 84

TOP Ö 18 Personelle Änderungen bei der Gremienbesetzung wegen Wechsel der Referatsleitung Planen und Bauen (Referat VI)

Beschlussvorlage BTM/065/2023 87

TOP Ö 19 GGFA AöR: Jahresabschluss 2022

Beschlussvorlage BTM/068/2023 90

Anlage 1_Bilanz und GuV zum 31.12.2022 BTM/068/2023 95

TOP Ö 20 Einzahlung in die Kapitalrücklage der ESTW AG

Beschlussvorlage BTM/071/2023 97

TOP Ö 21 Einführung des ErlangenPass Plus: Verfahrensregelungen und Zeitpunkte

Beschlussvorlage 50/097/2023 99

TOP Ö 22 Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter

Beschlussvorlage 55/055/2023 105

Satzung Werkausschussbeirat Änderung 14.08.2023 55/055/2023 107
Synopse Satzung WA Beirat 55/055/2023 109
TOP Ö 23 Bebauungsplan Nr. 472 - Geh- und Radweg Haundorf-Häusling - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss
Beschlussvorlage 611/175/2023 113
Anlage 1: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/175/2023 116
Anlage 2: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/175/2023 127
Anlage 3: Stand des Bauleitplanverfahrens 611/175/2023 128
TOP Ö 24 Abschluss einer Absichtserklärung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zur künftigen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verkehren
Beschlussvorlage 613/244/2023 129
Absichtserklärung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zur künftigen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verkehren 613/244/2023 132

Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

8. Sitzung • Donnerstag, 28.09.2023 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

11.	Mitteilungen zur Kenntnis	
11.1.	Spendenbericht für das Jahr 2022	13/182/2023 Kenntnisnahme
11.2.	Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2023 (Budgets und Arbeitsprogramme)	201/049/2023 Kenntnisnahme
11.3.	Fahrradabstellanlage am Bahnhof: keine Förderung des Vorhabens	24/047/2023 Kenntnisnahme
12.	Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung	
13.	Behandlung des Haushaltsentwurfs 2024	II/024/2023 Kenntnisnahme
14.	Änderungen in den Stadtteil- und Ortsbeiräten Büchenbach, Innenstadt und Tennenlohe – Berufung von Ersatzmitgliedern für die Amtszeit vom 01. Oktober 2023 bis 30. April 2026	13-2/163/2023 Beschluss
15.	Konzept für ein Veranstaltungsprogramm zur Vielfalt Indiens 2024	13-3/095/2023 Beschluss
16.	Erlanger Mietspiegel 2023: Fortschreibung und Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel	13-4/007/2023 Beschluss
17.	Erweiterung des Zuschussbetrages FSV Erlangen-Bruck	52/130/2023 Beschluss
18.	Personelle Änderungen bei der Gremienbesetzung wegen Wechsel der Referatsleitung Planen und Bauen (Referat VI)	BTM/065/2023 Beschluss
19.	GGFA AöR: Jahresabschluss 2022	BTM/068/2023 Beschluss

20.	Einzahlung in die Kapitalrücklage der ESTW AG	BTM/071/2023 Beschluss
21.	Einführung des ErlangenPass Plus: Verfahrensregelungen und Zeitpunkte	50/097/2023 Beschluss
22.	Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter	55/055/2023 Beschluss
23.	Bebauungsplan Nr. 472 - Geh- und Radweg Haundorf-Häusling - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss	611/175/2023 Beschluss
24.	Abschluss einer Absichtserklärung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zur künftigen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verkehren	613/244/2023 Beschluss
25.	Anfragen	
26.	Verabschiedung berufsmäßiger Stadtrat Hr. Weber mit Eintrag ins goldene Buch der Stadt Erlangen **gegen 19:00 Uhr**	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 20. September 2023

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 11.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/182/2023**

Spendenbericht für das Jahr 2022

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Gemäß Ziffer 2.8 der Dienstanweisung Spenden ist dem Stadtrat jährlich ein Spendenbericht durch die Fachbereiche vorzulegen. Seit dem Berichtsjahr 2013 wird dieser Bericht durch das Bürgermeister- und Presseamt, Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement, zusammengestellt.

Der Spendenbericht für das Jahr 2022 wird hiermit vorgelegt. Insgesamt sind im Jahr 2022 eingegangen

Geldspenden	218.984,72 EURO
Sachspenden	26.050,03 EURO
Gesamtsumme	**245.034,75 EURO**

Die auf die einzelnen Dienststellen entfallenden Spenden sind aus der beigefügten Aufstellung ersichtlich. Die sachliche Richtigkeit für diese Angaben liegt beim jeweiligen Fachamt.

Anlagen: Spendenbericht 2022

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Amt / Dienststelle	Gesamtbetrag der Spenden im Wert von			Bemerkung
	bis 500 €	über 500 €	über 5.000 €	
11	-	-	-	Kein Spendeneingang
13	200,00	1.000,00	90.716,13	
14	-	-	-	Kein Spendeneingang
17	-	-	-	Kein Spendeneingang
20	-	-	-	Kein Spendeneingang
II/BTM	-	-	-	Kein Spendeneingang
II/Wa	-	-		Kein Spendeneingang
23	-	984.05	-	
24	-	-		Kein Spendeneingang
30	-	-	-	Kein Spendeneingang
31	-	-	-	Kein Spendeneingang
33	-	-	-	Kein Spendeneingang
34	-	-	-	Kein Spendeneingang
37	-	-	-	Kein Spendeneingang
39	-	-	-	Kein Spendeneingang
40	-	-		Kein Spendeneingang
IV/40 T	-	-	-	Kein Spendeneingang
Ref. VI	-	-		Kein Spendeneingang
Ref. IV	-	-	-	Kein Spendeneingang
41	-	1.000,00	-	
42	-	-	-	Kein Spendeneingang
43	716,00	2.000,00	-	
44	9.800,93	2.500,00	-	
45	46,10	-	-	
46	250,00	-	-	
47	-	-	25.541,75	
50	305,09	4.944,36	-	
51	2.186,99	25.500,00	16.255,00	
52	-	10.000,00	15.000,00	
61	-	-	-	Kein Spendeneingang
63	-	-	-	Kein Spendeneingang
66	-	-	-	Kein Spendeneingang
EBE	-	-	-	Kein Spendeneingang
EB77	1.500,00	1.498,67	-	
MTG	7.038,65	-	-	
Einzelsumme	**22.044,76**	**49.427,08**	**147.512,88**	

Gesamtsumme	**218.984,72**	

Amt / Dienststelle	**Sachspenden im Wert von**			**Bemerkung**
	bis 500 €	**über 500 €**	**über 5.000 €**	
47	50,00	520,00	-	Musikinstrumente
46		14.800,00	10.000,00	Gemälde
Ref VI	630,03	-	-	
Einzelsummen	680,03	15.320,00	10.000,00	
Gesamtsumme	**26.050,03**			

Erläuterung: 44 – Summe der Spendeneinnahmen bis 500.- aus Einzelspenden während der Veranstaltungen im Laufe der gesamten Theatersaison zu Gunsten der Luftbrücke Afghanistan, Ukrainischen Geflüchteten und dem Klimaschulprojekt der Bürgerstiftung

Ö 11.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**201/049/2023**

Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2023 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.09.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt.

Dabei rechnet die Spalte „Planbudget bis 31.7.2023“ das beschlossene Budget bis 31.07. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. Halbjahr 2023 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget (inkl. Budgetrücklage) auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget (inkl. Budgetrücklage) auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Stadtkämmerei/Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets (inkl. der Budgetrücklage) und ggf. des Arbeitsprogramms gefährden.
Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.
Ämter, die nur Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogramms haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

Anlagen:
Anlage 1: Ämterbudgets 2023 (Sachkostenbudgets) - Zwischenstände zum 31.07.2023
Anlage 2: Personalkostenbudgetierung - Abrechnung 1. Halbjahr 2023
Anlage 3: Budget und Arbeitsprogramm 2023 - Stand: 31.07.2023 - sog. „Ampel“

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 11.2

Ämterbudgets 2023 - Stand zum 31.07.2023

Übersicht Sachmittelbudgets

Stadt Erlangen

Nr.	Beschreibung	Budgetart lt. HHPlan 2023	2023 Ertrag Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2023 Ertrag Ist in Euro	in %	2023 Aufwand Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2023 Aufwand Ist in Euro	in %	2023 Plan: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro	Planbudget bis 31.07.2023 58 %	2023 Ist: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro
AMT	**Sachmittelbudget (nur Kontenmerkmal SKO):**										
11	Personal- und Organisationsamt	Überschuss	1.987.600,00	1.122.148,76	56,46	-1.676.200,00	-1.008.647,60	60,17	311.400,00	180.612,00	113.501,16
13	Bürgermeister- und Presseamt	Zuschuss	304.300,00	63.669,78	20,92	-1.418.160,90	-704.449,89	49,67	-1.113.860,90	-646.039,32	-640.780,11
14	Revisionsamt (ohne überörtl. Prüfung)	Überschuss	27.000,00	5.840,56	21,63	-13.800,00	-3.238,81	23,47	13.200,00	7.656,00	2.601,75
16	PR - Personalrat	Zuschuss	200,00			-7.400,00	-12.357,37	166,99	-7.200,00	-4.176,00	-12.357,37
17	Amt f. Digitalisierung und Informationstechnik (ohne K-Bit)	Zuschuss	10.000,00			-490.000,00	-189.210,82	38,61	-480.000,00	-278.400,00	-189.210,82
20	Stadtkämmerei (nur Produkte 1111, 1113 und 5711)	Zuschuss	131.600,00	104.939,25	79,74	-658.700,00	-158.621,97	24,08	-527.100,00	-305.718,00	-53.682,72
23	Liegenschaftsamt	Überschuss	3.465.200,00	3.028.902,14	87,41	-1.365.200,00	-853.592,56	62,53	2.100.000,00	1.218.000,00	2.175.309,58
30	Rechtsamt (ohne Prozesse)	Überschuss	195.800,00	132.108,25	67,47	-79.400,00	-53.709,32	67,64	116.400,00	67.512,00	78.398,93
31	Amt f. Umweltschutz u. Energiefragen (ohne Abfallberatung)	Zuschuss	408.200,00	49.616,31	12,15	-2.199.100,00	-815.371,73	37,08	-1.790.900,00	-1.038.722,00	-765.755,42
33	Bürgeramt	Überschuss	3.560.300,00	1.715.450,41	48,18	-1.594.700,00	-858.907,37	53,86	1.965.600,00	1.140.048,00	856.543,04
34	Standesamt und Friedhofsverwaltung (ohne Friedhofswesen)	Überschuss	287.000,00	159.953,91	55,73	-122.000,00	-70.528,73	57,81	165.000,00	95.700,00	89.425,18
37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ohne ILS-Umlage und Pandemie)	Zuschuss	413.800,00	202.151,11	48,85	-596.061,59	-337.851,27	56,68	-182.261,59	-105.711,72	-135.700,16
39	Amt f. Veterinärwesen u. Verbraucherschutz (ohne Fleischhygiene, Tierkörperbes.)	Zuschuss	17.500,00	11.078,70	63,31	-40.000,00	-10.486,54	26,22	-22.500,00	-13.050,00	592,16
40	Schulverwaltungsamt (ohne Schul-IT)	Überschuss	13.985.000,00	8.794.900,73	62,89	-9.444.513,04	-2.975.466,33	31,50	4.540.486,96	2.633.482,44	5.819.434,40
41	Amt für Stadtteilarbeit	Zuschuss	124.200,00	143.521,61	115,56	-3.679.500,00	-2.121.643,83	57,66	-3.555.300,00	-2.062.074,00	-1.978.122,22
42	Stadtbibliothek	Zuschuss	232.800,00	104.201,89	44,76	-447.800,00	-213.190,91	47,61	-215.000,00	-124.700,00	-108.989,02
43	Volkshochschule	Überschuss	3.485.200,00	2.106.035,74	60,43	-3.234.900,00	-2.320.075,91	71,72	250.300,00	145.174,00	-214.040,17
44	Theater	Zuschuss	1.284.100,00	198.595,72	15,47	-3.334.100,00	-1.709.708,46	51,28	-2.050.000,00	-1.189.000,00	-1.511.112,74
45	Stadtarchiv	Zuschuss	40.000,00	20.416,67	51,04	-149.400,00	-94.607,74	63,33	-109.400,00	-63.452,00	-74.191,07
46	Stadtmuseum	Zuschuss	56.300,00	15.649,62	27,80	-383.800,00	-225.254,64	58,69	-327.500,00	-189.950,00	-209.605,02
47	Kulturamt (ohne Pandemie)	Zuschuss	1.398.300,00	479.470,49	34,29	-3.410.500,00	-1.854.952,25	54,39	-2.012.200,00	-1.167.076,00	-1.375.481,76
52	Amt für Sport und Gesundheitsförderung	Zuschuss	3.567.000,00	298.394,78	8,37	-5.794.244,92	-2.863.712,42	49,42	-2.227.244,92	-1.291.802,05	-2.565.317,64
61	Amt für Stadtplanung und Mobilität (ohne StUB)	Zuschuss	673.700,00	2.131.908,54	316,45	-2.785.800,00	-2.108.575,42	75,69	-2.112.100,00	-1.225.018,00	23.333,12
63	Bauaufsichtsamt	Überschuss	1.394.300,00	1.263.156,31	90,59	-74.200,00	-25.059,33	33,77	1.320.100,00	765.658,00	1.238.096,98
66	Tiefbauamt	Zuschuss	3.984.700,00	884.363,32	22,19	-7.788.060,16	-3.045.442,64	39,10	-3.803.360,16	-2.205.948,89	-2.161.079,32
SUMME1			**41.034.100,00**	**23.036.474,60**	**56,14**	**-50.787.540,61**	**-24.634.663,86**	**48,51**	**-9.753.440,61**	**-5.656.995,55**	**-1.598.189,26**
50	Sozialamt	Zuschuss	23.378.000,00	11.927.295,63	51,02	-29.032.700,00	-20.464.699,56	70,49	-5.654.700,00	-3.279.726,00	-8.537.403,93
51	Stadtjugendamt	Zuschuss	37.270.400,00	29.290.423,59	78,59	-62.239.500,00	-32.336.406,65	51,95	-24.969.100,00	-14.482.078,00	-3.045.983,06
SUMME2			**101.682.500,00**	**64.254.193,82**	**63,19**	**-142.059.740,61**	**-77.435.770,07**	**54,51**	**-40.377.240,61**	**-23.418.799,55**	**-13.181.576,25**
24	Amt für Gebäudemanagement	Zuschuss	2.856.100,00	3.187.203,60	111,59	-31.464.180,45	-12.438.583,96	39,53	-28.608.080,45	-16.592.686,66	-9.251.380,36
SUMME3			**104.538.600,00**	**67.441.397,42**	**64,51**	**-173.523.921,06**	**-89.874.354,03**	**51,79**	**-68.985.321,06**	**-40.011.486,21**	**-22.432.956,61**

Ö 11.2

III/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - Controlling-Zwischenbericht 31.07.2023 (nur 01.01.-30.06.2023)

	Lastschriften					Gutschriften		Ergebnis		
Amt	Beschäftigung ohne Planstelle	Praktikant*innen/ Werkstudent*innen	Überstunden/ Mehrarbeit	zbV (auf Anfrage des Amtes)	Sonstiges	Freie Planstellen/ Planstellenanteile und Langzeiterkrankte	Sonstiges	1. Halbjahr	1,5% der PK Vorjahr (Höchstbetrag 2023)	bereinigtes Ergebnis 1. Halbjahr
Ref.	-14.381,41					84.073,32				
11	-101.913,48			-63.004,78		228.821,91		63.903,65	93.539,59	63.903,65
13	-53.254,08	-17.482,14	-65,84	-21.468,20		87.236,37		-5.033,89	45.142,51	-5.033,89
14						11.215,69		11.215,69	16.803,88	11.215,69
16	-2.254,05					23.816,95		21.562,90	10.150,70	10.150,70
17	-22.166,57	-7.811,86				61.794,73		31.816,30	28.207,40	28.207,40
20	-34.908,63		-27,31			198.488,81		163.552,87	58.262,01	58.262,01
23	-11.463,93	-16.631,28		-14.255,36	-1.113,36	17.808,98		-25.654,95	30.212,50	-25.654,95
24	-59.237,67	-4.061,92	-1.569,50	-60.399,59		352.225,29	556,68	227.513,29	172.406,26	172.406,26
30	-1.809,38					61.579,06		59.769,68	24.051,29	24.051,29
31 - ohne Abfallberatung	-126.007,49	-1.409,38		-60.092,07		77.681,97		-109.826,97	35.705,49	-109.826,97
31- Abfallberatung		-7.986,15				443,63	556,68			
33	-107.936,29		-514,06	-85.725,92		245.234,05		51.057,78	96.021,83	51.057,78
34 - ohne Friedhof	-6.059,12					29.320,59		23.261,47	13.738,68	13.738,68
34 - Friedhof	-7.728,66		-413,84			38.899,13				
37	-43.586,58					144.800,77		101.214,19	123.330,31	101.214,19
39 - ohne Fleischhygiene	-9.421,74					79.033,67		69.611,93	17.169,70	17.169,70
39 - Fleischhygiene						106.455,16				
40	-1.288,04					27.697,53		26.409,49	19.023,58	19.023,58
40M	-27.051,99	-55.535,30	-5.241,07			271.262,80		183.434,44	111.948,74	111.948,74
40T	-7.376,36		-12.599,73			79.079,85		59.103,76	35.518,18	35.518,18
40W		-63.456,38	-310,79			172.690,05		108.922,88	73.641,75	73.641,75
41	-25.051,18		-1.297,31			73.734,86		47.386,37	19.069,85	19.069,85
42	-62.308,73		-9.055,74			85.077,31		13.712,84	26.456,37	13.712,84
43	-89.085,86		-18.512,35	-21.645,79		55.634,80		-73.609,20	28.212,93	-73.609,20
44	-28.841,28	-1.241,52	-878,94			115.021,79		84.060,05	28.286,61	28.286,61
45	-9.990,40	-5.955,19				131.072,24		115.126,65	17.098,69	17.098,69
46	-37.505,21	-361,87	-5.766,07			61.223,57		17.590,42	17.596,09	17.590,42
47	-61.927,64	-7.222,60	-23.566,39			96.112,92	23.566,39	26.962,68	53.603,16	26.962,68
50	-84.230,07		-17.589,68	-5.550,82		246.720,05		139.349,48	81.526,50	81.526,50
51	-749.302,22	-17.559,67	-16.567,43	-197.617,19		1.522.292,69		541.246,18	463.183,28	463.183,28
52	-56.020,82	-3.004,30	-5.513,98			87.617,95		23.078,85	22.687,20	22.687,20
61	-69.598,05	-46.884,60				362.218,16		245.735,51	73.158,33	73.158,33
63	-10.710,32		-68,65			131.693,29		120.914,32	36.524,35	36.524,35
66	-4.408,36	-4.559,32	-1.254,15	-49.117,97		294.504,12		235.164,32	81.843,66	81.843,66
Gesamt										1.459.029,00

Hinweis:
Ref., Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene sind nicht budgetrelevant.
Die Bereiche Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene sind kostenrechnende Einrichtungen und der Bereich Ref. ist gemäß Ziffer 3.1.2 der Budgetierungsregeln dem zentralen Budget zugeordnet.

Ö 11.2

Budget und Arbeitsprogramm 2023 - Stand 31.07.2023

Rot: Dieses Raster signalisiert Probleme.
Gelb: Es sind Abweichungen feststellbar.
Grün: Es gibt keine Probleme.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
OBM	13	ja	---	Der Abfluss der Mittel erfolgt nicht gleichmäßig im Jahresverlauf, die Erträge korrespondieren dabei mit den Aufwendungen. Häufig handelt es sich bei den Erträgen um Beträge, die am Ende des Jahres für das gesamte Jahr fließen.	wie im Plan vorgesehen	nein	Der Tag der offenen Tür und das Fest der Kulturen werden nach 2024 verschoben.
	14	ja	---	Das Ertragssoll wird bis Jahresende erfüllt (Erträge ZVA planmäßig erst im 2. Halbjahr)	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	PR	ja	Die Gründe für die hohen Ausgaben des Personalrats liegen zum einen bei den Kosten für die Personalversammlungen (Miete und Technik Ladeshalle). Die Stadt selbst verfügt über keine geeigneten Räume für Versammlungen mit über 200 Besuchern. Zum anderen gibt es einen erhöhten Bedarf an Fortbildungen des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung.	Die Mehrausgaben können durch die Budgetrücklage gedeckt werden.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
I	37	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	52	nein	->Mindereinnahmen bei den Bädern (ca. 100.000 €) ->Mehraufwand für den Unterhalt der Sportanlage an der Hartmannstraße (ca. 52.000 €) ->Mehraufwand Defibrillatoren-Konzept (ca. 33.000 €) ->Mehraufwand Reinigungskosten in den Sporthallen (ca. 16.000 €) ->Erhöhung Zuschuss Reinigungskosten Heinrich-Kirchner-Halle (ca. 8.000 €)	---	um ca. 209.000 € schlechter als geplant	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
II	20	ja	---	Die Beratungsleistungen werden nicht wie geplant in Anspruch genommen. Aus dem Sonderfonds „Innenstadt beleben“ konnte ein Zuschuss in Höhe von 60.000 € abgerufen werden, der nicht veranschlagt war.	um ca. 100.000 € besser als geplant	nein	->Ausfall von Personal im SG Haushalt mit Beginn des Haushaltsaufstellungsverfahrens -> Die Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 hat zu einem immensen Anstieg der umsatzsteuerrelevanten Vorgänge und infolgedessen zu einem sehr hohen Belegprüfungs- und Beratungsaufwand geführt. Hinzu kam die Nachholung von Steuererklärungen für die Jahre 2020 und 2021 (im Anschluss an die Betriebsprüfung durch das Finanzamt). ->Ausfall von Personal in der Stabsstelle 20/SV (Systemverwaltung) -> Mehrmonatige Abordnung der Teilprojektleitung e-RWF in das EJC ->Verspätete Datenzulieferung und zum Teil nicht ausreichende Datenqualität an II/BTM für den Konzernabschluss
	23		---	Die Erbbauzinsen als größter Einnahmetopf werden i. d. R. zum 01.01.des Jahres fällig. Die wiederkehrend verbuchten Pachtzinsen fließen auch bereits mit Beginn des Jahres in das Ist-Ergebnis des Rechnungsjahres ein. Somit ist der größte Teil des Ertragssolls bereits zu Beginn des Jahres erfüllt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
III	11	ja	---	Die Budgetentwicklung verläuft erwartungsgemäß. Der Durchschnittswert von 58 % wird derzeit für die Erträge noch nicht erfüllt, weil die Verwaltungskosten-abrechnungen erst am Jahresende erfolgen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	17	ja	---	Unregelmäßiger und verzögerter Mittelabfluss durch Projektgeschäft	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	30	ja	---	Amt 30 geht von einem ausreichenden Budget aus, da sich die Erträge und Aufwendungen nicht gleichmäßig auf das Haushaltsjahr verteilen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	33	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	34	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV	40	ja	---	Ein Großteil der Aufwendungen wird nicht periodisch oder monatlich abgerechnet, sondern fällt aufgabenbedingt zeitlich versetzt bis zum Jahresende an.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	41		Mit Stand 31.07. wurden bereits rd. 116 % der geplanten Erträge vereinnahmt. Knapp die Hälfte hiervon entfallen auf die Rückzahlung eines nicht verwendeten Zuschusses (66.700 €). Der Verein Klassikkultur e. V. hat einen Zuschussmehrbedarf über ca. 80.000 € angemeldet. Die Auszahlung steht noch aus, ebenso die der ursprünglich veranschlagten Mittel in Höhe von 115.000 €.	Zur Finanzierung des Mehrbedarfs von 80.000 € wird die Zuschussrückzahlung berücksichtigt. Amt 41 versucht, die dann noch vorhandene Finanzierungslücke von 13.300 € durch Sondierung anderweitiger Einsparungen bei Zuschussmitteln zu decken.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	42	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	43	ja	---	Die 2. Rate des Staatszuschusses und der Zuschuss aus dem Personalfinanzierungs-programm / PFP (zusammen ca. 450.000 €) sind zum Stand 31.07. noch nicht ins laufende Budget gebucht. Beide Positionen dienen der Finanzierung eines ganzjährigen Unterrichtsbetriebs. Die Dozent*innenhonorare für das zum 31.07. abgeschlossene Sommersemester 2023 sind nahezu ausbezahlt. Mit dem PFP-Zuschuss ist auch die negative Personalkostenabrechnung für das 1. Halbjahr in Höhe von 73.609,20 € ausgeglichen.	um ca. 300.000 € besser als geplant	ja	---
	44	nein	Die Erträge liegen derzeit noch weit unter dem Durchschnittswert von 58 %, da das Theater die Zuweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst noch nicht erhalten hat. Diese wird im Herbst 2023 für das HHJ 2023 in Höhe von 850.000 € erwartet. Des Weiteren sind die Einnahmen aus Ticketverkäufen nach wie vor ca. 25 % niedriger als vor der Corona-Pandemie.	Voraussagen über die Entwicklungen die 2. Jahreshälfte betreffend sind vor dem Hintergrund, dass Erträge und Aufwendungen grundsätzlich spielzeitbedingt (01.09. bis 31.08. eines Jahres) nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt fließen, nur bedingt möglich.	um ca. 75.500 € schlechter als geplant	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	45	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	nein	->Die Ausstellung und das Buch „90 Jahre Bücherverbrennung“ entwickelten sich umfangreicher als geplant. ->Der erste Teilband „Die Friedrich-Alexander-Universität in der Weimarer Republik und im Dritten Reich“ ist kurz vor der Drucklegung, die Fertigstellung des zweiten Teilbandes zieht sich vermutlich bis Anfang 2024.
	46	ja	---	Es wurden noch keine 58 % der Erträge vereinnahmt, weil Fördergelder der Ernst-von-Siemens-Kunststiftung erst später abgerufen werden können bzw. ein Rechnungsabgrenzungsposten aufgelöst werden muss. Außerdem wurde die aktuelle Ausstellung erst im Mai eröffnet. Ihr ging eine längere Aufbauzeit, verbunden mit einer ausstellungsfreien Zeit bei freiem Eintritt, voraus. Auch wurden noch keine 58 % der Aufwendungen verausgabt, da die geplanten Kataloge noch in Bearbeitung sind. Zudem sind für die nächste Ausstellung „Erlangen und die Kunst“, die Ende des Jahres eröffnet wird, derzeit noch keine Kosten angefallen. Schließlich finden Events wie das Familienfest und die „Lange Nacht der Wissenschaften“ erst im zweiten Halbjahr statt. Auch bei den Honoraren der freien Mitarbeitenden in der Museumspädagogik steht die Abrechnung seit Mai noch aus.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	47	nein	->Ungedeckte Mehrausgaben in Höhe von 150.000 € beim Internationalen Figurentheater-Festival sowie Poetenfest ->Sicher eingeplante Förderungen wurden abgelehnt bzw. werden teilweise erst 2024 wirksam (45.000 €) ->Geplante Fördereinnahmen in Höhe von 360.000 € aus dem Förderprogramm REACT:EU für das ZAM können aufgrund des verspäteten Baubeginns nicht in 2023 abgerufen werden.	Eine Deckung aus der Budgetrücklage ist nur in Höhe von 15.000 € möglich, da der Großteil verplant ist.	um ca. 540.000 € schlechter als geplant	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
V	50	nein	->Unvorhergesehene Mehrausgaben von insgesamt 500.000 € bei den Produkten 3111 Hilfe zum Lebensunterhalt, 3114 Hilfe zur Gesundheit und 3115 Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten ->Auf der Ertragsseite sind Einnahmeausfälle in Höhe von insgesamt 6 Mio. € bei den Produkten Grundsicherung 4. Kap. SGB XII, 3131 Asyl, 3121 Erstattung BUT und 5221 Wohnungsbauförderung zu verzeichnen. Somit voraussichtliche Mehrkosten von insgesamt 6,5 Mio. €	Ausschließlich im Bereich Grundsicherung und Wohnungsbauförderung ist mit einer gewissen Sicherheit eine zeitnahe Erstattung zu erwarten (insgesamt ca. 1,5 Mio. €) Bei den Produkten 3126 / 3451 Leistungen Bildung und Teilhabe, 3154 Einrichtungen für Wohnungslose und 3517 Sonstige soziale Angelegenheiten wurde der Budgetrahmen nicht ausgeschöpft. Es ist damit zu rechnen, dass dies auch bis Ende 2023 so bleibt (Einsparung in Höhe von 500.000 €)	um ca. 4,5 Mio. € schlechter als geplant	ja	---
	51	nein	Eine aktuelle Hochrechnung zum Stichtag 31.07. auf Basis der Kinderzahlen, Fallzahlen, Buchungszeiten und Finanzzahlen ergibt folgende Entwicklung: Abt. 510 Zentrale Dienste / Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger: Mehraufwendungen 2,8 Mio. € Abt. 512 Sozialdienst / Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahmen, Eingliederungshilfe für seel. Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen: Mindereinnahmen 300.000 € Mehraufwendungen 1,6 Mio. € Somit voraussichtliche Mehrkosten von insgesamt 4,7 Mio. €	Rücklagenentnahme in Höhe von 500.000 €	um ca. 4,2 Mio. € schlechter als geplant	nein	Abweichungen in den Bereichen Jugendhilfeplanung, Fachcontrolling, Abt. 510 Zentrale Dienste, Abt. 512 Sozialdienst, Abt. 513 Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit, Abt. 514 Einrichtungen zur Stärkung von Familien und Abt. 515 Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die ausführliche Beschlussvorlage dazu im heutigen HFPA und im morgigen JHA verwiesen.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI	24	ja	->Mittelmehrbedarf aufgrund neu beauftragtem Security-Dienst Rathaus, Neuausschreibung Botendienst, Kantine Preisanstieg Lebensmittel (190.000 €) ->Mehraufwand Anmietkosten Stintzingstr. 1 und Hauptstr. 48 (55.000 €) ->Mehraufwand Umbaukosten Hauptstr. 48 (65.000 €)	Gutschriften Personalkostenbudget, Brandschutzmaßnahmen (310.000 €)	wie im Plan vorgesehen	nein	Freigewordene Mittel in Höhe von 600.000 € Gymnasium Fridericianum werden eingesetzt für Mehrbedarfe bei folgenden laufenden Projekten: Marie-Therese-Gymnasium Generalsanierung 200.000 €, Albert-Schweitzer-Gymnasium Sporthallen 200.000 €, Neubau Berufsschule im Campus CBBE 200.000 €
	61 (mit PET und Stabs-stellen Ref. VI)	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	nein	->Zollhausplatz: Bürgerspräche und Einbindung StUB-Ost-Ast (Abt. 610.3) ->Personalengpässe bei den Abt. 612, 613, 614 und Amt 66 ->Kommunales Denkmalkonzept Bismarckstraße 4 und Stadtteilzentrum Alterlangen (PET) ->Kein Erwerb der nötigen Grundstücke durch die Stadt, außerplanmäßige Aufgaben, Personalengpässe PET ->Zweckentfremdung: Nicht bewilligte Planstelle (0,5 VZÄ) – Bearbeitungsrückstau aufgrund fehlender Personalkapazität
	63	ja	---	Durch die Genehmigung einiger größerer Bauvorhaben wurden relativ hohe Gebühren erzielt. Außerdem wurden Rückstände bei der Sondernutzungsge-bührenabrechnung abgearbeitet, was zu einem deutlichen Zuwachs an Einnahmen führte. Hierbei handelt es sich allerdings um Einmaleffekte.	um ca. 200.000 € besser als geplant	ja	---
	66	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	nein	Fehlende personelle Ressourcen u. a. für ->Maßnahmen zur Verbesserung der Radinfrastruktur Anpassung von Zeitplänen von Maßnahmen im Finanzhaushalt u.a. ->Umgestaltung des Egidienplatzes ->Westausgang Bergkirchweihgelände

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VII	31	ja	Wie in den vergangenen Jahren haben die budgetierten Erträge und Aufwendungen noch nicht 58 % erreicht. In der 2. Jahreshälfte sind größere Erstattungsbeträge zu erwarten, z.B. für ->Personalkostenerstattungen v. verb. Unternehmen (EB 77, ca. 220.000 €) ->Zuschüsse für laufende Zwecke v. Bund (ca. 230.000 €). Auch stehen noch diverse Aufwendungen für anstehende Projekte aus, z.B. für die Maßnahmen ->Entfernung Teichfolie (ca. 400.000 €) ->Verstetigung und Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit (ca. 350.000 €) ->Masterplan Wärme (ca. 200.000 €)	Die Budgetunterschreitung der Aufwendungen beläuft sich auf eine Gesamthöhe von ca. 950.000 €. Hierbei handelt es sich ausschließlich um bereits bestehende Projekte bzw. im HHJ 2023 bereits begonnene Maßnahmen, welche sich aktuell in der Ausschreibung bzw. im Vergabeverfahren befinden. Der Mittelabfluss kann voraussichtlich erst im/ ab dem Jahr 2024 stattfinden. Eine entsprechende Mittelübertragung bzw. Regelung zur finanziellen Fortschreibung der Maßnahmen konnte bereits im Rahmen des Haushaltsgesprächs für das HHJ 2024 ff. geklärt werden (Bildung von Haushaltsresten im Ergebnishaushalt).	um ca. 950.000 € besser als geplant	ja	---
	39	ja	---	Der voraussichtlich positive Budgetabschluss ist durch verminderte Aufwendungen begründet. Die Erträge entwickeln sich wie prognostiziert. Im ersten Halbjahr 2023 ereigneten sich im Stadtgebiet glücklicherweise keine größeren Seuchenausbrüche bei Tierbeständen, deren Bearbeitung naturgemäß hohe Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie z. B. Desinfektionsmittel und Schutzkleidung) verursacht hätte. Außerdem erhielt das Amt in diesem Zeitraum keine Kostenrechnungen des Tierheims für tierseuchenrechtlich sichergestellte und dort isolierte und untergebrachte Tiere. Derzeit befinden sich zwei Hunde in amtlicher Isolation. Die endgültige Kostenübernahme konnte noch nicht geklärt werden. Evtl. steigen die Aufwendungen im zweiten Halbjahr entsprechend. Allerdings ist nicht zu befürchten, dass der positive Budgetabschluss dadurch gefährdet wird.	um ca. 20.000 € besser als geplant	nein	Durch den bestehenden Personalmangel und zusätzliche krankheitsbedingte Ausfälle konnte die Schlachttier- und Fleischuntersuchung von Abt. 392 nicht immer vollumfänglich geleistet werden. Derzeit ist eine regelmäßige Amtshilfe durch tierärztliche Mitarbeitende aus Abt. 391 erforderlich. Dies führt zur Überlastung der Mitarbeitenden und Gefährdung der Erfüllung der Pflichtaufgaben in Abt. 391. Die Personalgewinnung geeigneter amtlicher Tierärztinnen und Tierärzte gestaltet sich sehr schwierig.

Ö 11.3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**24/047/2023**

Fahrradabstellanlage am Bahnhof: keine Förderung des Vorhabens

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.09.2023	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
61, 66, Radbeauftragte

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit Beschluss des Stadtrats vom 24.05.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, die Planungen für das Projekt „Neubau Fahrradabstellanlage am Bahnhof“ wieder aufzunehmen und es zum damals kurzfristig aufgerufenen Förderprogramm der Bundesregierung „Fahrradparkhäuser an Bahnhöfen“ anzumelden.

Mit Email des Bundesamts für Logistik und Mobilität vom 19.07.2023 ging hierzu folgende Rückmeldung bei der Projektleitung im GME ein:
„Für Ihre Skizzeneinreichung zum Förderaufruf „Fahrradparkhäuser an Bahnhöfen“ danke ich Ihnen. Der Förderaufruf ist mit über 170 eingereichten Projektskizzen und einem Antragsvolumen von rund 250 Millionen Euro deutlich überzeichnet. Der Beschluss des Haushaltsausschusses vom 05.07.2023 sieht in diesem Jahr leider keine Förderung für Ihr Vorhaben „Abstellanlage_ER“ vor.

Auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung wird derzeit davon ausgegangen, dass im kommenden Haushaltsjahr weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Sofern künftig eine Fördermöglichkeit für Ihr Projekt besteht, wird das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) Sie darüber informieren.“

Aus diesem Grund wird das Projekt seitens der Verwaltung derzeit nicht weiterverfolgt.

Anlagen: -

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 12.09.2023

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Grille stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.
Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.
Frau Stadträtin Dr. Marenbach schlägt vor, andere Lösungen für Fahrradabstellplätze zu prüfen, wie beispielsweise die Einrichtung von Doppelparkern dort, wo die zu entsorgenden Fahrräder stehen.
Frau Stadträtin Dr. Marenbach bittet die Verwaltung, diesbezüglich Standorte zu prüfen und im BWA hierüber zu berichten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Thurek	Kirchhöfer
Vorsitzender	Schriftführerin

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
V. Zum Vorgang

Ö 13

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II	Referat Wirtschaft und Finanzen	**II/024/2023**

Behandlung des Haushaltsentwurfs 2024

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Haushaltsentwurf 2024, das Arbeitsprogramm 2024 und die Projektbeschreibung für das Investitionsprogramm für 2023 - 2027 können mit den folgenden Daten heruntergeladen werden:

https://secl-er.kommunalbit.de/public/download-shares/NlZRh9F3tGZK3BYWCWElIp3QWCIEeOb4

Die entsprechende E-Mail mit dem Link wurde am Freitag, 08.09.2023 an alle Fraktionen verschickt.

Anlagen: Eckdaten Haushaltsentwurf 2024

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-2/RY001	Bürgermeister- und Presseamt	**13-2/163/2023**

Änderungen in den Stadtteil- und Ortsbeiräten Büchenbach, Innenstadt und Tennenlohe – Berufung von Ersatzmitgliedern für die Amtszeit vom 01. Oktober 2023 bis 30. April 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
CSU-Frakion

I. Antrag

Für die CSU-Fraktion wird im Stadtteilbeirat Büchenbach Frau Carla Luisa de Oliveira Viegas als Nachrückerin von Herrn Rüder Endlich als Ersatzmitglied berufen.

Im Stadtteilbeirat Innenstadt steht das Ersatzmitglied Alexander Scranowitz nicht mehr zur Verfügung. Die Benennung eines neuen Ersatzmitgliedes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Ortsbeirat Tennenlohe scheidet das Ersatzmitglied Mirena Beck aus.
Als Nachrücker wird Herr Nico Steinbock benannt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Mitglieder der Beiräte werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteil- und Ortsbeirat sowie alle Betreuungsstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt.
Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Beirat rücken die Ersatzmitglieder nach, bzw. werden neue Ersatzmitglieder benannt.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-3	Bürgermeister- und Presseamt	**13-3/095/2023**

Konzept für ein Veranstaltungsprogramm zur Vielfalt Indiens 2024

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.09.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
41, 42, 43, 47, 52, Bildungsbüro, AIB

I. Antrag

Der Sachbericht und das vorliegende Konzept für ein Programm zur „Vielfalt Indiens“ 2024 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Koordinationsstelle Integration hat gemeinsam mit den beteiligten Dienststellen, zahlreichen Gruppen der indischen Community und Vertreter*innen des Ausländer- und Integrationsbeirats ein Konzept für ein Programm zur „Vielfalt Indiens 2024“ erarbeitet und die für den HH 2024 notwendigen finanziellen Ressourcen erhoben.
Die indische Community stellt in Erlangen mittlerweile mit 3.560 Personen (Stand: 6/2023) die größte Gruppe der Erlanger*innen mit Einwanderungsgeschichte.
Gemäß des Antrags der SPD-Fraktion Nr. 232/2022 zum Arbeitsprogramm wird mit dem vorliegenden Konzept für eine ganzjährige Veranstaltungsreihe 2024 die Vielfalt des Herkunftslands Indien, seiner Geschichte und Gesellschaft sowie die unterschiedlichen Aspekte seiner Kultur und Religionen sichtbarer und besser zugänglich gemacht und Begegnung und Austausch gefördert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Konzept wurde in mehreren Arbeitsgruppen und Workshops unter Beteiligung der Ämter 41, 42, 43, 47, 52, BiB, des AIB und zahlreicher Gruppen der indischen Community in der Zeit von Februar bis Juli 2023 erarbeitet.
Das Konzept ist so angelegt, dass an verschiedenen Orten mit vielfältigen Angeboten unterschiedliche Zielgruppen angesprochen werden um möglichst niedrigschwellige Möglichkeiten zur Begegnung und zum Austausch zu schaffen. Darüber hinaus wird mit dem Programm dazu beigetragen, den neuen Zuwanderer*innen Zugang zu wichtigen Einrichtungen der Stadt Erlangen zu ermöglichen. Mit den Gruppen der indischen Community wurde vereinbart, dass die Werbung für die Großveranstaltungen zu wichtigen kulturellen und/oder religiösen Feiertagen, wie z.B. Ganesh-Fest, Holi oder Diwali gezielt auch die Erlanger Bevölkerung ansprechen soll.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ein Teil der Veranstaltungen/Aktivitäten findet im Rahmen des Arbeitsprogramms 2024 der genannten Dienststellen statt, einiges wird von Gruppen der indischen Community mit Unterstützung städtischer Dienststellen realisiert, einzelne Großveranstaltungen kultureller und/oder religiöser Bedeutung organisieren Gruppen der indischen Community in Eigenregie und stellen dazu Anträge bei der Kulturförderung

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind bei Amt 13 nicht vorhanden, siehe beiliegendes Konzept

Anlagen: Konzept für ein Programm zur „Vielfalt Indiens 2024“

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 15

OBM/13-3/ksj 3.8.2023

Anlage: Programm „Vielfalt Indiens 2024“

Ausgangslage:

In den vergangenen Jahren ist die Gruppe der Zugewanderten aus Indien stark gewachsen:
2011: 568 Personen 2016: 1.100 Personen 2021: 2.500 Personen
2022: 3.300 Personen **6/2023: 3560 Personen**

Grund dafür sind vereinfachte Zugangswege für Hochqualifizierte, aber auch dass Deutschland in Indien als weltoffen und zuwanderungsfreundlich wahrgenommen wird. Die Zuwanderung in die angelsächsischen Länder war mehrere Jahre rückläufig, bedingt durch den Brexit und die eher migrationsfeindliche Politik von Trump und Johnson.
Bei den Zugewanderten handelt es sich überwiegend um Studierende (rund 1.400 Personen) und Fachkräfte aus dem MINT-Bereich, viele mit Familien.

13-3 hat in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit der vhs und der indischen Vertreterin im AIB mehrere Infoveranstaltungen für die indische Community organisiert und die vielfältigen Integrationsangebote und Beratungsmöglichkeiten in Erlangen vorgestellt, wie auch aus aktuellem Anlass im Herbst 2022 eine Infoveranstaltung zum Thema „Energiesparen und Heizen“ mit dem Umweltamt durchgeführt. Eine weitere Veranstaltung hat mit dem Amt für Stadtteilarbeit zum Thema „Arbeit der Stadtteilzentren, Veranstaltungsräume und Kulturförderung“ im April 2023 stattgefunden. Weitere Infoabende werden auch künftig nach den Bedarfen der Community organisiert.

Die Community ist so vielfältig wie der indische Subkontinent:

13-3 hat Kontakt zu drei eingetragenen Vereinen: Freundeskreis Indien, Namaste Ladies, Durga Puja und weiteren 13 Gruppen/Freundeskreisen, die sich mehrheitlich aus den Angehörigen verschiedener indischer Bundesstaaten und Sprachgruppen zusammengefunden haben, jedoch keinen rechtsverbindlichen Status haben.
Auch in den AIB sind zwei Vertreter*innen der indischen Community gewählt worden.

In den vergangenen Jahren ist die Community vor allem mit einer Vielzahl von „indischen Festen“ in der Stadt wahrgenommen geworden. Diese wurden zum Großteil von Einzelpersonen oder den Gruppen organisiert.

Die Gründung des Vereins „Indian Community Franconia“ ist noch nicht erfolgt, soll aber mit Unterstützung von 13-3 und 13-2 in diesem Jahr realisiert werden. Die Vorteile eines Vereines aber auch die Pflichten eines Veranstalters sowie die Haftungsfrage bei öffentlichen Veranstaltungen durch Privatpersonen und wurden den Vertreter*innen in mehreren Gesprächen erläutert und auch Kontakte vermittelt.

Erarbeitung des Konzepts:

In verschiedenen Arbeitsgruppen, zwei großen Workshops und zahlreichen bilateralen Gesprächen wurden vielfältige Vorschläge für Veranstaltungen und Aktivitäten für das Jahr 2024 gesammelt und durch die Teilnehmer*innen priorisiert.

Sie sind wie folgt unterteilt:

A. Veranstaltungen/Aktivitäten von/mit städtischen Dienststellen, die im Rahmen ihres Arbeitsprogramms bzw. Jahresprogramms erfolgen und über die Budgets der der jeweiligen Dienststellen finanziert werden, bzw. von diesen für den HH 2024 gemeldet wurden.
B. Veranstaltungsvorschläge der indischen Community mit Finanzbedarf, der z.T. über die Kultur- bzw. Sportförderung erfolgen soll.

Veranstaltungsprogramm

A. Veranstaltungen/Aktivitäten von/mit städtischen Dienststellen

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Budgets der jeweiligen Dienststellen bzw. wurde für den HH 2024 von diesen gemeldet.

41/Amt für Stadtteilarbeit:
Kulturpunkt Bruck:

- Fernwehforum: Vortrag über Nordindien
- Fotoausstellung Indien mit Begleitprogramm von Freundeskreis Indiens und Deutsch-Indische Gruppe Surabhi
- Indische Beiträge beim Stadtteilfest „Grüne Art“
- Gemeinsame Kochkurse sowie mehrere Quiz-Abende über Indien mit verschiedenen Vertreter*innen der indischen Community
- Kleinere indische Feste mit der indischen Community

Die Scheune:

- Workshop von Namaste e.V. zu den verschiedenen Sprachen Indiens
- Im Rahmen der Reihe „Morgenkaffee“: Ayurveda oder Reisevortrag von Namaste e.V.
- Indischer Beitrag am Stadtteilfest „RingDing“ durch Namaste e.V.
- Indischer Tanzworkshop mit Namaste e.V.

Isarstraße 12:

- Angebote zum Welt-Yogatag

42/Stadtbibliothek

- Indisches Lesefest mit Unterstützung der Friends of the Library und der FIS
- Autor*innenlesungen mit Meena Kandasamy, Ilija Trojanow und anderen
- Internationale Konferenz: Philologie und Dichtung in Kooperation mit der FAU, Erlanger Rückert-Kreis, Internationale Wilhelm-Müller-Gesellschaft

43/VHS

- Vegetarisch-kulinarische Reise durch Südindien und Indien und weitere Kochkurse zum Ende des Jahres
- Filmabend mit Gespräch „Nil bettey Sannata – Lebe deine Träume
- Sprachreise Indien
- Vortrag „Beyond Traditions: Stories, Struggles and Uprisings of Women in contemporary India" mit Kushboo Jain/FAU
- Vortrag "Streets as home" zur Situation von wohnungslosen Frauen mit Familien von Khushboo Jain/FAU und dem Frauenzentrum
- Themenwoche Indien im vhs-Bistro
- Filmreihe Indien in englischer oder einer indischen Sprache in Kooperation mit der Indian Community Franconia und dem indischen Konsulat München

473/Jugendkunstschule

- Verschiedene Angebote im Rahmen des Kunstprogramms, der Kunsthaltestelle und des Ferienprogramms

474/Sing- und Musikschule

- Workshop on Indian Classical Music in Kooperation mit der Kshama Music Academy an der Friedrich-Rückert-Schule

Bildungsbüro

- Vermittlung der „Indien-Woche" in der Mensa des Studentenwerks

52/Amt für Sport und Gesundheitsförderung

- Einrichtung eines Cricket-Platzes (erfolgt über HH-Anmeldung Amt 52)
- Cricket für Frauen im Rahmen von BIG
- Cricket für Alle in Kooperation mit der indischen Community
- Internationaler Yoga-Tag im Rahmen „Bewegter Stadtteil"

B. Veranstaltungsvorschläge der indischen Community mit Finanzbedarf, der z.T. über die Kultur- bzw. Sportförderung erfolgen soll:

Was	Wer	Wo	Voraussichtliche Kosten
Fotoausstellung zur Vielfalt Indiens	Durga Puja e.V.	Stadtbibliothek	2.500,-
Deutsch-Indisches Schachturnier	Namaste e.V.	Neustädter Kirchenplatz	?
Deutsch-Indische Sporttage	Indian Community Franconia	TV 1848	1.600,-
Teilnahme an der Rädli 2024	Tamil. Verein und Indian Community Franconia		-
Vorträge zur politischen Lage in Indien	Indian Community Franconia	Noch offen	?
Dance – Drama - Performance	Krithika Murthy	Angebot für verschiedene Kulturveranstaltungen in Erlangen	Je 750,-
Peace Cycle Rally	Indian Community Franconia		-
Ghandi-Friedensmarsch	Indian Community Franconia	Start: Rathausplatz	-
Neujahrsfest	Kannada Koota Franconia	E-Werk	25.000,-
Indian Summerfestvial	Durgaville	E-Werk	?
Aikyam: klassische indische Musik und Tanz	Indian Community Franconia	Noch offen	1.500,-
Holi Fest	Jayesh Soni	Wiese in Frauenaurach von Amt 41	3.000,- €
Ganesh Fest	Indian Community Franconia	Rathausplatz	3000,- €
Diwali Fest	Indian Community Franconia	Noch offen	20.000 €

Hinweis: Bei den mit **?** versehenen Veranstaltungen fehlen noch die Finanzierungspläne der Veranstaltenden.

Ö 16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-4	Bürgermeister- und Presseamt	**13-4/007/2023**

Erlanger Mietspiegel 2023: Fortschreibung und Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.09.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Abt. 503

I. Antrag

Der vom Erlanger Stadtrat im Oktober 2021 als qualifiziert anerkannte Mietspiegel wird nach zwei Jahren mit den Ergebnissen einer Vermieterbefragung mit dem Stichtag Januar 2023 fortgeschrieben und im Oktober 2023 veröffentlicht. Damit erfüllt er für weitere zwei Jahre die Voraussetzungen eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne des § 558d BGB. Er wird als „qualifizierter Mietspiegel“ anerkannt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach § 558a, Absatz 3 BGB muss ein qualifizierter Mietspiegel nach zwei Jahren an die Marktentwicklung angepasst werden, um weiterhin als „qualifizierter“ Mietspiegel zu gelten. Ohne diese Anpassung würde der Mietspiegel lediglich als „einfacher“ Mietspiegel weiter gelten.

Besonderheiten des qualifizierten Mietspiegels:

- Nach § 558d, Absatz 2 BGB muss ein qualifizierter Mietspiegel, sofern er Angaben zur betreffenden Wohnung enthält, im Mieterhöhungsverfahren immer mit angegeben werden (auch wenn sich das Mieterhöhungsverlangen auf drei Vergleichswohnungen oder ein Sachverständigengutachten stützt).
- § 558d, Abs. 3 BGB geht davon aus, dass ein qualifizierter Mietspiegel die ortsübliche Vergleichsmiete korrekt wiedergibt.

In der Praxis bedeutet das eine Erschwerung der Mieterhöhung über das Niveau des Mietspiegels hinaus, da ein einfacher Mietspiegel gleichberechtigt neben Vergleichswohnungen und Sachverständigengutachten Anwendung findet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die in § 558d, Absatz 2 BGB geforderte Anpassung an die Marktentwicklung kann durch die Anwendung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland oder durch eine Stichprobe erfolgen. Aufgrund des HFPA-Beschlusses vom 27. April 2022 wurde durch 13-4 im ersten Quartal 2023 eine repräsentative Befragung bei Mieterhaushalten durchgeführt. Die Auswertung durch das AFP-Institut Hamburg ergab eine durchschnittliche Teuerung um 3,7% gegenüber dem Mietspiegel 2021. Je nach Wohnungsgröße fällt die Erhöhung unterschiedlich aus: Die Spanne reicht von einem

Rückgang um 0,4 % bei den kleinsten Wohnungen (18-20 m²) bis zu einem Anstieg um 7,6 % bei Wohnungen/Häusern mit 180 m² Wohnfläche. Die prozentualen Zu- und Abschläge für Lage und Ausstattung bleiben bei einer Fortschreibung unverändert.
Der fertige Mietspiegel wurde durch den Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen, dem Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein und dem Mieterbund Nürnberg für zwei Jahre als Qualifizierter Mietspiegel anerkannt.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der aktualisierte Mietspiegel wird am 01.10.2023 veröffentlicht und wie bisher kostenlos im Internet zum Download zur Verfügung gestellt (https://www.erlangen.de/mietspiegel). Außerdem wird er als Broschüre gegen eine Schutzgebühr von 3 Euro abgegeben. Die Nachfrage nach gedruckten Exemplaren ist in den letzten Jahren gesunken, deshalb muss nur noch eine kleine Auflage gedruckt werden. Im Oktober 2025 muss ein neu erstellter Mietspiegel vorgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Stadt Erlangen lückenlos über einen qualifizierten Mietspiegel verfügt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 1.100	bei Sachkonto: 529101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 130690/12110010/529101
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Erlanger Mietspiegel 2023 (Entwurf)
Dokumentation der Auswertung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16

Erlanger Mietspiegel 2023

Qualifizierter Mietspiegel im Sinne des § 558d BGB

www.erlangen.de/mietspiegel

Stadt
Erlangen

Impressum

Der Erlanger Mietspiegel 2023 wurde erstellt von der Stadt Erlangen in Zusammenarbeit mit dem Mieterinnen- und Mieterverein Erlangen e. V., dem Deutschen Mieterbund Nürnberg und Umgebung e. V., dem Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen e. V. sowie dem Amtsgericht Erlangen. Er wurde vom Mieterinnen- und Mieterverein Erlangen e. V., dem Deutschen Mieterbund Nürnberg und Umgebung e. V., dem Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen e. V. und dem Erlanger Stadtrat als qualifizierter Mietspiegel anerkannt.

Herausgeber
Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Statistik und Stadtforschung
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Kontakt
Telefon: 09131 862166
E-Mail: statistik@stadt.erlangen.de
www.erlangen.de/mietspiegel

Konzeption, Layout und Redaktion
Stadt Erlangen
Statistik und Stadtforschung
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Datenauswertung
ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH
Schopenstehl 15
20095 Hamburg

Bildnachweis
Umschlag: Jacob Lund – stock.adobe.com

Datenerhebung
Stadt Erlangen, Statistik und Stadtforschung
1. Halbjahr 2021, für die Fortschreibung 1. Halbjahr 2023

Erscheinungsdatum
1. Oktober 2023

Schutzgebühr
für die gedruckte Ausgabe: 3 Euro

Urheberrecht
Speicherung und Ausdruck der digitalen Version des Mietspiegels sind gestattet. Darüber hinaus sind Vervielfältigungen jeder Art, sowie Verkauf und alle sonstigen Rechte am Mietspiegel, der Dokumentation zum Mietspiegel und der Veröffentlichung im Internet der Stadt Erlangen vorbehalten. Aus dem Inhalt dieser Schrift können keine Ansprüche gegen die Herausgeberin hergeleitet werden.

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier gedruckt.

Inhaltsverzeichnis

1. Bestimmung der Grundmiete 6

2. Bewertung der Wohnungs- und Gebäudequalität 8

2.1 Art und Ausstattung 8
2.2 Ausstattung des Sanitärbereichs 9
2.3 Baujahr 10
2.4 Umfassende Modernisierung 10

3. Bewertung der Lage 11

3.1 kleinräumige Lagequalität 11
3.2 Gebietstypen 13

4. ortsübliche Vergleichsmiete 22

4.1 Berechnungen 22
4.2 Berechnungsbeispiel 24

5. Weitere Erläuterungen 26

5.1 Wohnwertmerkmale nachweislich ohne Einfluss auf die Nettomieter 26
5.2 Wohnwertmerkmale, deren Einfluss auf die Nettokaltmiete nicht nachweisbar war 27

Adressen von Beratungsstellen 28

Karten

Karte 1: Innenstadt und große Nahversorgungszentren 12
Karte 2: Abgrenzung der Innenstadt 14
Karte 3: Gebietstypen 15

Vorwort

Liebe Erlanger*innen,
liebe Interessent*innen des Erlanger Wohnungsangebots,

der nun vorliegende Mietspiegel untermauert einmal mehr, dass die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum trotz großer Anstrengungen nach wie vor eine große Herausforderung in Erlangen ist. Befragungen bestätigen, dass Mietkosten quer durch alle Bevölkerungsschichten als hohe Belastung empfunden werden. Die Erlanger Kommunalpolitik hat mit zahlreichen Maßnahmen die Herausforderung angenommen, neuen und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Gerade angesichts des angespannten Wohnungsmarkts ist es für alle Mietvertragsparteien wichtig, eine verlässliche Grundlage für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete zu haben.

Der vorliegende Mietspiegel wurde nicht wie bisher in Erlangen üblich anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. Stattdessen wurde eine umfangreiche Befragung der Mieter*innen durchgeführt, um die tatsächliche Mietentwicklung in Erlangen in Erfahrung zu bringen.

Aus der Befragung geht eine Mietpreiserhöhung von durchschnittlich 3,7 Prozent hervor, der höchste Anstieg liegt bei 7,6 Prozent. Demgegenüber hätte eine Fortschreibung anhand des Verbraucherpreisindex eine pauschale Mietsteigerung von 13,2 Prozent bedeutet.

Der aktuelle Mietspiegel wurde von der städtischen Statistikstelle und dem ALP Institut mit wissenschaftlich anerkannten Methoden erstellt. Er präsentiert sich erstmals im neuen Erscheinungsbild der Stadt Erlangen. Der Mietspiegel kann kostenlos im Internet heruntergeladen werden. Zusätzlich ist ein ebenfalls kostenloser Online-Mietspiegel erhältlich, der Ihnen die Rechenarbeit abnimmt.

Ich danke allen, die sich an der Erstellung des Mietspiegels beteiligt haben!

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Schritt für Schritt zur ortsüblichen Vergleichsmiete

Der Erlanger Mietspiegel 2021 wurde auf der Grundlage einer repräsentativen empirischen Erhebung im Zeitraum von Januar bis Mai 2021 auf der Basis von Neuabschlüssen und Mieterhöhungen der letzten sechs Jahre erstellt (Februar 2015 bis einschließlich Januar 2021). Entsprechend den Vorschriften des BGB wurden diese Ergebnisse mithilfe einer erneuten Befragung bei Mieterhaushalten im Zeitraum von Januar bis Mai 2023 fortgeschrieben. Der so aktualisierte Mietspiegel gibt eine Übersicht der ortsüblichen Vergleichsmieten für Wohnungen und Einfamilienhäuser, ermittelt nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen. Der Erlanger Mietspiegel 2023 wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und vom Erlanger Stadtrat in der Sitzung vom 28.09.2023 als qualifizierter Mietspiegel anerkannt. Er ersetzt ab dem 1. Oktober 2023 den bis dahin gültigen Erlanger Mietspiegel 2021.

Die Tabellen des Mietspiegels gelten ausschließlich für nicht preisgebundene Mietwohnungen des freifinanzierten Wohnungsbaus. Hierzu zählen Altbau- und Neubauwohnungen, nicht jedoch mit öffentlichen Mitteln errichtete Wohnungen, solange sie den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen.

Der Mietspiegel dient nicht als Preisfestsetzung, sondern vielmehr der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete. Sie beinhaltet nur die reine Nettokaltmiete in Euro/m², d.h. die sogenannten „Betriebs- oder Nebenkosten" sind in ihr nicht enthalten. Über die rechtliche Zulässigkeit eines Mieterhöhungsverlangens oder die rechtliche Zulässigkeit der Miethöhe bei Wiedervermietungen trifft der Mietspiegel keine Aussage.

Zu kompliziert?

Die automatisierte Onlineversion nimmt Ihnen viel Arbeit ab: www.erlangen.de/mietspiegel

1. Bestimmung der Grundmiete

In Tabelle 1 finden Sie die monatliche Basis-Nettomiete in Abhängigkeit von der Wohnfläche. Diese Tabelle gilt für Ein- oder Mehrfamilienhäuser gleichermaßen. Zur Bestimmung der Grundmiete wird die Wohnfläche kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet (bei 67,4 m² Wohnfläche ergibt sich beispielsweise die Basismiete von 8,86 €/m²). Sollte die Wohnfläche kleiner als 18 m² bzw. größer als 180 m² sein, können die äußersten Wohnflächenklassen zur Orientierung

verwendet werden. Ermitteln Sie die Basis-Nettomiete in Euro/m² in Tabelle 1 und übertragen Sie diesen Wert in das Feld B der Tabelle 4.1.1 auf Seite 22.

Tabelle 1: Monatliche Basis-Nettomiete in Euro/m² nach Wohnfläche*

Wohn-fläche	Basis-miete	Wohn-fläche	Basis-miete	Wohn-fläche	Basis-miete	Wohn-fläche	Basis-miete	Wohn-fläche	Basis-miete
18	17,10	49	9,48	90	8,87	121	9,46	152	10,35
19	16,40	50	9,42	91	8,88	122	9,49	153	10,39
20	15,77	51	9,36	92	8,89	123	9,51	154	10,42
21	15,21	52	9,31	93	8,90	124	9,54	155	10,45
22	14,70	53	9,26	94	8,92	125	9,57	156	10,48
23	14,24	54	9,22	95	8,93	126	9,59	157	10,51
24	13,82	55	9,17	96	8,94	127	9,62	158	10,55
25	13,44	56	9,13	97	8,96	128	9,65	159	10,58
26	13,09	57	9,10	98	8,98	129	9,67	160	10,61
27	12,77	58	9,06	99	8,99	130	9,70	161	10,64
28	12,48	59	9,03	100	9,01	131	9,73	162	10,68
29	12,21	60	9,00	101	9,03	132	9,76	163	10,71
30	11,96	61	8,97	102	9,04	133	9,78	164	10,74
31	11,73	62	8,95	103	9,06	134	9,81	165	10,78
32	11,51	63	8,93	104	9,08	135	9,84	166	10,81
33	11,32	64	8,91	105	9,10	136	9,87	167	10,84
34	11,13	65	8,89	106	9,12	137	9,90	168	10,88
35	10,96	66	8,87	107	9,14	138	9,93	169	10,91
36	10,80	67	8,86	108	9,16	139	9,96	170	10,94
37	10,65	68	8,84	109	9,18	140	9,99	171	10,98
38	10,52	69	8,83	110	9,20	141	10,02	172	11,01
39	10,39	70	8,82	111	9,23	142	10,05	173	11,05
40	10,27	71-72	8,81	112	9,25	143	10,08	174	11,08
41	10,15	73	8,80	113	9,27	144	10,11	175	11,11
42	10,05	74-80	8,79	114	9,29	145	10,14	176	11,15
43	9,95	81-82	8,80	115	9,32	146	10,17	177	11,18
44	9,86	83-84	8,81	116	9,34	147	10,20	178	11,22
45	9,77	85	8,82	117	9,36	148	10,23	179	11,25
46	9,69	86	8,83	118	9,39	149	10,26	180	11,29
47	9,62	87-88	8,84	119	9,41	150	10,29		
48	9,55	89	8,85	120	9,44	151	10,32		

* Die Wohnfläche wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.

2. Bewertung der Wohnungs- und Gebäudequalität

Die Wohnwertkriterien zur Art und Ausstattung sowie zu Modernisierungen werden über Zu- und Abschläge in Prozent der Basis-Nettomiete berücksichtigt. In den folgenden Tabellen kann man ablesen, welche Besonderheiten der Wohnung oder des Einfamilienhauses zu welchen Zu- oder Abschlägen führen.

Hat ein*e Mieter*in einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen, ohne dass die Kosten hierfür von Vermieterseite erstattet wurden, bleiben diese bei der Bewertung unberücksichtigt (z.B. eine selbst gekaufte Einbauküche).

2.1 Art und Ausstattung

Bitte tragen Sie für jede zutreffende Ausstattung den entsprechenden Zu- oder Abschlag in die rechte Spalte ein und bilden in der letzten Zeile die Summe. Übertragen Sie Ihren Wert in das Feld C auf Seite 22.

Als Einfamilienhaus gelten hier auch Reihenhäuser, Doppelhaushälften oder Kettenhäuser.

Tabelle 2.1: Zu- und Abschläge für einzelne Ausstattungsmerkmale

Art und Ausstattung	Zu-/Abschlag in %	Ihr Wert
Einfamilienhaus (auch Reihenhaus, Doppelhaushälfte) mit Garten	+7%	
Einfamilienhaus (auch Reihenhaus, Doppelhaushälfte) ohne Garten	0%	
Einbauküche mit mindestens zwei Einbauelektrogeräten (z. B. Herd, Kühlschrank, Spülmaschine), Spülbecken mit Unterschrank und Kücheneinbauschränken (keine Kochnische)	+10%	
integrierte Küche (zum Wohn/Essraum hin offene Küche, keine Kochnische)	+5%	
Fußbodenheizung in den Hauptwohnräumen	+5%	
Einzelöfen (Öl, Kohle, Gas oder Strom)	-5%	
Aufzug in einem Haus mit bis zu 4 Etagen (Erdgeschoss zählt mit)	+5%	
einfacher oder kein Fußbodenbelag (Weichholzdielen, PVC, mehr als 10 Jahre alte Teppichböden, Laminatböden oder Linoleumböden) in mindestens der Hälfte der Wohnräume (ohne Küche, Bad, Flur)	-5%	
Stellplatz in einer Tiefgarage oder in einem Parkhaus	+3%	
Summe Tabelle 2.1		

2.2.Ausstattung des Sanitärbereichs

Bitte tragen Sie zunächst für jede zutreffende Ausstattung die entsprechende Punktezahl in die rechte Spalte der Tabelle 2.2.1 ein und bilden in der letzten Zeile die Summe. Diese Summe bestimmt das Ausstattungsniveau in Tabelle 2.2.2 (einfach, durchschnittlich, gehoben oder sehr gehoben). Zum Beispiel ergibt sich bei einem Badezimmer ohne Heizung und mit Durchlauferhitzer ein Wert von -2 Punkten. Damit wird das Ausstattungsniveau in Tabelle 2.2.2 als „einfach“ mit einem Abzug von 3 Prozent bewertet. Übertragen Sie Ihren Wert aus Tabelle 2.2.2 in das Feld D auf Seite 22.

Tabelle 2.2.1: Ausstattungsmerkmale des Sanitärbereichs

Ausstattungsmerkmale des Sanitärbereichs	Punkte	Ihr Wert
Fußbodenheizung im Bad	+1	
bodengleiche Dusche (ohne Schwelle)	+1	
Badewanne und separate Dusche vorhanden (bzw. zweites Badezimmer vorhanden)	+1	
keine Heizung im Bad	-1	
Fußboden nicht gefliest	-1	
Wände im Spritzwasserbereich nicht geschützt	-1	
Boiler oder Durchlauferhitzer	-1	
Summe Tabelle 2.2.1		

Tabelle 2.2.2: Einstufung der Ausstattung des Sanitärbereichs

Ausstattungsniveau	Zu-/Abschlag in %	Ihr Wert
einfach (-2 Punkte oder weniger in Tabelle 2.2.1)	-3%	
durchschnittlich (0 oder -1 Punkte in Tabelle 2.2.1)	0%	
gehoben (1 Punkt in Tabelle 2.2.1)	+3%	
sehr gehoben (2 oder mehr Punkte in Tabelle 2.2.1)	+6%	

2.3 Baujahr

Maßgebend ist das Jahr der Bezugsfertigkeit. War die Wohnung im Krieg zerstört, gilt das Jahr des Wiederaufbaus. Liegt die Wohnung in einem aufgestockten oder angebauten Gebäudeteil, gilt das Jahr der Aufstockung bzw. des Anbaus; bei Ausbau des Dachgeschosses gilt das Jahr des Ausbaus. Modernisierungsmaßnahmen beeinflussen nicht das Baujahr! Übertragen Sie Ihren Wert in das Feld E auf Seite 22.

Tabelle 2.3: Zu- und Abschläge für einzelne Baualtersklassen

Baualtersklasse	Zu-/Abschlag in %	Ihr Wert
bis 1918	-12%	
1919 bis 1948	-20%	
1949 bis 1965	-23%	
1966 bis 1977	-20%	
1978 bis 1994	-13%	
1995 bis 2009	-10%	
2010 bis 2015	0%	
2016 bis 2022	15%	

2.4 Umfassende Modernisierung

Hier sind nicht die üblichen Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten gemeint, sondern Modernisierungen bzw. Sanierungsmaßnahmen, die die Qualität der Ausstattung verbessern.

- Im Sanitärbereich trifft das zum Beispiel zu, wenn mindestens die Fliesen im Bad, neue Badewanne und/oder Duschwanne, Waschbecken, wenn vorhanden WC erneuert wurden.
- Eine Erneuerung der Elektrik umfasst sämtliche Leitungen, Sicherungen und Schalter sowie die zeitgemäße Anzahl von Steckdosen.
- Eine Erneuerung der Fußböden liegt erst dann vor, wenn alle oder zumindest der überwiegende Anteil der Fußböden mit einem hochwertigen Fußboden ersetzt wurden. Ein Austausch eines verschlissenen Laminatbodens gegen einen neuen Laminatboden ist lediglich als Instandhaltung zu betrachten und hier nicht zu berücksichtigen.

Tabelle 2.4: Zu- und Abschläge für umfassende Modernisierungen

umfassende Modernisierungen seit 2013	Zu-/Abschlag in %	Ihr Wert
Sanitäreinrichtungen modernisiert	+3%	
Elektroinstallation erneuert	+6%	
Fußböden erneuert	+4%	
Summe Tabelle 2.1		

3. Bewertung der Lage

3.1 kleinräumige Lagequalität

Zur Ermittlung der kleinräumigen Lagequalität füllen Sie zunächst Tabelle 3.1.1 aus und tragen die Summe in die letzte Zeile ein. Dieser Wert wird für die Tabelle 3.1.2 auf Seite 13 benötigt. Die hier gemeinten Nahversorgungszentren sowie die S-Bahn-Haltepunkte sind in Karte 1 auf Seite 12 eingezeichnet. Die genaue Abgrenzung der Innenstadt ist auf Karte 2 auf Seite 14 zu erkennen.

Ermittlung der Lagemerkmale

auf www.erlangen.de/mietspiegel finden Sie ein Hilfsprogramm zur Berechnung aller hier benötigten Werte.

Tabelle 3.1.1: Merkmale zur Einstufung der Lage

Lagemerkmale	Punkte	Ihr Wert
Lage und Richtung der Haupträume der Wohnung zum Garten/Grünanlage/Park/Wald, ruhiges Hinterhaus oder Rückgebäude oder Straße mit niedrigem Verkehrsaufkommen	+1	
Nahversorgungszentrum in weniger als 500m fußläufiger Entfernung	+1	
Bushaltestelle in weniger als 300m fußläufiger Entfernung	+1	
S-Bahn Haltestelle in weniger als 500m fußläufiger Entfernung	+1	
Lage und Richtung der Haupträume der Wohnung zur Straße mit starkem Verkehrsaufkommen	-1	
Autobahn in weniger als 100m Entfernung (Luftlinie)	-1	
Belästigung wegen Nähe zu Gaststätten, Kneipen, Kino usw. ist hoch oder besonders hoch (gemessen auf einer fünfstufigen Skala „äußerst niedrig“, „niedrig“, „durchschnittlich“, „hoch“, „besonders hoch“)	-1	
Summe Tabelle 3.1.1		

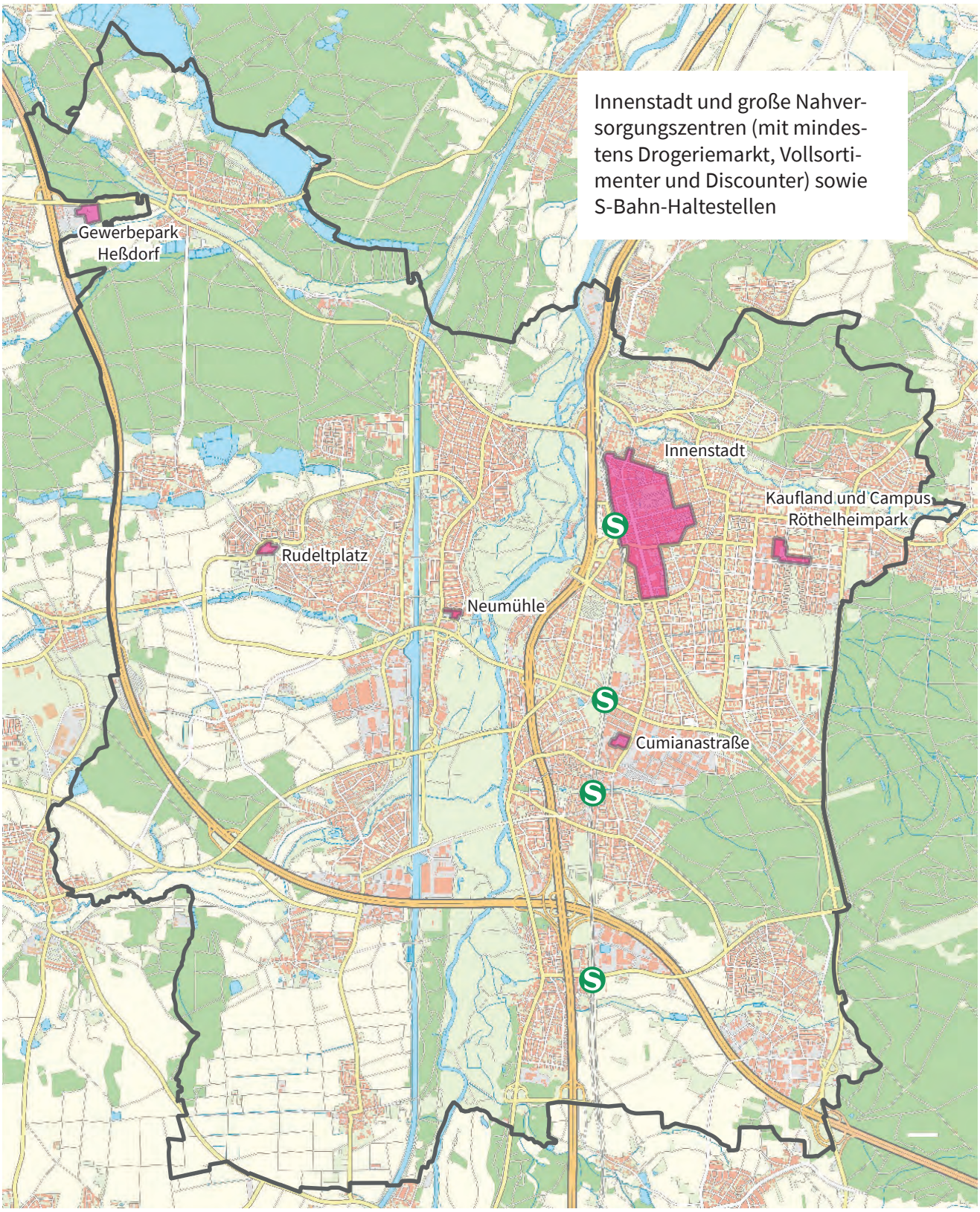

Karte 1: Innenstadt und große Nahversorgungszentren in Erlangen *Kartengrundlage: Stadtplanwerk Stadt Erlangen*

Tabelle 3.1.2: Einstufung der kleinräumigen Lagequalität

kleinräumige Lagequalität	Zu-/Abschlag in %	Ihr Wert
niedrig (-1 Punkte oder weniger in Tabelle 3.1.1)	-2%	
durchschnittlich (0 oder +1 Punkte in Tabelle 3.1.1)	0%	
hoch (2 Punkte in Tabelle 3.1.1)	+2%	
sehr hoch (3 oder mehr Punkte in Tabelle 3.1.1)	+3%	

Übertragen Sie Ihren Wert aus Tabelle 3.1.2 in das Feld G der Tabelle 4.1.2 auf Seite 22.

3.2 Gebietstypen

Mithilfe der Straßenliste auf den Seiten 16 bis 21 oder Karte 3 auf Seite 15 wird der Gebietstyp für Ihre Adresse bestimmt. Dieses Ergebnis tragen in Tabelle 3.2 ein. Anschließend übertragen Sie Ihren Wert in das Feld H der Tabelle 4.1.2 auf Seite 22 ein.

Damit haben Sie den lezten Wert ermittelt und können mit der Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete auf Seite 22 beginnen.

Tabelle 3.2: Gebietstypen

Gebietstyp	Zu-/Abschlag in %	Ihr Wert
Gebietstyp Blau	-5%	
Gebietstyp Grün	0%	
Gebietstyp Gelb	+9%	
Gebietstyp Rot	+15%	

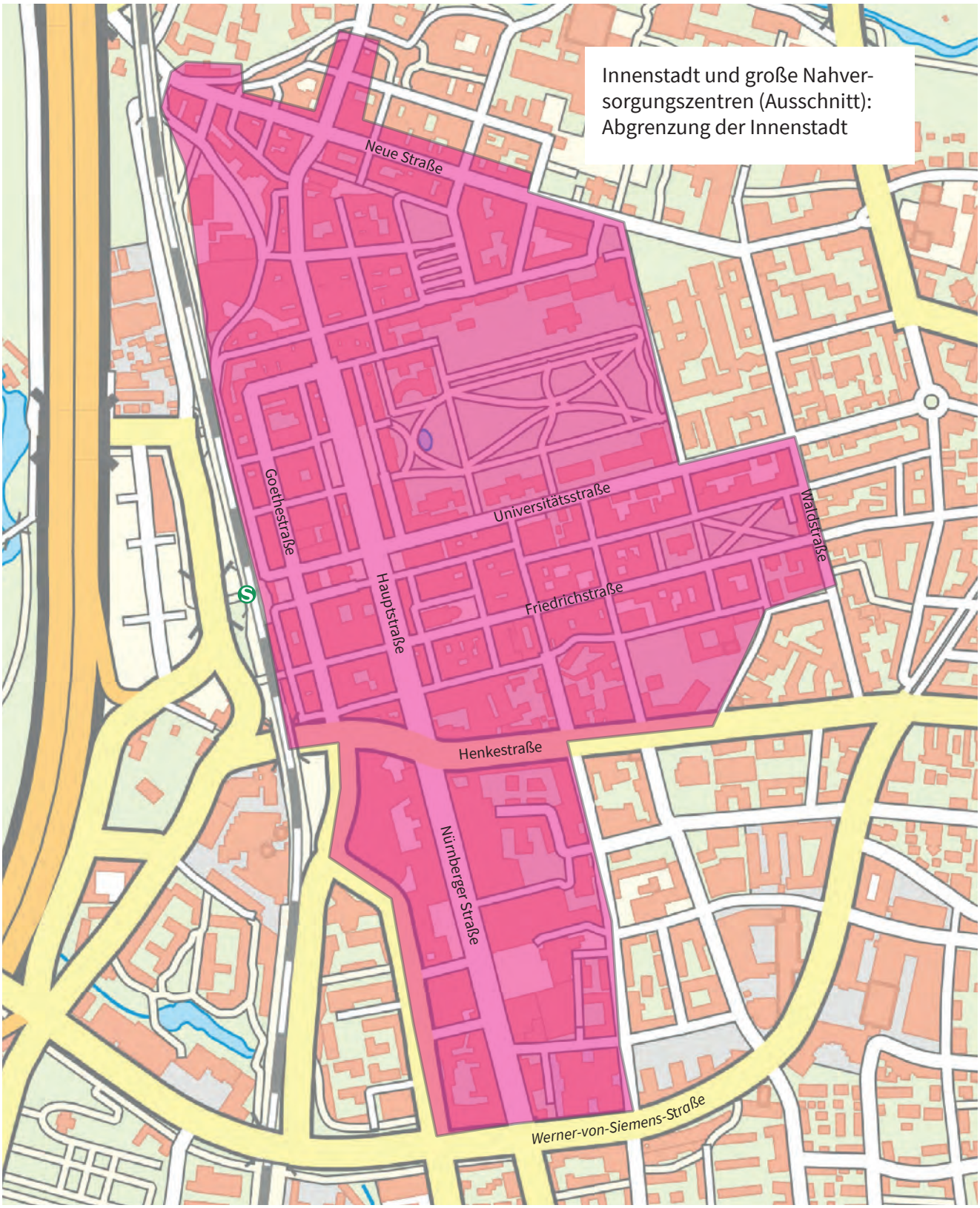

Karte 2: Abgrenzung der Innenstadt (Ausschnitt von Karte 1)

Kartengrundlage: Stadtplanwerk Stadt Erlangen

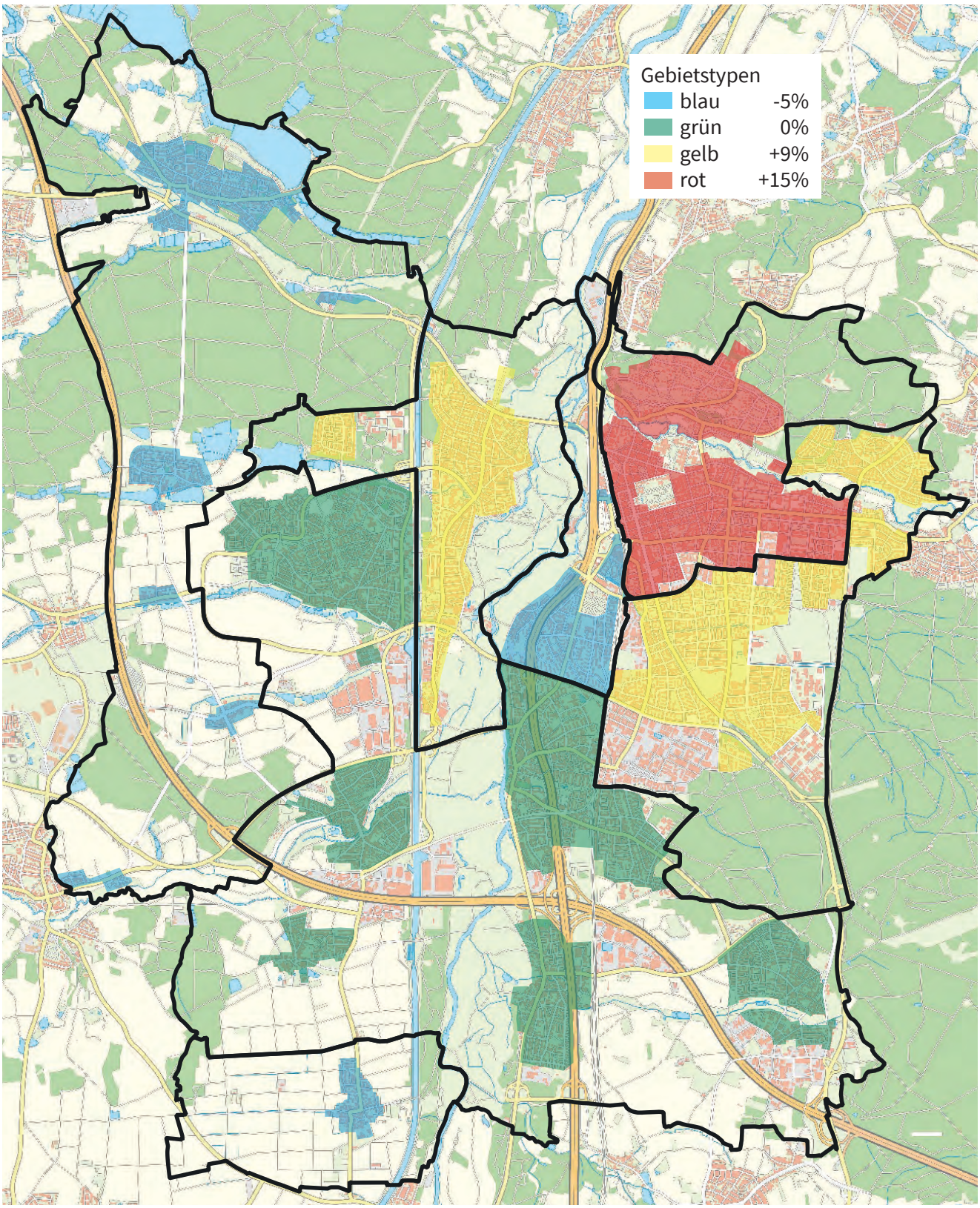

Karte 3: Gebietstypen *Kartengrundlage: Stadtplanwerk Stadt Erlangen*

Adalbert-Stifter-Straße	15%
Adam-Kraft-Straße	9%
Adlersteinweg	0%
Adlerstraße	15%
Agnes-Bluhm-Straße	0%
Agnes-Miegel-Straße	0%
Agnes-Sapper-Straße	0%
Ahornweg	0%
Akazienweg	0%
Albert-Rupp-Straße	9%
Albertusstraße	0%
Albrecht-Dürer-Straße	9%
Alfred-Mehl-Straße	0%
Alfred-Wegener-Straße	15%
Allee am Röthelheimpark	9%
Alter Markt	0%
Alterlanger Straße	9%
Altkirchenweg	-5%
Altstädter Friedhof	-5%
Altstädter Kirchenplatz	15%
Am Anger	-5%
Am Bach	0%
Am Brucker Bahnhof	0%
Am Deckersweiher	-5%
Am Dinkelfeld	0%
Am Dorfweiher	-5%
Am Dummetsweiher	0%
Am Eichenwald	15%
Am Erlanger Weg	-5%
Am Europakanal	0%
Am Färberhof	-5%
Am Großauweiher	-5%
Am Hafen	0%
Am Heiligenholz	0%
Am Klosterholz	-5%
Am Kornfeld	0%
Am Leitenbrünnlein	0%
Am Meilwald	15%
Am Neuweiher	9%
Am Pestalozziring	0%
Am Reiterhof	0%
Am Röthelheim	9%
Am Schwabachgrund	9%
Am See	9%
Am Wagnersberg	0%
Am Weichselgarten	0%
Am Winkelfeld	0%
Am Wolfsmantel	0%
Amselfeld	9%
An den Häuslinger Gärten	-5%
An den Kellern	15%
An der Autobahn	0%
An der Lauseiche	0%
An der Weißen Marter	0%
An der Wied	0%
Anderlohrstraße	9%
Angerleite	-5%
Anlagenstraße	15%
Anna-Goes-Straße	0%
Anna-Pirson-Weg	9%
Anna-Rosenthal-Weg	9%
Anna-Wüstling-Weg	0%
Anne-Frank-Weg	0%
Annette-Kolb-Straße	0%
Anschützstraße	0%
Anton-Bruckner-Straße	9%
Anzengruberweg	-5%
Apfelstraße	15%
Apothekergasse	15%
Artilleriestraße	15%
Aschaffenburger Straße	0%
Atzelsberger Steige	15%
Aufseßstraße	9%
Aurachweg	0%
Äußere Brucker Straße	
24-138 (g), 33-135 (u)	-5%
160-172 (g), 159-171 (u)	0%
Äußere Tennenloher Straße	0%
Auwiesenstraße	-5%
Bachfeldstraße	0%
Bachgraben	0%
Badergasse	0%
Badstraße	9%
Bahnhofplatz	15%
Bahnstraße	0%
Bamberger Straße	0%
Barschenweg	-5%
Barth-Blendinger-Straße	0%
Barthelmeßstraße	9%
Bauhofstraße	15%
Baumschulenweg	0%
Bauvereinsstraße	0%
Bayernstraße	-5%
Bayreuther Straße	
2-70 (g), 1-55a (u)	15%
105 (u)	-5%
Bechmann-Rahn-Weg	15%
Beethovenstraße	15%
Beim Drudenbaum	0%
Benzstraße	0%
Berghang	-5%
Bergstraße	15%
Berliner Platz	9%
Bernauerstraße	0%
Berner Straße	0%
Bernhard-Plettner-Ring	15%
Bertha-von-Suttner-Straße	0%
Bienenweg	0%
Bierlachweg	0%
Bimbachstraße	9%
Birkenweg	0%
Bischofsweiherstraße	-5%
Bismarckstraße	15%
Bissingerstraße	9%
Blumenweg	0%
Bogenweg	9%
Bohlenplatz	15%
Böhmlach	0%
Bonhoefferweg	0%
Borsigstraße	0%
Boschstraße	0%
Böttigersteig	15%
Brahmsstraße	9%
Branderweg	0%
Brauhofgasse	0%
Breitenäckerweg	9%
Breiter Sand	-5%
Breslauer Straße	9%
Brückenstraße	0%
Brückleinsgasse	0%
Bruckweiherstraße	0%
Brühl	-5%
Brunnenstraße	0%
Brüxer Straße	9%
Büchenbacher Anlage	0%
Büchenbacher Steg	0%
Buchenweg	15%
Buchfinkstraße	-5%
Buckenhofer Weg	0%
Budapester Straße	0%
Budweiser Weg	9%
Bunsenstraße	
2-66 (g), 3-41 (u)	0%
72-80 (g), 43 (u)	9%
Burgbergstraße	15%
Burgstallweg	0%
Calvinstraße	15%
Campingstraße	-5%
Carl-Thiersch-Straße	15%
Cauerstraße	9%
Cedernstraße	15%
Christian-Ernst-Straße	9%
Clara-Schumann-Straße	0%
Coburger Straße	0%
Cosimastraße	0%
Cumianastraße	9%
Daimlerstraße	
10-40 (g), 1-39 (u)	0%
44-60 (g), 45-49 (u)	9%

(u): ungerade Hausnummern (g): gerade Hausnummern

Damaschkestraße	9%
Danziger Straße	9%
Danziger Weg	9%
David-Morgenstern-Weg	0%
Dechsendorfer Platz	-5%
Dechsendorfer Straße	-5%
Delpweg	0%
Demlingweg	0%
Dieselstraße	0%
Dinkelweg	-5%
Distelweg	9%
Döderleinstraße	15%
Dompfaffstraße	9%
Dompropststraße	0%
Domstiftstraße	-5%
Donato-Polli-Straße	0%
Donaustraße	-5%
Dorfmeisterweg	0%
Dorfstraße	0%
Doris-Ruppenstein-Straße	9%
Dornbergstraße	0%
Drausnickstraße	
6-94 (g), 1-37 (u)	15%
96-162 (g), 39-165 (u)	9%
Dreibergstraße	9%
Dreikönigstraße	15%
Dresdener Straße	0%
Drosselweg	9%
Dünischweg	0%
Ebereschenweg	0%
Ebnerstraße	0%
Ebracher Weg	0%
Ebrardstraße	
2-48 (g), 1-33 (u)	15%
54-134 (g), 57-127 (u)	9%
Edith-Haupt-Straße	0%
Egelanger	-5%
Egerichtsweg	0%
Egerlandstraße	9%
Egerstraße	-5%
Eggenreuther Weg	0%
Egidienplatz	0%
Egidienstraße	0%
Eginoplatz	0%
Eichendorffstraße	15%
Eichenlohe	-5%
Eichenweg	15%
Eichholzstraße	0%
Eifelweg	0%
Einhornstraße	15%
Einkornweg	0%
Eisvogelstraße	-5%
Elbestraße	-5%
Elisabeth-Auer-Straße	0%
Elisabethstraße	9%
Elise-Spaeth-Straße	0%
Ellenbogen	0%
Elly-Heuss-Straße	0%
Elritzenweg	-5%
Elsa-Brändström-Straße	0%
Elsterweg	9%
Eltersdorfer Straße	0%
Emil-Kränzlein-Straße	9%
Emma-Brendel-Weg	9%
Emmerweg	0%
Engelstraße	15%
Enggleis	0%
Erlanger Straße	0%
Erlenfeld	9%
Erwin-Rommel-Straße	9%
Eschenweg	0%
Eskilstunastraße	9%
Espenweg	0%
Essenbacher Straße	15%
Eulerstraße	0%
Eythstraße	0%
Fahrstraße	15%
Falkenauer Straße	9%
Falkenstraße	9%
Falknersweg	0%
Fanny-Hensel-Straße	0%
Faust-von-Stromberg-Straße	-5%
Feldstraße	15%
Felix-Klein-Straße	
2-66 (g), 1-61b (u)	0%
72-76 (g), 71-77 (u)	9%
Ferdinand-Braun-Straße	0%
Fichtestraße	15%
Finkenweg	9%
Flachsweg	0%
Fleischmannstraße	0%
Fliederstraße	-5%
Fließbachstraße	-5%
Flinzweg	0%
Florian-Geyer-Straße	9%
Flurstraße	0%
Föhrenweg	15%
Fontanestraße	0%
Forchheimer Straße	0%
Forellenweg	-5%
Forsthut	0%
Forststraße	-5%
Fortunastraße	-5%
Franckestraße	9%
Frankenalbstraße	0%
Frankenwaldallee	0%
Franzensbader Straße	9%
Franzosenweg	0%
Franz-Steinmetz-Weg	0%
Frauenauracher Straße	0%
Frauenweiherstraße	0%
Fraunhoferstraße	0%
Freyeslebenstraße	9%
Friedhofstraße	0%
Friedrich-Bauer-Straße	9%
Friedrich-List-Straße	-5%
Friedrichstraße	15%
Friesenweg	-5%
Fröbelstraße	0%
Fuchsengarten	15%
Fuchsenwiese	15%
Fuchsfeldstraße	0%
Fünfkirchener Straße	0%
Fürstenweg	0%
Fürther Straße	0%
Gabelsbergerstraße	15%
Gablonzer Straße	9%
Gaisbühlstraße	0%
Ganghoferweg	-5%
Gartenstraße	0%
Gaußstraße	0%
Gebbertstraße	
2-54 (g), 1-55 (u)	15%
56-164 (g), 55a-133 (u)	9%
Gedelerstraße	9%
Geisbergstraße	9%
Geißlerstraße	0%
Genglerstraße	9%
Georg-Frank-Straße	0%
Georg-Krauß-Straße	9%
Gerberei	-5%
Gerhart-Hauptmann-Straße	0%
Gerstenbergstraße	15%
Gertrud-Bäumer-Straße	0%
Geschwister-Scholl-Straße	0%
Geschwister-Vömel-Weg	9%
Geuderweg	0%
Giesbethweg	-5%
Ginsterweg	9%
Gleiwitzer Straße	9%
Glockenstraße	15%
Glückstraße	15%
Goerdelerstraße	0%
Goeschelstraße	0%
Goethestraße	15%
Goldberglein	9%
Goldwitzerstraße	0%
Görkauer Straße	9%
Görlitzer Straße	9%

(u): ungerade Hausnummern (g): gerade Hausnummern

Gostenhofer Straße	0%
Graf-Zeppelin-Straße	0%
Graslitzer Straße	0%
Grazer Straße	9%
Groß-von-Trockau-Platz	9%
Grünauweg	-5%
Grundherrstraße	0%
Gründlacher Straße	0%
Guhmannstraße	-5%
Gundstraße	0%
Günther-Scharowsky-Straße	9%
Gustav-Adolf-Straße	0%
Gustav-Hauser-Straße	15%
Gustav-Specht-Straße	15%
Gutenbergstraße	0%
Güterbahnhofstraße	15%
Güterhallenstraße	15%
Haagstraße	15%
Haberstraße	9%
Habichtstraße	9%
Haferweg	-5%
Hahnemannstraße	9%
Halbmondstraße	15%
Hallerstraße	0%
Halskestraße	9%
Hammerbacherstraße	9%
Hänflingweg	9%
Hans-Geiger-Straße	9%
Hans-Sachs-Straße	9%
Harfenstraße	15%
Hartmannstraße	
2-16a (g), 3-55 (u)	15%
44-138 (g), 65 -137 (u)	9%
Haselhofstraße	0%
Hasenweg	9%
Haßfurter Straße	0%
Haundorfer Straße	-5%
Hauptstraße	15%
Hausäckerweg	0%
Häuslinger Straße	0%
Haydnstraße	9%
Hechtweg	-5%
Heckenweg	0%
Hedenusstraße	9%
Heerfleckenstraße	0%
Hegemannweg	0%
Hegenigstraße	-5%
Heidackerstraße	0%
Heideweg	9%
Heiligenlohstraße	9%
Heindelstraße	9%
Heinrich-Franke-Weg	9%
Heinrich-Hertz-Straße	0%
Heinrich-Kirchner-Straße	0%
Heinrichsdörferweg	0%
Helene-Lange-Straße	0%
Helene-Richter-Straße	15%
Helmholtzstraße	0%
Helmstraße	15%
Helmut-Anzeneder-Straße	9%
Helmut-Lederer-Straße	9%
Hemhofener Straße	-5%
Henkestraße	15%
Henri-Dunant-Straße	9%
Herbstäckerweg	-5%
Herbstwiesenweg	0%
Herdegenplatz	0%
Herringstraße	0%
Hertha-Sponer-Weg	9%
Hertleinstraße	-5%
Herzogenauracher Damm	0%
Herzogenauracher Straße	0%
Heßdorfer Weg	-5%
Hessenstraße	-5%
Heubaumweg	0%
Heusteg	-5%
Heuwaagstraße	15%
Heuweg	0%
Hilpertstraße	9%
Hindenburgstraße	15%
Hintere Gasse	0%
Hirschensprung	-5%
Hirtenacker	0%
Hirtengang	-5%
Hofer Straße	0%
Hofmannstraße	15%
Högelsteinweg	0%
Hollerweg	0%
Höllwiesenweg	0%
Holsteinerweg	-5%
Holunderweg	0%
Holzgartenstraße	15%
Holzschuherring	0%
Holzweg	0%
Huberweg	0%
Hugenottenplatz	15%
Humboldtstraße	15%
Hummelweg	0%
Hummerbergweg	0%
Hutgraben	0%
Huthausplatz	0%
Huthausweg	0%
Hutstraße	9%
Hüttendorfer Straße	-5%
Im Gäßla	0%
Im Heuschlag	9%
Im Karpfengrund	-5%
Im Wolfsgarten	-5%
Immenweg	-5%
Immerwahrstraße	9%
In den Straßäckern	0%
In der Reuth	9%
In der Zeil	0%
Ina-Seidel-Straße	0%
Innere Brucker Straße	15%
Isarstraße	-5%
Jäckelstraße	-5%
Jägerstraße	15%
Jahnstraße	15%
Jakob-Herz-Weg	15%
Jakob-Nein-Straße	0%
Jaminstraße	9%
Jean-Paul-Straße	15%
Jenaer Straße	0%
Johann-Jürgen-Straße	-5%
Johann-Kalb-Straße	9%
Jordanweg	15%
Josef-Felder-Straße	9%
Joseph-Will-Straße	0%
Judengasse	0%
Jungstraße	9%
Junkersstraße	0%
Juragasse	0%
Kammererstraße	15%
Kanalstraße	0%
Kannhäuserweg	0%
Kantstraße	0%
Kapellensteg	9%
Kapellenstraße	0%
Karauschenweg	-5%
Karl-Bröger-Straße	0%
Karlheinz-Kaske-Straße	15%
Karl-May-Straße	0%
Karlsbader Straße	9%
Karl-Schall-Straße	9%
Karl-Zucker-Straße	9%
Karmelitenstraße	0%
Kastanienweg	0%
Käthe-Kollwitz-Straße	0%
Katholischer Kirchenplatz	15%
Keltschstraße	0%
Keplerstraße	0%
Kernbergstraße	0%
Keuperstraße	0%
Kiefernweg	0%
Kieselbergstraße	-5%
Killingerstraße	9%
Kirchenstraße	15%
Kirchenweg	0%

(u): ungerade Hausnummern (g): gerade Hausnummern

Kitzinger Straße	0%
Kleefeld	9%
Kleiberstraße	-5%
Kleiststraße	0%
Klostermühlgasse	0%
Klosterwald	0%
Kneippstraße	9%
Kochstraße	15%
Koldestraße	9%
Kolpingweg	0%
Komotauer Straße	9%
Königsberger Straße	9%
Königsmühle	0%
Konrad-Haußner-Straße	0%
Konrad-Wegner-Straße	0%
Konrad-Zuse-Straße	15%
Kornblumenweg	0%
Kosbacher Weg	9%
Kößweg	0%
Kraepelinstraße	9%
Kraftwerkstraße	0%
Krähenhorst	9%
Krankenhausstraße	15%
Kreuzsteinstraße	0%
Kreuzstraße	0%
Kriegenbrunner Straße	0%
Kronacher Straße	0%
Kulmbacher Straße	0%
Kunigundenstraße	0%
Kurt-Schumacher-Straße	9%
Kurze Zeile	9%
Kuttlerstraße	15%
Lachnerstraße	0%
Lammersstraße	15%
Lampertsbühl	9%
Lange Zeile	9%
Langemarckplatz	15%
Langenaustraße	0%
Langfeldstraße	0%
Lannersberg	0%
Lärchenweg	0%
Laubaner Straße	0%
Laubweg	-5%
Lazarettstraße	15%
Lehmgrubenweg	0%
Leimbergerstraße	9%
Leipziger Straße	0%
Leitensteig	0%
Leo-Hauck-Straße	15%
Lerchenbühl	9%
Lerchenstraße	-5%
Lerchentalweg	15%
Lessingstraße	0%
Lettenweg	0%
Leuschnerweg	0%
Libellenweg	-5%
Lichtenfelser Weg	0%
Liebigstraße	9%
Liegnitzer Straße	9%
Ligusterweg	0%
Lilienthalstraße	0%
Lindenweg	0%
Lindnerstraße	0%
Lipsweg	0%
Loewenichstraße	15%
Löhestraße	15%
Loheweg	-5%
Londoner Straße	0%
Lönsweg	15%
Lorlebergplatz	15%
Loschgestraße	15%
Löschweiherweg	0%
Ludwig-Erhard-Straße	9%
Ludwig-Sand-Straße	9%
Ludwig-Thoma-Straße	15%
Luise-Kiesselbach-Straße	9%
Luitpoldstraße	15%
Lupinenweg	9%
Mainstraße	-5%
Malvenweg	0%
Mansfeldstraße	0%
Maria-Lass-Weg	0%
Marie-Curie-Straße	15%
Marienbader Straße	9%
Marienstraße	0%
Marktplatz	15%
Markweg	-5%
Maronenweg	0%
Marquardsenstraße	15%
Martensstraße	9%
Märterleinsweg	0%
Marterstraße	-5%
Martin-Luther-Platz	15%
Martinsbühler Straße	15%
Masurenweg	9%
Max-Busch-Straße	15%
Maximiliansplatz	15%
Max-Planck-Straße	0%
Mayr-Nusser-Weg	0%
Meisenweg	9%
Meistergasse	0%
Membacher Weg	9%
Memelstraße	9%
Mendelstraße	0%
Michael-Kreß-Straße	-5%
Michael-Vogel-Straße	-5%
Michelbacher Straße	-5%
Mistelweg	-5%
Mittlere Heide	0%
Mittlere Schulstraße	15%
Mohnweg	0%
Möhrendorfer Straße	9%
Möhrendorfer Weg	9%
Moltkestraße	15%
Mönaustraße	0%
Moorbachweg	-5%
Moosweg	-5%
Morauweg	-5%
Möwenweg	-5%
Mozartstraße	
20-22 (g), 23-71 (u)	15%
28-60 (g)	9%
Mühlgarten	0%
Münchener Straße	-5%
Nachtigallenweg	9%
Nägelsbachstraße	
12-40 (g), 1-33 (u)	15%
48-62a (g), 49-67 (u)	9%
Narzissenweg	-5%
Naturbadstraße	-5%
Neckarstraße	-5%
Neißeweg	9%
Nelly-Sachs-Straße	0%
Neue Straße	15%
Neuenweiherstraße	0%
Neumühle	
2-4 (g), 1-3 (u)	9%
10-32 (g)	-5%
Neuseser Straße	-5%
Neustädter Kirchenplatz	15%
Niederndorfer Straße	-5%
Niendorfstraße	9%
Nikolaus-Fiebiger-Straße	9%
Noetherstraße	0%
Nördliche Stadtmauerstraße	15%
Nürnberger Straße	
2-68 (g), 1-71 (u)	15%
74-182 (g), 75-165 (u)	9%
Nutzweiher	0%
Obere Gasse	0%
Obere Heide	0%
Obere Karlstraße	15%
Obleiweg	-5%
Odenwaldallee	0%
Oderweg	9%
Ohmplatz	9%
Ohmstraße	15%
Oppelner Straße	9%
Ortliebweg	0%

(u): ungerade Hausnummern (g): gerade Hausnummern

Osloer Straße	0%
Österreicher Straße	9%
Östliche Stadtmauerstraße	15%
Otto-Goetze-Straße	15%
Palmsanlage	15%
Palmstraße	15%
Pappelgasse	9%
Parasolweg	0%
Parkplatzstraße	-5%
Pätzoldweg	0%
Paul-Gordan-Straße	15%
Paul-Gossen-Straße	
34-58 (g), 1-25 (u)	-5%
70-116 (g), 69-119 (u)	9%
Paulistraße	15%
Pechmannstraße	0%
Pechweg	-5%
Pechweiherstraße	0%
Penzoldtstraße	15%
Pestalozzistraße	-5%
Peter-Henlein-Weg	9%
Peter-Vischer-Straße	9%
Peter-Zink-Weg	9%
Petra-Kelly-Weg	9%
Pfaffweg	15%
Pfälzer Straße	9%
Pfarrstraße	15%
Pfinzingweg	0%
Philipp-Reis-Straße	0%
Pirckheimerweg	0%
Pirolweg	-5%
Platanenweg	0%
Platenstraße	15%
Pohlsgäßchen	0%
Pömerstraße	0%
Pommernstraße	-5%
Pranckhstraße	15%
Prießnitzstraße	9%
Privatweg	-5%
Puchtastraße	15%
Quendelweg	9%
Rabenweg	9%
Rangauweg	-5%
Ränzstraße	9%
Rapunzelweg	0%
Rathausplatz	15%
Rathenaustraße	9%
Rathsberger Straße	15%
Ratiborer Straße	9%
Raumerstraße	15%
Regnitzweg	0%
Rehweiherstraße	-5%
Reichswaldstraße	9%
Reinhardstraße	9%
Reinigerstraße	9%
Reinschartenweg	9%
Reitersbergstraße	-5%
Remarweg	0%
Rennesstraße	9%
Resenscheckstraße	-5%
Reuthlehenstraße	9%
Reutleser Weg	0%
Rheinstraße	-5%
Rhönstraße	0%
Ricarda-Huch-Straße	0%
Richard-Strauss-Straße	9%
Richard-Wagner-Straße	15%
Richterstraße	9%
Riemenschneiderstraße	9%
Rieterweg	0%
Rita-Schüßler-Weg	9%
Rittersporнweg	0%
Ritzerstraße	9%
Riversideplatz	15%
Robert-Gradmann-Straße	15%
Robert-Mayer-Straße	0%
Rodensteinweg	0%
Römerreuthstraße	0%
Romesstraße	9%
Röntgenstraße	0%
Rosenau	0%
Rosenweg	0%
Rotkappenweg	0%
Röttenbacher Straße	-5%
Rottmannsgäßchen	0%
Rückertstraße	15%
Rudeläckerweg	-5%
Rudelsweiherstraße	15%
Rudeltplatz	0%
Rudolf-Steiner-Straße	0%
Rühlstraße	9%
Saalestraße	-5%
Saarstraße	9%
Sachsenstraße	-5%
Sackgasse	0%
Sägersäcker	0%
Saidelsteig	0%
San-Carlos-Straße	0%
Sandackerstraße	-5%
Sandbergstraße	0%
Sandleite	-5%
Sankt Johann	9%
Sankt Michael	-5%
Saranstraße	9%
Schaldachweg	0%
Schallershofer Straße	9%
Schellingstraße	15%
Schenkstraße	9%
Schießhausstraße	0%
Schiestlstraße	9%
Schiffstraße	15%
Schillerstraße	15%
Schinnererstraße	9%
Schlehenstraße	9%
Schleienweg	-5%
Schleifmühle	15%
Schleifmühlstraße	
2-18 (g), 3-7a (u)	15%
13-19 (u)	9%
Schleifweg	0%
Schleusenstraße	0%
Schloßgarten	15%
Schloßgasse	0%
Schloßplatz	15%
Schobertweg	9%
Schönbacher Straße	0%
Schönfeldstraße	0%
Schorlachstraße	0%
Schornbaumstraße	9%
Schottkystraße	9%
Schronfeld	9%
Schubertstraße	9%
Schuckertstraße	9%
Schuhstraße	15%
Schulstraße	15%
Schützenweg	15%
Schwabachanlage	15%
Schwabenstraße	-5%
Schwalbenweg	9%
Schwanenstraße	-5%
Schwarzdornweg	0%
Schwedlerstraße	0%
Schweidnitzer Weg	9%
Schweinfurter Straße	0%
Schwemmseeweg	0%
Sebaldusstraße	9%
Sebastianstraße	0%
Sedanstraße	15%
Seebachweg	-5%
Seerosenweg	-5%
Sehmerweg	0%
Sieboldstraße	15%
Siedlerstraße	9%
Sieglitzhofer Straße	
1-11d (u)	15%
2-80 (g), 13-53 (u)	9%
Siemenspromenade	9%
Sixtusstraße	0%
Sonnenblick	9%

(u): ungerade Hausnummern (g): gerade Hausnummern

Sonnenstraße	0%
Sonnentauweg	-5%
Sophienstraße	9%
Spardorfer Straße	15%
Sperbersklinge	0%
Sperberweg	9%
Sperlingstraße	9%
Spessartweg	0%
Spinnereistraße	-5%
Spitzwegstraße	9%
Stadtweg	0%
Staffelweg	15%
Starenweg	9%
Staudenweg	0%
Staudtstraße	9%
Stauffenbergstraße	0%
Steigerwaldallee	0%
Steinforststraße	9%
Steinheilstraße	0%
Steinhilberweg	9%
Steinknöck	9%
Steinpilzweg	0%
Steinweg	0%
Stephanstraße	9%
Stettiner Straße	9%
Steudacher Straße	0%
Stiftungsstraße	0%
Stintzingstraße	9%
Stoke-on-Trent-Straße	0%
Straßberg	0%
Streitbergweg	0%
Stromerweg	0%
Strümpellstraße	9%
Stubenlohstraße	15%
Sudetenlandstraße	-5%
Sudetenstraße	9%
Südliche Stadtmauerstraße	15%
Sylvaniastraße	0%
Talblick	-5%
Tannenweg	0%
Täublingstraße	0%
Taunusstraße	0%
Tennenloher Straße	0%
Teplitzer Straße	-5%
Tetzelweg	0%
Thalermühle	-5%
Theaterplatz	15%
Theaterstraße	15%
Theodor-Klippel-Straße	9%
Theodor-von-Zahn-Straße	15%
Thomas-Dehler-Straße	9%
Thomas-Mann-Straße	0%
Thüringerstraße	-5%
Thymianweg	9%
Tillystraße	0%
Toblerweg	0%
Tolnaer Straße	0%
Tucherstraße	0%
Tulpenweg	-5%
Turmhügelweg	0%
Turnstraße	15%
Ulmenweg	15%
Ulrich-Schalk-Straße	9%
Umhausener Weg	15%
Ungarnstraße	9%
Universitätsstraße	15%
Untere Heide	0%
Untere Karlstraße	15%
Vacher Straße	-5%
Veilchenweg	-5%
Veit-Stoß-Straße	9%
Vierzigmannstraße	15%
Vogelherd	0%
Volckamerstraße	0%
Volkacher Straße	0%
Voltastraße	0%
Von-Bezzel-Straße	9%
Von-Buol-Straße	9%
Von-der-Tann-Straße	15%
Von-Lentersheim-Straße	0%
Von-Meranien-Straße	0%
Von-Wendt-Weg	15%
Wacholderweg	9%
Wackenroderstraße	9%
Walberlaweg	0%
Walburgastraße	0%
Waldhufe	-5%
Waldmüllerstraße	9%
Waldseestraße	-5%
Waldstraße	15%
Wallenrodstraße	0%
Wallensteinstraße	0%
Walter-Flex-Straße	15%
Wasserturmstraße	15%
Wasserwerkstraße	9%
Weberäckerweg	9%
Webergasse	0%
Webichgasse	0%
Wehneltstraße	9%
Weichselweg	9%
Weidenweg	0%
Weihergärten	0%
Weiherstraße	0%
Weinstraße	0%
Weisendorfer Straße	-5%
Weiße Herzstraße	15%
Wellhoeferstraße	9%
Welsweg	15%
Wenzelstraße	0%
Werker	-5%
Werner-von-Siemens-Straße	
6-60 (g), 1-61 (u)	15%
65-93 (u)	9%
Westerwaldweg	0%
Westliche Stadtmauerstraße	15%
Wetterkreuz	0%
Wichernstraße	-5%
Widerlichstraße	0%
Wiener Straße	0%
Wiesengrundweg	0%
Wiesenweg	9%
Wildentenweg	-5%
Wilhelminenstraße	9%
Wilhelmstraße	15%
Wilhelm-Tell-Straße	0%
Willi-Grasser-Straße	0%
Willy-Brandt-Straße	9%
Windmühle	-5%
Windsheimer Straße	0%
Winkelweg	9%
Witikoweg	-5%
Wladimirstraße	0%
Wöhrmühle	-5%
Wöhrstraße	15%
Wolfsäckerweg	9%
Wolfsstaudenring	0%
Würzburger Ring	0%
Ytterbium	0%
Zambellistraße	0%
Zanderstraße	9%
Zeisigweg	9%
Zeißstraße	0%
Zenkerstraße	9%
Zeppelinstraße	9%
Ziegelgasse	0%
Zimmermannsgasse	0%
Zum Eichelberg	-5%
Zum Hutacker	0%

(u): ungerade Hausnummern (g): gerade Hausnummern

4. Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

ein voll ausgefülltes Berechnungsbeispiel finden Sie auf der nächsten Doppelseite!

4.1 Berechnungen

Aus den bis hier gesammelten Ergebnissen jetzt die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete für eine konkretes Mietobjekt berechnet.

Tabelle 4.1.1: Durchschnittliche Miete

1. Tragen Sie die Wohnfläche in Feld A ein.
2. Aus Tabelle 1 (Seite 5) ist die Basis-Nettokaltmiete in Feld B zu übertragen.

Feld	Bezeichnung	Wert
A	Wohnfläche	m²
B	Monatliche Basis-Nettokaltmiete aus Tabelle 1 auf Seite 7	€/m²

Tabelle 4.1.2: Zu- und Abschläge in Prozent

Aus den Tabellen 2.1 (Seite 8), 2.2.2 (Seite 9), 2.3 (Seite 10), 2.4 (Seite 11), 3.1.2 (Seite 13) und 3.2 (Seite 13) sind die prozentualen Zu-/Abschläge in Feld C bis Feld H zu übertragen. Die Gesamtsumme der Zu-/Abschläge kommt in Feld I.

Feld	Bezeichnung	Zu-/Abschlag in %
C	Summe der Zu- und Abschläge aus Tabelle 2.1 (Ausstattung) auf Seite 8	%
D	Zu- oder Abschlag aus Tabelle 2.2.2 (Sanitärbereich) auf Seite 9	%
E	Zu- oder Abschlag aus Tabelle 2.3 (Baualtersklassen) auf Seite 10	%
F	Summe der Zu- und Abschläge aus Tabelle 2.4 (Modernisierungen) auf Seite 11	%
G	Zu- oder Abschlag aus Tabelle 3.1.2 (kleinräumige Lage) auf Seite 13	%
H	Zu- oder Abschlag aus Tabelle 3.2 (Gebietstypen) auf Seite 13	%
I	Summe aller Zu- und Abschläge	%

Tabelle 4.1.3: Umrechnung der Zu- und Abschläge in Euro pro m²

Anschließend wird die Summe der prozentualen Zu-/Abschläge in Euro pro m² umgerechnet (Feld J), indem die Basismiete (Feld B) mit der Summe der prozentualen Zu-/Abschläge (Feld I) multipliziert wird.

B Basis-Nettokaltmiete		I Summe aller Zu- und Abschläge		J Zu-/Abschlag
..... €/m²	X	..... %	=	..... €/m²

Tabelle 4.1.4: Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete in Euro pro m²

Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m² (Feld G) ergibt sich aus der Summe von Basismiete (Feld B) und dem Zu-/Abschlagsbetrag (Feld J).

B Basis-Nettokaltmiete		J Zu-/Abschlag		K ortsübliche Vergleichsmiete (Mittelwert)
..... €/m²	+	..... €/m²	=	..... €/m²

Tabelle 4.1.5: Spannbreite für die ortsübliche Vergleichsmiete

Die ortsübliche Vergleichsmiete pro m² liegt in Erlangen in einer Spannbreite von +/-18 % um den Mittelwert (Feld K). Die Preisspanne ergibt sich durch Multiplikation mit 0,82 (unterer Wert) bzw. 1,18 (oberer Wert).

unterer Wert: -18% (Mittelwert x 0,82) =	K **Mittelwert**	oberer Wert: +18% (Mittelwert x 1,18)=
..... €/m²	..... €/m²	..... €/m²

Werden diese Werte mit der Wohnfläche multipliziert, erhält man die Spannbreite für die ortsübliche Vergleichsmiete der Wohnung / des Einfamilienhauses.

..... €	..... €	..... €

Bitte beachten Sie auch das Berechnungsbeispiel auf Seite 24
und weitere Erläuterungen auf Seite 26!

4.2 Beispiel: Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Hier wird für eine beispielhafte Wohnung die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete veranschaulicht: Lage in Sieglitzhof, 67,4 m² Wohnfläche, Baujahr 1975, ruhige Lage, Modernisierung von Sanitäreinrichtung, Elektrik und Fußböden, Einbauküche, kein Stellplatz, Gebäude mit 4 Vollgeschossen und Aufzug

Tabelle 4.2.1: Durchschnittliche Miete

1. Tragen Sie die Wohnfläche in Feld A ein.
2. Aus Tabelle 1 (Seite 5) ist die Basis-Nettokaltmiete in Feld B zu übertragen.

Feld	Bezeichnung	Wert
A	Wohnfläche	67,4 m²
B	Monatliche Basis-Nettokaltmiete aus Tabelle 1 auf Seite 7	8,86 €/m²

Tabelle 4.2.2: Zu- und Abschläge in Prozent

Aus den Tabellen 2.1 (Seite 8), 2.2.2 (Seite 9), 2.3 (Seite 10), 2.4 (Seite 11), 3.1.2 (Seite 13 und 3.2 (Seite 3) sind die prozentualen Zu-/Abschläge in Feld C bis Feld H zu übertragen. Die Gesamtsumme der Zu- und Abschläge tragen Sie in Feld I ein.

Feld	Bezeichnung	Zu-/Abschlag in %
C	Summe der Zu- und Abschläge aus Tabelle 2.1 (Ausstattung) auf Seite 8	+15 %
D	Zu- oder Abschlag aus Tabelle 2.2.2 (Sanitärbereich) auf Seite 9	0 %
E	Zu- oder Abschlag aus Tabelle 2.3 (Baualtersklasse) auf Seite 10	-20 %
F	Summe der Zu- und Abschläge aus Tabelle 2.4 (Modernisierungen) auf Seite 11	+13 %
G	Zu- oder Abschlag aus Tabelle 3.1.2 (kleinräumige Lage) auf Seite 13	+2 %
H	Zu- oder Abschlag aus Tabelle 3.2 (Gebietstypen) auf Seite 13	+9 %
I	Summe aller Zu- und Abschläge	+19 %

Tabelle 4.2.3: Umrechnung der Zu- und Abschläge in Euro pro m²

Anschließend wird die Summe der prozentualen Zu-/Abschläge in Euro pro m² umgerechnet (Feld J), indem die Basismiete (Feld B) mit der Summe der prozentualen Zu-/Abschläge (Feld I) multipliziert wird.

B Basis-Nettokaltmiete		I Summe aller Zu- und Abschläge		J Zu-/Abschlag
8,86 €/m²	X	19 % %	=	1,68 €/m²

Tabelle 4.2.4: Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete in Euro pro m²

Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m² (Feld G) ergibt sich aus der Summe von Basismiete (Feld B) und Zu-/Abschlagsbetrag (Feld J).

B Basis-Nettokaltmiete		J Zu-/Abschlag		K ortsübliche Vergleichsmiete (Mittelwert)
8,86 €/m²	+	1,68 €/m²	=	10,54 €/m²

Tabelle 4.2.5: Spannbreite für die ortsübliche Vergleichsmiete

Die ortsübliche Vergleichsmiete pro m² liegt in Erlangen in einer Spannbreite von +/-18 % um den Mittelwert (Feld K). Die Preisspanne ergibt sich durch Multiplikation mit 0,82 (unterer Wert) bzw. 1,18 (oberer Wert).

unterer Wert: -18% (Mittelwert x 0,82) =	K **Mittelwert**	oberer Wert: +18% (Mittelwert x 1,18)=
8,65 €/m²	10,54 €/m²	12,44 €/m²

werden diese Werte mit der Wohnfläche multipliziert, erhält man die Spannbreite für die ortsübliche Vergleichsmiete der Wohnung / des Einfamilienhauses.

582,71 €	710,63 €	838,54 €

Hinweis: Im Beispiel wurde mit den ungerundeten Zahlen gerechnet und hinterher gerundet.

5. Weitere Erläuterungen

Zu den Spannbreiten:

Die Miete einer Wohnung gilt im Allgemeinen als ortsüblich, wenn sie innerhalb einer Spannbreite liegt, in der sich zwei Drittel aller Mieten dieser Wohnungsklasse befinden. Diese 2/3-Spanne liegt in Erlangen bei +/-18 % um die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete. Die 2/3-Spanne zeigt, dass auch Wohnungen vergleichbarer Kategorie Preisunterschiede aufweisen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, sich bei der Festlegung der Miete am Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete zu orientieren, da damit die Miete einer nach Standard und Größe üblichen Wohnung am ehesten getroffen wird.

Wohnwerterhöhende oder -mindernde, nicht durch das Zu-/Abschlagssystem abgedeckte, Sondermerkmale sowie eine vom Standard abweichende Merkmalsqualität bei den Zu-/Abschlagsmerkmalen können im Bereich der Spannbreite berücksichtigt werden. Zum Beispiel können hier der Zustand einer Wohnung oder nicht erwähnte Merkmale angemessen bewertet werden.
Beachten Sie hier bitte auch die weitern Erläuterungen auf dieser Seite.
Bei der Datenerhebung wurden viele einzelne Wohnwertmerkmale abgefragt und deren Einfluss auf den Mietpreis analysiert. Ein nachweisbarer signifikanter Einfluss ist jeweils als Durchschnittswert in den Tabellen 1 bis 3.2 dargestellt. Es gibt jedoch auch Merkmale, die entweder nachweislich keinen Einfluss auf die Miethöhe ausüben (5.1.) oder auch Merkmale, für die ein Einfluss nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann (5.2.).

5.1 Wohnwertmerkmale nachweislich ohne Einfluss auf die Nettomiete

- Hochhaus (Häuser mit mindestens 8 Stockwerken)
- Zweifamilienhaus
- Maisonette / Galeriewohnung oder Penthouse / Dachterrassenwohnung
- Schallschutzfenster
- Carport, Autostellplatz im Freien
- Abstellraum (Speicher, Keller, Raum außerhalb der Wohnung)
- abschließbarer Fahrradraum
- Balkon, Loggia oder Dachterrasse vorhanden
- Maßnahmen zur Energetischen Sanierung des Gebäudes:
  - Wärmeerzeuger ausgetauscht
  - Außenwand oder Kellerdecke nachträglich gedämmt
  - Dach bzw. oberste Geschossdecke nachträglich gedämmt
- Badezimmer, Einzelmerkmale:
  - Fenster oder Belüftung
  - separates WC
  - Doppelwaschbecken oder zwei Waschbecken
  - Badezimmer über 10m² groß

- einzelne Wohnlagemerkmale:
  - Entfernung zum nächsten Supermarkt
  - Entfernung zum nächsten Spielplatz oder zur nächsten Grünanlage
  - Entfernung zur Gastronomie
  - Entfernung zu einer Straße mit starkem Verkehrsaufkommen (außer Autobahn)
  - Lärmpegel (z.B. Straßenverkehr, Bahnverkehr, Industrielärm usw.)

5.2 Wohnwertmerkmale, deren Einfluss auf die Nettokaltmiete nicht nachweisbar war

- Mansardenwohnung
- Wohnung liegt in einem Wohn- und Geschäftshaus
- Wohnung liegt im Erdgeschoss/Souterrain eines Mehrfamilienhauses
- Anzahl der Etagen eines Mehrfamilienhauses
- Kochnische mit vermieteter Küchenausstattung
- mit der Wohnung vermietete Einbauküche nur mit Spüle und Herd
- Wäschetrockenraum
- Wintergarten oder Terrasse
- Garten zur gemeinschaftlichen Nutzung vorhanden
- Garten zur alleinigen Nutzung vorhanden in Mehrfamilienhäusern
- Kabel-, Satelliten- oder Gemeinschaftsantennenanschluss vom Vermieter gestellt
- Mindestens ein Durchgangszimmer
- alte Installationsleitungen freiliegend sichtbar über Putz
- Etagenheizung
- Keine vom Vermieter gestellte Heizung
- Rollläden vorhanden
- Fensterart
- barrierefreie Wohnung:
  - stufenloser Zugang ins Gebäude
  - Gegensprechanlage
  - alle Innentüren mindestens 80 cm breit
  - keine Schwellen/Stufen in der Wohnung
  - „Betreutes Wohnen“
  - Balkon/Terrasse schwellenlos erreichbar
- Warmwasserversorgung
  - Solaranlage für Warmwasseraufbereitung bzw. Heizung
  - Feuerungsanlage für feste Brennstoffe
  - mindestens ein Wohnraum, Küche, WC oder Bad ohne vom Vermieter fest installierte Heizung
  - Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
  - keine Warmwasserversorgung durch Vermieter gestellt
- einzelne Wohnlagemerkmale:
  - Entfernung zur nächsten Apotheke oder Drogerie
  - Sonstige Beeinträchtigungen (z. B. Abgase, Rauch, Staub, Geruch, Erschütterungen)

Auskunft erteilen:

Mieterinnen- und Mieterverein Erlangen e. V.

Anschrift	Möhrendorfer Straße 1c, 91056 Erlangen
Sprechzeiten	Montag-Freitag 11:00 bis 14:00 Uhr
Telefon	09131 43226
Internet	www.mieterverein-erlangen.de
E-Mail	kontakt@mieterverein-erlangen.de

Deutscher Mieterbund Nürnberg und Umgebung e. V., Beratungsstelle Erlangen

Anschrift	Katholischer Kirchenplatz 10, 91054 Erlangen
Sprechzeiten (telefonisch)	Montag-Donnerstag 8:00 bis 12:30 und 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr; Beratung nach Vereinbarung
Telefon	0911 3765180
Internet	www.mieterbund-nuernberg.de
E-Mail	info@mieterbund-nuernberg.de

Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen e. V.

Anschrift	Südliche Stadtmauerstraße 8, 91054 Erlangen
Öffnungszeiten	Montag bis Freitag 9:00 bis 12:30 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon	09131 9779560
Internet	www.haus-und-grund-erlangen.de
E-Mail	info@haus-und-grund-erlangen.de

Stadt Erlangen, Statistik und Stadtforschung

Anschrift	Schuhstraße 11, 91052 Erlangen, Zimmer 209
Öffnungszeiten	nur nach Vereinbarung
Telefon	09131 862166
Internet	www.erlangen.de/mietspiegel
E-Mail	statistik@stadt.erlangen.de

Bestelladresse für gedruckte Exemplare des Mietspiegels

Bestelladresse	Stadt Erlangen, Statistik und Stadtforschung, 91051 Erlangen
Internet	www.erlangen.de/mietspiegel
E-mail	statistik@stadt.erlangen.de
Telefon	09131 862563

Einzelverkauf im Rathaus Erlangen (Infotheke im Erdgeschoss), in der Tourist-Information in der Goethestraße 21a und online auf www.erlangen.de/mietspiegel

Direkter Link zum Bestellformular:

Ö 16

Institut für Wohnen und Stadtentwicklung

unabhängig. kompetent. praxisorientiert.

Expertise für Wohnungsmarkt und Stadtentwicklung

Dokumentation zum Mietspiegel Erlangen 2023

August 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 1

2 Ablauf der Mietspiegelerstellung 2

3 Befragung 3

3.1 Filterfragen 3

4 Herleitung der bereinigten Nettostichprobe 4

5 Auswertung als Regressionsmietspiegel 5

5.1 Regressionsmodell 5

5.2 Güte des Regressionsmodells 9

6 Schlussbemerkungen 10

1 Vorbemerkungen

Ein Mietspiegel ist gemäß §§ 558 und 558c BGB eine Übersicht über die gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit (= ortsübliche Vergleichsmiete). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich aus Mieten zusammen, die in den letzten sechs Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel liefert Informationen über die ortsübliche Vergleichsmiete verschiedener Wohnungskategorien. Er trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen, Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien zu vermeiden, Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall zu verringern und den Gerichten die Entscheidung in Streitfällen zu erleichtern. Er dient ferner der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

Das Amt für Statistik und Stadtforschung der Stadt Erlangen hat das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH im Juli 2022 damit beauftragt, die Stadt Erlangen bei der Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels 2021 mittels Stichprobe als Mietspiegel 2023 zu unterstützen. Der Auftrag beinhaltete die Beratung bei der Konzeption und Planung der Mietspiegelerstellung, die Datenauswertung bzw. Berechnung des Mietspiegels sowie die Dokumentation der Mietspiegelerstellung. Die Stichprobenziehung, die Durchführung der Befragung und die Datenaufbereitung wurde von der Stadt Erlangen durchgeführt. Hierzu liegt eine gesonderte Dokumentation vor.

Der vorliegende Mietspiegel Erlangen 2023 ist ein qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558d Abs. 1 BGB. Er wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und vom Stadtrat der Stadt Erlangen, dem Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen, dem Mieterinnen- und Mieterverein Erlangen sowie dem Mieterbund Nürnberg und Umgebung anerkannt. Er gilt ab dem 1. Oktober 2023.

Die Mietspiegelauswertung in Erlangen erfolgte nach den Anforderungen des § 558d Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem Mietspiegelreformgesetz (MsRG) und der Mietspiegelverordnung (MsV), welche zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten sind.

2 Ablauf der Mietspiegelerstellung

Nach Beauftragung wurde ein Fragebogenentwurf für die Datenerhebung erstellt. Der Fragebogen enthielt Fragen…

- … zur Prüfung der Mietspiegelrelevanz (Filterfragen)
- … zum Mietverhältnis
- … zur Wohnungsgröße und Zahl der Zimmer
- … zum Baujahr der Wohnung/des Gebäudes

Da es sich um eine Stichprobenfortschreibung handelt, wurden keine weitergehenden Fragen zur Ausstattung der Wohnung/des Gebäudes, zur Art und Lage der Wohnung im Gebäude sowie zum energetischen Zustand und zu Verbesserungen der Wohnungsqualität seit dem Bau gestellt. Die im Mietspiegel Erlangen 2021 ermittelten Zu- und Abschläge haben weiterhin Gültigkeit.

Im Anschluss erfolgte auf Basis des beschlossenen Fragebogens die Erhebung mit Stichtag 1. Januar 2023 durch die Stadt Erlangen. Dieser Stichtag liegt genau zwei Jahre nach dem Stichtag der Neuerstellung 2021. Die Befragung erfolgte als reine Mieterbefragung. ALP erhielt die aufbereiteten und anonymisierten Daten Anfang Juni 2023 über eine passwortgeschützte Cloud. Im Rahmen der Stichprobenfortschreibung wurden die erhobenen Daten wieder als Regressionsmietspiegel ausgewertet (siehe Abschnitt 5).

Mitte Juli hat ALP die Ergebnisse als Präsentation dem Amt für Statistik und Stadtforschung der Stadt Erlangen übermittelt. Anschließend erfolgte die Anerkennung des Mietspiegels durch die Interessenvertretungen. Die Anerkennung der Interessenvertreter:innen der Mieter:innen und Vermieter:innen erhöht die Akzeptanz des Mietspiegels. Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat den Mietspiegel am 28. September 2023 beschlossen. Der Mietspiegel Erlangen 2023 ist ab dem 1. Oktober 2023 als qualifizierter Mietspiegel für zwei Jahre gültig.

3 Befragung

Die zur Erstellung des qualifizierten Mietspiegels 2023 benötigten Daten wurden im Rahmen einer Befragung von Mieter:innen zum Stichtag 1. Januar 2023 abgefragt. Die Organisation und Durchführung der Befragung wurde durch die Erlanger Statistikstelle vorgenommen.

3.1 Filterfragen

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- Preisgebundener Wohnraum, für den ein Berechtigungsschein notwendig ist oder Wohnraum mit einer Mietobergrenze (§ 558 Abs. 2 Satz 2 BGB), z. B. Sozialwohnungen;
- Wohnraum in einem Studierenden- oder Jugendwohnheim (§ 549 Abs. 3 BGB);
- Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist (§ 549 Abs. 2 Nr. 1 BGB);
- Wohnraum, der Teil der vom Vermietenden selbst bewohnten Wohnung ist und den der Vermietende überwiegend mit Einrichtungsgegenständen auszustatten hat, sofern der Wohnraum dem Mietenden nicht zum dauernden Gebrauch mit seiner Familie oder mit Personen überlassen ist, mit denen er einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt (§ 549 Abs. 2 Nr. 2 BGB);
- Wohnraum, den eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein anerkannter privater Träger der Wohlfahrtspflege angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen, wenn sie den Mietenden bei Vertragsschluss auf die Zweckbestimmung des Wohnraums und die Ausnahme von den genannten Vorschriften hingewiesen hat (§ 549 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

Daneben wurden weitere besondere Wohnraumverhältnisse aus der Erhebung ausgeschlossen, um eine möglichst gut vergleichbare ortsübliche Vergleichsmiete analog zur Datenbasis 2021 ohne Eingang von Spezialfällen zu erhalten:

- Wohnraum, der verbilligt oder kostenlos überlassen wird (z. B. Dienst-, Arbeits-, Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnisse);
- Wohnungen in weiteren Heimen
- Wohnungen, für die eine (teil-)gewerbliche Nutzung im Mietvertrag vorgesehen ist („Arbeitszimmer" zählen nicht dazu);
- Möbliert oder teilmöbliert vermieteter Wohnraum (ausgenommen Kücheneinrichtung und/oder Einbauschränke);
- Einzelzimmer, die Teil einer kompletten Wohnung sind (z. B. WG-Zimmer).

4 Herleitung der bereinigten Nettostichprobe

Insgesamt lagen zu Beginn der Auswertung 1.896 aufbereitete und plausibilisierte Datensätze bei ALP vor (=Nettostichprobe). Diese waren jedoch nicht alle verwertbar bzw. mietspiegelrelevant. Unter ihnen befanden sich Fragebögen selbstnutzender Eigentümer:innen, weitere konnten aufgrund der Sechs-Jahres-Regel oder aufgrund weiterer Filterfragen (siehe Abschnitt 3.1) nicht berücksichtigt werden, andere fielen aufgrund fehlender oder unplausibler Angaben zur Nettomiethöhe und Wohnfläche heraus (siehe Tabelle 1). 950 Antworten waren letztendlich prinzipiell für die Auswertung verwertbar.

Im Rahmen der Datenaufbereitung hat ALP geprüft, ob der Auswertungsdatensatz Ausreißer enthält, also solche Wohnungen, die sich von den übrigen Datensätzen in auffälliger Weise abheben. Es wurde 1 Datensatz aus der Auswertung herausgenommen, um die Ergebnisse nicht zu verzerren. Die Wohnung wurde nach Analysen von Diagnoseplots (Cook's Distance) ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um eine außergewöhnlich große Mietwohnung mit einer Wohnfläche von 276 m².

Der verwertbare Rücklauf aus der Mieterbefragung umfasst insgesamt 949 Datensätze (bereinigte Nettostichprobe). Damit wird die Stichprobenanforderung bei Regressionsanalysen, dass die bereinigte Nettostichprobe mindestens 500 Wohnungen umfassen soll, erfüllt (siehe § 11 Abs. 3 MsV).

Tabelle 1: Herleitung der bereinigten Nettostichprobe

	Anzahl	**Anteil**
Nettostichprobe	**1.896**	**100 %**
Ausschluss durch Filterfragen, darunter…	876	46,2 %
○ Eigentümer:in / Untermieter:in	198	10,4 %
○ 6-Jahres-Regel (Stichtag: 1.1.2023)	611	32,2 %
○ Ermäßigte Miete	14	0,7 %
○ Wohnheim	6	0,3 %
○ (teil-)gewerbliche Nutzung	0	0,0 %
○ (teil-)möbliert	39	2,1 %
○ zum vorübergehenden Gebrauch angemietet	1	0,1 %
○ Einzelzimmer, das Teil einer kompletten Wohnung ist (z. B. WG-Zimmer)	7	0,4 %
Angabe Nettokaltmiete leer	60	3,2 %
Angabe Wohnfläche leer	8	0,4 %
Unplausible Datensätze	2	0,1 %
Ausreißerbereinigung	1	0,1 %
Bereinigte Nettostichprobe	**949**	**50,1 %**

5 Auswertung als Regressionsmietspiegel

Die erhobenen Daten können sowohl als Tabellen- als auch als Regressionsmietspiegel ausgewertet werden. Bei beiden Methoden handelt es sich um anerkannte wissenschaftliche Auswertungsverfahren. Wie beim Mietspiegel 2021 wurden die erhobenen Daten im Rahmen der Fortschreibung 2023 als Regressionsmietspiegel ausgewertet.

5.1 Regressionsmodell

Analog zur Neuerstellung des Mietspiegels Erlangen 2021 wurde ein zweistufiges Regressionsmodell herangezogen, das seit den 1990er Jahren für Mietspiegel in vielen verschiedenen Kommunen Anwendung gefunden hat. Da es sich beim Mietspiegel Erlangen 2023 um eine Fortschreibung handelt, wurden zwar neue Basismieten in Abhängigkeit von der Wohnfläche ermittelt; die Zu- und Abschläge, die Wohnlageeinstufung sowie die Spannen bleiben aber gleich und werden aus dem Mietspiegel Erlangen 2021 übernommen. Die Ermittlung neuer Zu- und Abschläge für die Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit einer Wohnung (siehe § 558 Abs. 2 Satz 1 BGB) ebenso wie die Neuberechnung der Mietspiegelspanne erfolgt bei der nächsten Neuerstellung des Mietspiegels Erlangen 2025.

Der Modellansatz lautet:

$$\text{Nettokaltmiete} = f(\text{Fläche}) \cdot (1 + a_1x_1 + a_2x_2 + \ldots + a_nx_n)$$

Die Nettokaltmiete wird dabei aus zwei Faktoren gebildet: Aus einer Funktion der Wohnfläche und aus einer Funktion der restlichen Einflussfaktoren auf die Miethöhe (Teilmerkmale der Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit).

Da die Wohnfläche bezogen auf die absolute Nettokaltmiete den wichtigsten Einflussfaktor darstellt, wird in der ersten Regressionsstufe – und im Rahmen der stichprobenbasierten Fortschreibung einzigen Regressionsstufe – der Einfluss der Wohnfläche auf die Nettokaltmiete bestimmt. In Abbildung 1 wird dieser Zusammenhang dargestellt: Auf der Abszisse ist die Größe der Wohnungen in der Stichprobe abgetragen, auf der Ordinate die absolute Nettokaltmiete in Euro.

Abbildung 1: Nettokaltmiete in € in Abhängigkeit von der Wohnfläche

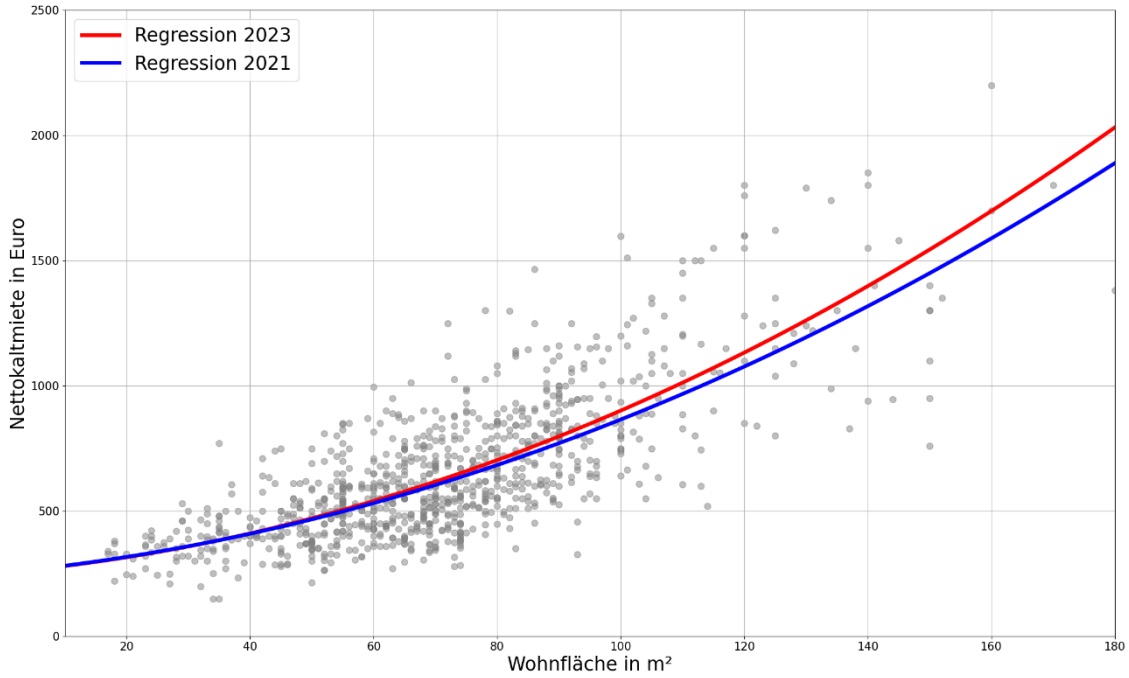

Durch die Punktewolke wurde über die Kleinste-Quadrate-Methode die beste Anpassung einer quadratischen Funktion ermittelt. Andere getestete Funktionsansätze führten zu schlechteren Anpassungen. Die geschätzte Gleichung der Regression lautet wie folgt:

$$\text{Nettokaltmiete} = 254{,}225810 + 2{,}207302 \cdot \text{Fläche} + 0{,}042595 \cdot \text{Fläche}^2$$

Diese Regressionsfunktion 2023 ist in Abbildung 3 abgebildet. Auch im Mietspiegel 2021 ergab sich die beste Anpassung über eine quadratische Funktion, welche ebenfalls in Abbildung 3 zu sehen ist. Es ist zu erkennen, dass die Regressionsfunktion 2023 im Bereich hoher Wohnflächen oberhalb der Regressionsfunktion der letzten Neuerstellung liegt, während sich im Bereich der niedrigen Wohnflächen eine Überlappung ergibt. Dividiert man die oben genannte Gleichung durch die Wohnfläche, erhält man eine Funktion zur Bestimmung der Nettokaltmiete pro m². Dieser funktionale Zusammenhang ist in Abbildung 4 dargestellt: Für kleine Wohnungen ist die Nettokaltmiete pro m² deutlich höher als für größere Wohnungen, etwa weil hier die Fixkosten, die für eine Wohnung unabhängig von der Größe anfallen, durch eine vergleichsweise niedrige Wohnfläche dividiert werden.

Abbildung 2: Nettokaltmiete in €/m² in Abhängigkeit von der Wohnfläche

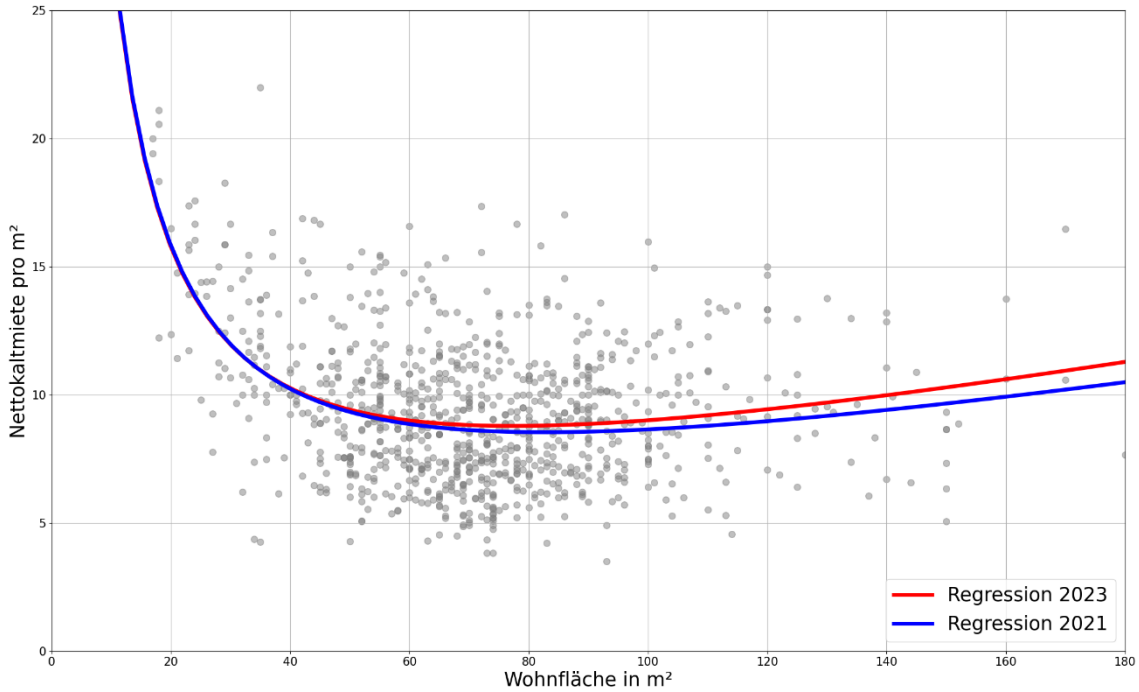

Die in Abbildung 3 dargestellte Funktion wird für die Ermittlung der Basis-Miettabelle herangezogen (siehe Tabelle 2). Diese neue Basis-Miettabelle bildet zusammen mit den Zu- und Abschlägen sowie der Spanne aus dem Mietspiegel 2021 den neuen Mietspiegel Erlangen 2023.

Tabelle 2: Monatliche Basis-Nettokaltmiete nur in Abhängigkeit von der Wohnfläche

Wohnfläche in m²	Basis-Nettokaltmiete in €/m²	Wohnfläche in m²	Basis-Nettokaltmiete in €/m²	Wohnfläche in m²	Basis-Nettokaltmiete in €/m²	Wohnfläche in m²	Basis-Nettokaltmiete in €/m²	Wohnfläche in m²	Basis-Nettokaltmiete in €/m²
18	17,10	51	9,36	84	8,81	117	9,36	150	10,29
19	16,40	52	9,31	85	8,82	118	9,39	151	10,32
20	15,77	53	9,26	86	8,83	119	9,41	152	10,35
21	15,21	54	9,22	87	8,84	120	9,44	153	10,39
22	14,70	55	9,17	88	8,84	121	9,46	154	10,42
23	14,24	56	9,13	89	8,85	122	9,49	155	10,45
24	13,82	57	9,10	90	8,87	123	9,51	156	10,48
25	13,44	58	9,06	91	8,88	124	9,54	157	10,51
26	13,09	59	9,03	92	8,89	125	9,57	158	10,55
27	12,77	60	9,00	93	8,90	126	9,59	159	10,58
28	12,48	61	8,97	94	8,92	127	9,62	160	10,61
29	12,21	62	8,95	95	8,93	128	9,65	161	10,64
30	11,96	63	8,93	96	8,94	129	9,67	162	10,68
31	11,73	64	8,91	97	8,96	130	9,70	163	10,71
32	11,51	65	8,89	98	8,98	131	9,73	164	10,74
33	11,32	66	8,87	99	8,99	132	9,76	165	10,78
34	11,13	67	8,86	100	9,01	133	9,78	166	10,81
35	10,96	68	8,84	101	9,03	134	9,81	167	10,84
36	10,80	69	8,83	102	9,04	135	9,84	168	10,88
37	10,65	70	8,82	103	9,06	136	9,87	169	10,91
38	10,52	71	8,81	104	9,08	137	9,90	170	10,94
39	10,39	72	8,81	105	9,10	138	9,93	171	10,98
40	10,27	73	8,80	106	9,12	139	9,96	172	11,01
41	10,15	74	8,79	107	9,14	140	9,99	173	11,05
42	10,05	75	8,79	108	9,16	141	10,02	174	11,08
43	9,95	76	8,79	109	9,18	142	10,05	175	11,11
44	9,86	77	8,79	110	9,20	143	10,08	176	11,15
45	9,77	78	8,79	111	9,23	144	10,11	177	11,18
46	9,69	79	8,79	112	9,25	145	10,14	178	11,22
47	9,62	80	8,79	113	9,27	146	10,17	179	11,25
48	9,55	81	8,80	114	9,29	147	10,20	180	11,29
49	9,48	82	8,80	115	9,32	148	10,23		
50	9,42	83	8,81	116	9,34	149	10,26		

Der Mietspiegel ist nur für den angegebenen Wohnflächenbereich anwendbar. Dieser ergibt sich analog zum Mietspiegel 2021 und aufgrund der zugrundeliegenden Daten, deren Verteilung in den Randbereichen stark abnimmt. Die Auswertungen ergaben, dass für Wohnungen unter 18 m² und über 180 m² zu wenige Datensätze vorliegen, um Aussagen für den qualifizierten Mietspiegel treffen zu können. Die Basis-Miettabelle weist daher nur Werte für Wohnungen zwischen 18 und 180 m² aus.

Die durchschnittliche Nettokaltmiete unabhängig von allen Wohnwertmerkmalen beträgt in Erlangen 9,37 €/m² zum Stichtag der Datenerhebung (1. Januar 2023).

5.2 Güte des Regressionsmodells

Während der Auswertungen für den Mietspiegel wurden die globalen Gütemaße und die Auswirkungen von Veränderungen der Modelle auf deren Güte beobachtet. Zur Beurteilung der Modellgüte des vorliegenden Regressionsmodells wird der sogenannte Determinationskoeffizient bzw. der Erklärungsgehalt anhand des sogenannten R^2 herangezogen. Die Höhe des R^2 gibt an, welcher Anteil der Variation der Nettokaltmiete durch die im Modell verwendeten Regressoren/Variablen, in diesem Fall der Wohnfläche, erklärt wird. Insgesamt zeigt sich ein Erklärungsgehalt von 63,5 %, d. h. 63,5 % der Variation der Nettokaltmiete wird allein durch die Wohnfläche erklärt. Hierbei handelt es sich um einen sehr guten Wert.

Heteroskedastizität liegt vor, wenn die Störgröße (beobachtet durch die Residuen) im Regressionsmodell von der abhängigen Variable abhängig ist, d.h. sich mit zunehmenden Werten der Nettokaltmiete verringert oder erhöht. Dadurch wird der Standardfehler des Regressionskoeffizienten verfälscht und die Schätzung des Konfidenzintervalls ungenau. ALP hat die Residuen visuell in einem Streudiagramm geprüft, in dem die geschätzten standardisierten Nettokaltmieten gegen die standardisierten Residuen abgebildet wurden. Es haben sich daraus keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Heteroskedastizität ergeben.

6 Schlussbemerkungen

Der Mietspiegel wird als Broschüre veröffentlicht und kann als PDF-Dokument auf der Internetseite der Stadt Erlangen heruntergeladen werden. Parallel dazu wurde ein Online-Tool entwickelt, das die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete analog zu der Mietspiegel-Broschüre als Online-Mietspiegel ermöglicht.

Nach aktueller Rechtslage ist der qualifizierte Mietspiegel nach der Neuerstellung des Mietspiegels im Jahr 2021 und der Stichprobenfortschreibung im Jahr 2023 im Jahr 2025 neu zu erstellen.

ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH
Schopenstehl 15 | 20095 Hamburg
Telefon: 040 3346476-0
Fax: 040 3346476-99
E-Mail: info@alp-institut.de
Homepage: www.alp-institut.de

Ö 16

Erlanger Mietspiegel 2023

Dokumentation der Fortschreibung Teil 1: Stichprobenziehung, Durchführung der Befragung und Datenaufbereitung

www.erlangen.de/mietspiegel

Stadt
Erlangen

Impressum

Der Erlanger Mietspiegel 2023 wurde erstellt von der Stadt Erlangen in Zusammenarbeit mit dem Mieterinnen- und Mieterverein Erlangen e. V., dem Deutschen Mieterbund Nürnberg und Umgebung e. V., dem Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen e. V. sowie dem Amtsgericht Erlangen. Er wurde vom Mieterinnen- und Mieterverein Erlangen e. V., dem Deutschen Mieterbund Nürnberg und Umgebung e. V., dem Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen e. V. und dem Erlanger Stadtrat als qualifizierter Mietspiegel anerkannt.

Herausgeber
Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Statistik und Stadtforschung
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Kontakt
Telefon: 09131 862166
E-Mail: statistik@stadt.erlangen.de
www.erlangen.de/mietspiegel

Konzeption, Layout und Redaktion
Stadt Erlangen
Statistik und Stadtforschung
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Bildnachweis
Umschlag: Jacob Lund – stock.adobe.com

Erscheinungsdatum
1. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Stichprobenziehung 4

2.1 Ausschluss von Adressen 4
2.2 Zusammenfassung Stichprobenziehung 5

2. Durchführung der Befragung 5

2.1 Anschreiben und Rücklauf 5
2.2 Fragebogen 6
2.3 Merkmale der Datendatei 6

3. Korrekturen in der Datendatei 7

3.1 Umfang der Korrekturen 7
3.2 Korrigierte Werte in neuen Variablen 8

4. Schlussbemerkung 8

Anhang: Fragebogen 9

Vorbemerkung

In diesem Text wird die Fortschreibung des Erlanger Mietspiegels 2021 dokumentiert. Diese Fortschreibung wurde mithilfe eigenen Befragung bei Mieter*innen im ersten Quartal 2023 realisiert. Dieser Teil der Dokumentation bezieht sich auf die Stichprobenziehung, die Durchführung der Befragung sowie die Datenaufbereitung.

1 Stichprobenziehung

Die Befragung wurde bei zufällig ausgewählten Mieterhaushalten durchgeführt. Grundgesamtheit sind zunächst alle Mietwohnungen in Erlangen. Da keine Wohnungsdatei existiert, muss diese erst in diesen Arbeitsschritten erstellt werden.
Einwohnerbestand zum 31.12.2022 (Haupt- und Nebenwohnungsbevölkerung) ohne Sperrvermerke, mithilfe der Software „HHGEN“ werden Haushalte gebildet. Diese Haushalte sind später die Grundlage für die Wohnungsdatei.

1.1 Ausschluss dieser Adressen:

- Adressen mit Einfamilienhäusern, an denen selbstnutzende Eigentümer wohnen
- Heime
- Flüchtlingsunterkünfte
- Adressen mit ausschließlich geförderten Mietwohnungen
- Ausschluss von Haushalten
- Haushalte mit selbstnutzenden Eigentümern
- Haushalte in geförderten Wohnungen
- Haushalte in Wohnraum mit vertraglich eingekauften Belegungsrechten (ausschließlich in Gebäuden der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU)

Die selbstnutzenden Eigentümer werden mithilfe der Grundsteuerdatei ermittelt. Bei Namensübereinstimmung wird der gesamte Haushalt gelöscht. An Adressen mit nur einem Haushalt werden Haushalte auch dann ausgeschlossen, wenn der Nachname eines Haushaltsmitgliedes dem Nachnamen des Eigentümers entspricht.

1.2 Zusammenfassung Stichprobenziehung:

Personen insgesamt	111.883
abzüglich	
Personen in Heimen und Flüchtlingsunterkünften	4.497
Personen, die Wohneigentum bewohnen	32.582
Personen, die Wohnraum in sonstigem Familienbesitz bewohnen	1.239
Personen an Adressen mit ausschließlich Sozialwohnungen	6.143
Personen an Adressen mit einzelnen Sozialwohnungen	702
Personen ohne Ausschlussgrund	66.720
Haushalte ohne Ausschlussgrund	38.324
Grundgesamtheit (nur Personen ab 18 Jahren)	38.271

Übrig bleiben 38.271 Haushalte. Von diesen Haushalten kann angenommen werden, dass sie eine freifinanzierte Mietwohnung bewohnen. Nimmt man weiterhin an, dass jeder Haushalt eine Wohnung bewohnt, erhält man eine Mietwohnungsdatei mit Namen und Anschriften der Haushaltsvorstände. Die Grundgesamtheit besteht somit aus 38.271 Mieterhaushalten.

Aus der oben beschriebenen Datei wird eine ungeschichtete Zufallsstichprobe von 2.200 Personen (=Haushalten) gezogen.

2 Durchführung der Befragung

2.1 Anschreiben und Rücklauf

Allen ausgewählten Haushalten wurde am 4.Februar 2023 per Post ein Erstanschreiben zusam-men mit dem Fragebogen und einem frankierten Antwortkuvert zugeschickt. Das Anschreiben enthielt einen deutlich sichtbaren Hinweis auf die Auskunftspflicht laut Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum BGB. Es gab die Möglichkeit, den Bogen auch mithilfe einer Online-Eingabemaske auszufüllen. Am 3. März 2023 wurde eine Erinnerung an alle Personen geschickt, die bis dahin noch nicht geantwortet hatten.

Versand	Menge	Rücklauf
4.2.2023	2.200	1.513
3.3.2023	550	383

Von den 2.200 angeschriebenen Haushalten kamen 1.896 ausgefüllte Fragebögen zurück, das entspricht einer Quote von 86,1%.

2.2 Fragebogen

Der Fragebogen wurde mit der Software QuestorPro erstellt. Diese Software ermöglicht es, die Antworten sowohl in einer bequemen Online-Maske zu beantworten als auch traditionell auf Papier auszufüllen. Die Antworten werden in einer Datenbank gespeichert, doppelte Antworten werden nicht zugelassen.

Der kurze Fragebogen enthält Filterfragen zur Mietspiegelrelevanz, zum Mietverhältnis (Beginn, Zeitpunkt der Mieterhöhung), zur Wohnungsgröße, dem Gebäudebaujahr sowie der Miethöhe mit dem Stichtag 1.Januar.2023 (siehe Anlage)

Die Daten wurden in eine SPSS-Datei exportiert und anschließend überprüft und korrigiert.

2.3 Merkmale der Datendatei

Die Datei enthält diese Rohvariablen:

Variable	Label
source	Papier oder Online
f_01	Miete oder Eigentum
f_02	ermäßigte Miete
f_03	Wohnung ist Teil eines Wohnheimes
f_04	(teil-)gewerbliche Nutzung
f_05	möbliert oder teilmöbliert gemietet
f_06	zum vorübergehenden Gebrauch angemietet
f_07	Einzelzimmer, das Teil einer kompletten Wohnung ist (z.B. WG-Zimmer)
f_08	Beginn Mietverhältnis
f_09	Veränderung der Grundmiete
f_10	Wohnfläche
f_11	Sozialwohnung
f_12	Anzahl der Zimmer
f_13	Baualtersklasse
f_13_Jahr	Jahr der Fertigstellung
f_14	Gesamtbetrag Miete und Nebenkosten
f_15_nettokalt	Nettokaltmiete
f_15_betriebs-kosten	Heiz-, Neben- / Betriebskosten
f_15_Garage	Garage / Stellplatz
f_17	Betrag sonstige Zuschläge

Variable	Label
f_16	sonstige Zuschläge
f_16_2_text	Art der sonstigen Zuschläge

3 Korrekturen in der Datendatei

Um Fehleingaben zu korrigieren, wurden per SPSS-Syntax Plausibilitätsprüfungen vorgenommen und wenn möglich Eingabefehler korrigiert bzw. fehlende Angaben ergänzt. Die Befragten konnten freiwillig ihre Telefonnummern für Rückfragen angeben. 465 Befragte gaben eine Telefonnummer an, in 65 Fällen wurden telefonische Rückfragen durchgeführt. Alle Korrekturen wurden automatisch per Programm oder manuell dokumentiert.

3.1 Umfang der Korrekturen:

- **Mietbeginn**
  25 Korrekturen (telefonische Nachfragen, Korrektur von Eingabefehlern)
- **Letzte Mieterhöhung**
  45 Korrekturen (telefonische Nachfragen, Korrektur von Eingabefehlern)
- **Wohnfläche**
  18 Korrekturen (telefonische Nachfragen, Korrektur von Eingabefehlern)
- **Sozialwohnung**:
  Wie oben schon erläutert, wurden Bewohner*innen von öffentlich geförderten Wohnungen schon bei der Stichprobenziehung ausgeschlossen. Es kann jedoch vorkommen, dass eine Wohnung zum Zeitpunkt der Abfrage beim Wohnungsamt leer stand bzw. noch durch eine andere Mietpartei belegt war. Daher wurde dieses Merkmal in die Befragung aufgenommen. In 5 Fällen ergab sich eine öffentliche Förderung, diese Mietverhältnisse wurden von der weiteren Auswertung ausgenommen.
- **Baujahr**
  Die Stadt Erlangen verfügt über eine statistische Gebäudedatei, die das Baujahr bzw. die Baualtersklasse enthält. Dieses Merkmal wurde in der Befragung erhoben, um Fehler in der Gebäudedatei zu erkennen und in Einzelfällen Gebäudeteile mit abweichendem Baujahr zu identifizieren (z.B. Anbauten oder nachträglich eingebaute Dachgeschosswohnungen). Durch den Abgleich mit der Gebäudedatei wurden – ausgehend von den Angaben in der Befragung – in 622 Fällen Korrekturen vorgenommen.
- **Miethöhe**
  201 Korrekturen (telefonische Nachfragen, Korrektur von Eingabefehlern, Verwechslung von Kaltmiete und Gesamtmiete).

Zusammenfassung

Insgesamt wurden in 758 Datensätzen (60%) Korrekturen vorgenommen. In der Datendatei sind die alten und die korrigierten Werte enthalten, die Datensätze mit Korrekturen wurden gekennzeichnet.

3.2 Korrigierte Werte in neuen Variablen.

Die korrigierten Werte wurden in neue Variablen geschrieben, die im Anschluss bei der Auswertung verwendet wurden:

f_08_monat	Einzug: Monat
f_08_jahr	Einzug: Jahr
f_09_monat	Mieterhöhung: Monat
f_09_jahr	Mieterhöhung: Jahr
jahr	Jahr des Einzugs oder der letzten Mieterhöhung
wofl	Wohnfläche
sozwo	Sozialwohnung
bauklass	Baualtersklassen
baujahr	Baujahr
gesamtmiete	monatlicher Gesamtbetrag an den Vermieter
nettokalt	Grundmiete
betriebskosten	Heiz-Neben-Betriebskosten an den Vermieter
garage	Garagenmiete
sonstkosten	Betrag der sonstigen Kosten
relevanz1	Relevanz 1: Mietwohnung
relevanz2	Relevanz 2: für Mietspiegel relevant

4 Schlussbemerkung

Die Datei wurde wie beschrieben als SPSS-Datei an das ALP-Institut übergeben und dort weiter ausgewertet. Die benötigten SPSS-Prozeduren und Dateien stehen bei Bedarf zur Verfügung.

Fortschreibung des Erlanger Mietspiegels

Liebe Mieterin, lieber Mieter,
dieser Bogen wird maschinell ausgewertet. Markieren Sie eine Antwort bitte in der folgenden Weise: ○⊗○.
Wenn Sie eine Antwort korrigieren möchten, füllen Sie bitte den falsch markierten Kreis und noch etwas darüber hinaus aus, ungefähr so: ○●⊗.

Ziffern sollen ungefähr so aussehen: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 **; Korrekturen so:**

1 Ist die Wohnung oder das Haus Ihr Eigentum oder wohnen Sie zur Miete?

○ **Miete** ○ **Eigentum**

Der Fragebogen ist nur für Mietverhältnisse. Sollten Sie in einer Eigentumswohnung oder in einem eigenen Haus wohnen, können Sie hier aufhören. Bitte schicken Sie den Fragebogen trotzdem zurück!

2 Ist Ihre Wohnung aktuell mietpreisgebunden? ***(Öffentlich geförderter Wohnraum, Sozialwohnung)***

○ **ja** ○ **nein** ○ **unbekannt**

3 Bezahlen Sie aufgrund eines Dienst-, Arbeits-, Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnisses eine ermäßigte Miete?

○ **ja** ○ **nein**

Bei "ja" brauchen Sie den Fragebogen nicht weiter auszufüllen. Bitte schicken Sie den Fragebogen trotzdem zurück!

4 Ist die Wohnung Teil eines Wohnheimes?

○ **ja** ○ **nein**

Bei "ja" brauchen Sie den Fragebogen nicht weiter auszufüllen. Bitte schicken Sie den Fragebogen trotzdem zurück!

5 Ist für die Wohnung eine (teil-)gewerbliche Nutzung im Mietvertrag vorgesehen? ***(Arbeitszimmer zählen nicht dazu)***

○ **ja** ○ **nein**

Bei "ja" brauchen Sie den Fragebogen nicht weiter auszufüllen. Bitte schicken Sie den Fragebogen trotzdem zurück!

6 Haben Sie die Wohnung möbliert oder teilmöbliert gemietet? ***(Gilt nicht für die Kücheneinrichtung und/oder Einbauschränke)***

○ **ja** ○ **nein**

Bei "ja" brauchen Sie den Fragebogen nicht weiter auszufüllen. Bitte schicken Sie den Fragebogen trotzdem zurück!

7 Wurde die Wohnung nur zum vorübergehenden Gebrauch angemietet (maximal ein Jahr)?

○ **ja** ○ **nein**

Bei "ja" brauchen Sie den Fragebogen nicht weiter auszufüllen. Bitte schicken Sie den Fragebogen trotzdem zurück!

8 Handelt es sich bei der Wohnung um ein Einzelzimmer, das Teil einer kompletten Wohnung ist (z.B. WG-Zimmer)?

○ **ja** ○ **nein**

Bei "ja" brauchen Sie den Fragebogen nicht weiter auszufüllen. Bitte schicken Sie den Fragebogen trotzdem zurück!

9 Wann hat das Mietverhältnis begonnen? — **Monat** ☐☐ **Jahr** ☐☐☐☐

10 Wann wurde die Nettokaltmiete (Grundmiete) zuletzt verändert?
Reine Änderungen der Betriebskosten sind hier nicht gemeint!

Monat ☐☐ **Jahr** ☐☐☐☐

○ **Die Miete wurde noch nicht verändert**

MUSTER
Nicht ausfüllen!

11 Wie groß ist die Wohnfläche der gemieteten Wohnung?	☐☐☐ **m²**
Bitte runden Sie die Wohnungsgröße auf eine ganze Zahl! Die Wohnungsgröße ist häufig aus dem Mietvertrag zu entnehmen. In neueren Mietverträgen kann diese Angabe jedoch fehlen. Sie finden die Angabe der Wohnungsgröße dann in Ihrer Nebenkostenabrechnung bzw. in der Heizkostenabrechnung.	

12 Wie viele Zimmer hat die Wohnung? (Nicht dazu zählen Küche, Flur, Bad, WC und Abstellräume. Halbe Zimmer zählen als ein Zimmer)	☐☐

13 Wann wurde die Wohnung fertiggestellt? (Jahr der Baufertigstellung, unabhängig von Sanierungen)
Sollten Sie das genaue Jahr kennen, geben Sie es bitte am Ende der Frage an!

○ **bis 1918**	○ **1919 bis 1948**	○ **1949 bis 1957**	○ **1958 bis 1965**
○ **1966 bis 1977**	○ **1978 bis 1983**	○ **1984 bis 1994**	○ **1995 bis 2001**
○ **2002 bis 2009**	○ **2010 bis 2015**	○ **2016 oder später**	○ **weiß nicht**

○ **genaues Baujahr ist bekannt, und zwar:** ☐☐☐☐

Bitte geben Sie hier die Miete und Betriebskosten für den Stichtag 1. Januar 2023 an!

14 Ich bezahle insgesamt an den Vermieter / an die Vermieterin (Gesamtbetrag gerundet auf ganze Euro, entsprechend der monatlichen Überweisung)	☐☐☐☐ **€**

15 Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:	
Nettokaltmiete (oder Grundmiete = Miete ohne Heiz-, Neben- / Betriebskosten, ggf. inkl. Modernisierungsumlage) gerundet auf ganze Euro	☐☐☐☐ **€**
Heiz-, Neben- / Betriebskosten an den Vermieter / die Vermieterin gerundet auf ganze Euro	☐☐☐☐ **€**
Garage / Stellplatz gerundet auf ganze Euro. Wenn für die Garage oder den Stellplatz keine zusätzliche Miete zu zahlen ist, tragen Sie hier den Wert 0 ein.	☐☐☐☐ **€**

16 Gibt es noch weitere Kosten oder Zuschläge, die Sie an den Vermieter / die Vermieterin zahlen und wenn ja, welche sind das?	○ **nein** ○ **ja, und zwar:** ☐☐☐☐

17 Wie hoch sind diese Kosten? (gerundet auf ganze Euro)	☐☐☐☐ **€**

18 Unter welcher Telefonnummer können wir Sie bei eventuellen Nachfragen tagsüber erreichen? Diese Angabe ist freiwillig.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

MUSTER
Nicht ausfüllen!

Ö 17

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/52	Amt 52	**52/130/2023**

Erweiterung des Zuschussbetrages FSV Erlangen-Bruck

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.09.2023	Ö	Gutachten	
Sportbeirat	26.09.2023	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	26.09.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 zur Kenntnis

I. Antrag

1.Die Stadt Erlangen hat sich beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit einem „EIN-SPORT-FÜR-ALLE-ZENTRUM“ in Erlangen-Bruck beworben und einen ersten positiven Förderbescheid erhalten. Trotz erneut eingetretener Kostensteigerungen von 9,7 Mio.€ auf 12,1 Mio.€ möchte die Stadt Erlangen an diesem Förderprojekt weiter festhalten.

2.Aufgrund von Kostensteigerungen meldet Amt 52 zum HH 2024 eine Erhöhung des Zuschussbetrags im Rahmen des Sonderprogramms für das Förderprojekt „Sportzentrum für alle“ beim FSV Erlangen-Bruck von 5,261 Mio. € auf 7,1 Mio. € an.
Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 1,84 Mio. € ist zum Haushalt 2024 ff. nachzumelden

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Aufrechterhaltung des örtlichen Sport- und Freizeitangebotes soll das Sportzentrum des FSV Bruck unter Berücksichtigung der Aspekte „Barrierefreiheit“ und „Klimaneutralität“ saniert, neu gebaut und erweitert werden. Die ersten Kostenschätzungen für das geplante „Sportzentrum für alle“ beliefen sich auf 5,3 Mio. €, nach weiteren Kostensteigerungen liegen diese nun bei 12,1 Mio. €. Aufgrund enormer Baukostensteigerungen kann an dieser Kostenschätzung nicht mehr festgehalten werden. Gemäß der aktualisierten Planung, die dem abgegebenen Bauantrag beigefügt ist, ergeben sich nunmehr Gesamtkosten in Höhe von 12,1 Mio. €. Aufgrund des hohen Bedarfs möchte die Stadt Erlangen dieses Förderprojekt dennoch weiter realisieren. Hierfür bedarf es einer Anpassung der Fördersumme. Die Kostenerhöhung betrifft auch die Anpassung der Fördersummen für den BLSV und den FSV Erlangen-Bruck.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Kompensation von Kostensteigerungen sind seitens des Vereins bereits Maßnahmen erfolgt. Weiterhin sind bei der aktuell vorliegenden Kalkulation noch keine Eigenleistungen des Vereins berücksichtigt. Diese werden insbesondere bei den Kostengruppen 700 Außenanlagen erfolgen.

Keinesfalls verzichtet wird auf Geothermie, Solarthermie, hybride Lüftung, Holzfassade (Empfehlung des BKR) und Brandmeldeanlagen.

Es werden alle Empfehlungen des Baukunstbeirates berücksichtigt wie "Einbindung des Neubaus in die Freianlagen des Vereinsgeländes, Anbindung der Parkplatzplanung an die großzügige Eingangssituation, nachhaltiges Materialkonzept, vertikale Holzverkleidung, Integration der Fluchttreppen als teiltransparente Fassade". Auch die empfohlene Einbeziehung eines Büros für Freianlagenplanung bleibt nicht ohne finanzielle Auswirkungen auf die KG 700 (Baunebenkosten).

Generelle Baukostensteigerungen sind nach wie vor in erheblichem Maß vorhanden. So ist z.B. der Baupeisindizes für gewerbliche Betriebsgebäude ab dem Jahr 2015 um 40 % gestiegen. Der Preis lt. BKI erhöhte sich seit 2020 von 1555.- € / m² auf ca. 2000.- € / m², also um 27 %.

Im Einzelnen nehmen die Steigerungen in den folgenden Gewerken den größten Raum ein:

- Kostensteigerung mit 185 % für raumlufttechnische Anlagen (KG 430) in der Kostengruppe 400 (Bauwerk - technische Anlagen),
- Kostensteigerung mit 300 % für die öffentliche Erschließung KG 220
- Kostensteigerung mit 154 % für Außenanlagen und Freiflächen KG 500 (vgl. Gutachten zum Baukunstbeirat vom 16.3.202).

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Förderung durch Bundesmittel:	1.739.000 €
Eigenleistung FSV Erlangen-Bruck:	1.210.000 €
Förderung BLSV:	2.051.000 €
Stadt Erlangen:	4.100.000 €
Stadt Erlangen Sonderprogramm	3.000.000 €
Gesamt:	12.100.000 €

Nach erneuter Rücksprache mit dem Projektträger Jülich ist keine prozentuale Anpassung der Förderung des Bundes möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

X *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Vorgesehen ist eine Energieversorgung durch Bau einer Erdwärmesondenanlage verbunden mit anderen Konzepten (z. B. Wärmepumpen, PV-Anlage). Dieses Konzept ist innovativ, zukunftsträchtig und ermöglicht es die Sportanlage des FSV Erlangen-Bruck C02- neutral zu machen und man nähert sich einer energieneutralen Anlage an.

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**

☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	7.000.000 €	bei IPNr.: 421.891
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.739.000 €	bei IPNr.: 421.891EB
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt

x sind vorhanden auf IP-Nr. 421.891 und 421.882

x 1,84 Mio. € sind nicht vorhanden für IP-Nr. 421.882

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 18

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/BTM	Beteiligungsmanagement	**BTM/065/2023**

Personelle Änderungen bei der Gremienbesetzung wegen Wechsel der Referatsleitung Planen und Bauen (Referat VI)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.09.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13, Ref. VI

I. Antrag

1. Mit der vorgeschlagenen Bestellung des neuen Referenten für Planen und Bauen, Herrn Harald Lang, in die genannten Aufsichtsräte, Verbandsversammlungen von Zweckverbänden und in den Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg zum 1. Oktober 2023 bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode besteht Einverständnis.
2. Die als Stellvertretung von Herrn Josef Weber bestellten stellvertretenden Verbandsräte werden ab 1. Oktober 2023 bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode zu Stellvertretern von Herrn Harald Lang bestellt.
3. Die Vertretung der Stadt Erlangen wird beauftragt, einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss der GEWOBAU Erlangen GmbH herbeizuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Wechsel der Referatsleitung Planen und Bauen (Referat VI) zum 01.10.2023 ist die Neubesetzung der freiwerdenden Sitze in Aufsichtsräten, Zweckverbänden und im Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wird vorgeschlagen, dass der neue Referent für Planen und Bauen, Herr Harald Lang, ab seinem Dienstantritt am 1. Oktober 2023 bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode (30. April 2026) in den Aufsichtsräten, Zweckverbänden und im Planungsausschuss die Aufgaben des bisherigen Referenten Herrn Josef Weber übernimmt:

GEWOBAU Erlangen GmbH	Aufsichtsratsmitglied (nicht-stimmberechtigt)
GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH	Aufsichtsratsmitglied (nicht-stimmberechtigt)
Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (ZV StUB)	Verbandsrat
Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)	Verbandsrat

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN)	Stellvertretung von Verbandsrat Herrn Dr. Florian Janik
Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg	1. Stellvertretung von Planungsausschuss-Mitglied Herrn Dr. Florian Janik

Stellvertretungen für Verbandsräte in Zweckverbänden sind immer für die Stellvertretung einer konkreten Person für deren Verhinderungsfall bestellt. Scheidet ein Verbandsrat aus einem Zweckverband aus, ist automatisch auch die Bestellung seiner Stellvertretung aufgehoben und eine Neubestellung der Stellvertretung erforderlich. Es wird vorgeschlagen, es bei den bisherigen Stellvertreterregelungen zu belassen, also wieder Herrn Dr. Christian Korda (Abt. 613) zum Stellvertreter von Herrn Lang in seiner Funktion als Verbandsrat des ZV StUB und Herrn Harald Einwag (Abt. 614) zum Stellvertreter von Herrn Lang in seiner Funktion als Verbandsrat des ZV KVÜ zu bestellen.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 3 Nr. 11 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/BTM	Beteiligungsmanagement	**BTM/068/2023**

GGFA AöR: Jahresabschluss 2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.09.2023	Ö	Gutachten	
Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (WA-EJC-B)	27.09.2023	Ö	Empfehlung	
Werkausschuss Erlanger Jobcenter (WA-EJC)	27.09.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. V, EJC

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen zum 31.12.2022 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 82.489,84 € wird in die allgemeinen Rücklagen eingestellt.
3. Der Vorstand Herr Gerd Worm wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.
4. Der Verwaltungsrat wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet

.

II. Begründung

Die Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 24.11.2022 zum Jahresende 2022 aufgelöst. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der GGFA AöR wurden mit Wirkung zum 01.01.2023, zusammen mit dem städtischen Amt 55, in das Sondervermögen des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter überführt.

Für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Vorstands ist bei einem Kommunalunternehmen eigentlich der Verwaltungsrat zuständig. Da mit Beendigung der GGFA AöR auch dessen Verwaltungsrat nicht mehr existiert, obliegt es dem Stadtrat, diese Beschlüsse für das letzte Geschäftsjahr der GGFA AöR zu fassen.

Die Abschlussprüferin Frau Mayer der BakerTilly GmbH & Co. KG, Nürnberg, die den Jahresabschluss in der Vergangenheit dem Verwaltungsrat der GGFA AöR erläutert hat, wird ihn ersatzweise im Werkausschuss EJC vorstellen. Der Werkausschuss EJC wird künftig als vorberatendes Gremium für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter zuständig sein, in den die GGFA AöR aufgegangen ist.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2022:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG, Nürnberg hat den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zum vierten

Mal in Folge geprüft und mit Datum vom 15.06.2023 einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt**.**

1. Kennzahlen zum Jahresabschluss 2022

(in T€)	Ist 2022	Plan 2022	Ist 2021	Ist 2020
Gewinn- und Verlustrechnung				
Jahresergebnis	**+82**	-97	+31	-27
Umsatzerlöse	**1.097**	942	900	820
Aufwandszuschüsse	**7.016**	7.192	7.116	6.837[1)]
BMAS-Mittel, inkl. kommunalem Finanzierungsanteil	**6.014**	6.235	6.069	5.846
aus städtischem Haushalt	**526**	565	450	428
von Dritten	**476**	392	597	599[1)]
Bilanz				
Bilanzsumme	**3.139**		3.074	2.887
Eigenkapitalquote	**31,9%**		29,9%	30,7%
Investitionen	**53**	99	202	581
Darlehensverbindlichkeiten[2)]	**605**		616	627
Sonstiges				
Cash-Flow[3)]	**+220**	+61	+170	+107
Stammpersonal ges. in Vollzeitäquivalenten	**91,3 VZÄ**	90,7 VZÄ	91,4 VZÄ	88,1 VZÄ
(davon geförderte TN)	**(3,1 VZÄ)**	(3,1 VZÄ)	(3,1 VZÄ)	(3,9 VZÄ)

1) Ausweis Aufwandszuschüsse 2020, abweichend zur GuV, analog 2021/2022 ohne weitergeleitete LAUT-Zuschüsse (2020: 620 T€)
2) inkl. 500 T€ Darlehensverbindlichkeit ggü. Stadt Erlangen
3) Cash-Flow nach DFVA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen, ggf. +/- Delta langfristige Rückstellungen

Das Jahresergebnis 2022 von +82 T€ liegt deutlich über den Erwartungen (-97 T€). Hauptursache hierfür sind Einsparungen bei den Personalkosten. Die übergangsweise geplante Doppelbesetzung der Vorstandsposition, im Hinblick auf den Übergang zum Eigenbetrieb, konnte nicht verwirklicht werden. Die Stelle der Öffentlichkeitsarbeit wurde nicht besetzt und Fortbildungen wurden nicht im geplanten Maß in Anspruch genommen. Der Verkauf einer Grundstücks-Teilfläche hat planmäßig als Sondereffekt zum positiven Jahresergebnis beigetragen.

Die Umsatzerlöse im Betrieb gewerblicher Art (BgA) konnten gegenüber dem Vorjahr um 197 T€ auf 1.097 T€ gesteigert werden, im Wesentlichen aufgrund höherer Erlöse im Sozialkaufhaus durch Erstausstattungen für Geflüchtete aus der Ukraine (531 T€, Vj. 351 T€). Die weiteren Erlöse setzen sich wie folgt zusammen: Bike-Projekt/Cafe Hergricht (110 T€, Vj. 55 T€), Erlöse Schulverwaltungsamt (416 T€, Vj. 452 T€), Mieteinnahmen (36 T€ wie Vj.) und Sonstiges (4 T€, Vj. 6 T€).

Die Aufwandszuschüsse sind mit 7.016 T€ (Vj. 7.116 T€) im Vergleich zum Vorjahr per Saldo um 100 T€ niedriger ausgefallen, bei gestiegenen städtischen Mitteln. Unter Einbeziehung der weitergeleiteten LAUT-Mittel (715 T€) und der ab 2020 unter den Umsatzerlösen ausgewiesenen Mittel für Beschulung Geflüchtete (416 T€) betrug die Drittmittelquote (Drittmittel/Zuschüsse) 20% (Vj. 21%). In der Gesamtbetrachtung wurden 30% (Vj. 29%) der von der GGFA eingenommenen Mittel im BgA selbst erwirtschaftet oder als Drittmittel eingeworben.

Die Stadt Erlangen hat der GGFA AöR in 2022 folgende leistungsbezogenen Zuschüsse ausgereicht: für Sozialkaufhaus (78 T€ wie Vj), Mittelschulabschluss (90 T€ wie Vj.), Jugendmaßnahmen und Maßnahme „Just Best“ (136 T€, Vj. 90 T€), Beschäftigungsförderung Cafe Hergricht (115 T€, Vj. 120 T€), Defizitausgleich für Bahnhofsfahrräder (25 T€, Vj. 39 T€), Sprachförderung (10 T€ wie Vj.), Kostenerstattung für Projektumsetzung Eigenbetriebsgründung und Corona-Sonderimpfaktion (72 T€, Vj. 13 T€). Weitere Zuschüsse waren in 2022 nicht veranlasst (Vj. 10 T€).

Die Eigenkapitalquote ist im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des positiven Jahresergebnisses leicht angestiegen (31,9 %, Vj. 29,9%). Nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss 2022 beläuft sich die Gewinnrücklage auf 975 T€ (Vj. 892 T€).

Die Investitionen in das Anlagevermögen (53 T€, Vj. 202 T€) betreffen vor allem die Anzahlung für ein neues Kraftfahrzeug (Kastenwagen, 40 T€). Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude in der Alfred-Wegener-Straße mussten aufgrund bisher erfolgloser Ausschreibungen ins Jahr 2023 verschoben werden.

2. Auszüge aus dem Lagebericht 2022

- Das Jahr 2022 war geprägt von den Vorbereitungen der Überführung in den Eigenbetrieb (EB EJC). Trotz vielfältiger Zusatzaufgaben im Zusammenhang mit der Neuorganisation wurde der laufende Betrieb in der Arbeitsmarktförderung auf hohem Niveau beibehalten. Die Nachwirkungen der Pandemie mussten ebenso bewältigt werden wie der Zugang der Ukraine-Geflüchteten in das SGB II ab Juni 2023. Im Juni wechselten ca. 550 aus der Ukraine geflüchtete Personen in den Rechtskreis SGB II.

- Im Jahr 2022 standen erneut ausreichend Eingliederungsmittel zur Verfügung. Trotz weiterhin erheblicher Einschränkungen durch das Pandemie-Geschehen zu Beginn des Jahres konnte unterjährig sogar die Maßnahme CARE als Nachfolge des IDEE-Projektes neu gestartet werden. Die Eingliederungsmittel des Bundes (T€ 2.399 nach Umschichtung von Teilen der Eingliederungsmittel in den Verwaltungsbereich) wurden zu 96 % verausgabt.

- Im Jahr 2022 konnte die Zahl der erzielten Integration nicht wie geplant erreicht werden und lag bei insgesamt 619 Eingliederungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (2021: 721; 2020: 557; 2019: 788) und 12 Existenzgründungen (2021: 10; 2020: 12; 2019: 12). Die Anzahl der aufgenommenen Minijobs lag bei 177 (2021: 198; 2020: 173; 2019: 222). Die Stagnation bei den Eingliederungen trotz hoher Fachkräftenachfrage ist auch auf die niedrigen Qualifizierungsniveaus der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zurückzuführen. Deshalb ist die für die nächsten drei Jahre geplante Qualifizierungsoffensive von besonderer Bedeutung.

- Auch im Jahre 2022 konnte das neue Förderinstrument des § 16 i SGB II, in Kraft seit 01.01.2019, mit 25 Teilnehmenden in verschiedene Branchen, erfolgreich weitergeführt werden. Die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) ist im Vierjahresvergleich von 2.054 Personen (Dezember 2019) über 1.935 Personen (Dezember 2020) bzw. 1.936 Personen (Dezember 2021) auf 1.820 Personen (Dezember 2022) gesunken.

- Das Modellprojekt auf dem Gebiet der Verzahnung von Gesundheits- und Arbeitsförderung ist nach wie vor ressourcenintensiv, wurde aber mit einer neuen Laufzeit von 2023-2026 und unter neuem Namen als „Kooperationsvereinbarung zur Gesundheitsförderung für arbeitslose Menschen - teamw()rk für Gesundheit und Arbeit“ neu abgeschlossen. Die gewählte Umsetzung durch sog. Mittlerstrukturen, die aus selbst von Langzeitarbeitslosigkeit Betroffenen rekrutiert werden, hat bundesweiten Modellcharakter.

- Seit November 2019 hat sich das Projekt „LAUT – Leben, Arbeiten und Teilhaben in einer inklusiven Gesellschaft“ zum Ziel gesetzt, neue, nachhaltig wirksame Impulse zu geben, um bestehende Maßnahmen zur Förderung arbeitsuchender Personen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen einschließlich schwerbehinderter Menschen mit besonderen Vermittlungsbedürfnissen zu unterstützen und zu stärken. Das Projekt LAUT ist dabei sowohl Ansprechpartner und Coach für Arbeitssuchende als auch kompetenter Berater und Partner für Arbeitgebende zur Etablierung inklusiver Strukturen im Unternehmen. Das Jobcenter der Stadt Erlangen/GGFA AöR ist Projektkoordinator und verantwortet zusammen mit dem Jobcenter Erlangen - Höchstadt das Modellprojekt LAUT gegenüber der Fachstelle rehapro. In den kommenden 5 Jahren stehen insgesamt 5 Mio. € zur Förderung dieser besonderen Zielgruppe zur Verfügung.

- Die Übernahme des Betriebs einer Fahrradparkanlage am Bahnhof durch das im Januar 2020 offiziell eröffnete Langzeitarbeitslosenprojekt mit dem Namen „Café Hergricht“ lässt leider immer noch auf sich warten. Die Beschäftigungsförderung hat jedoch Ausweichmöglichkeiten entwickelt. In 2022 konnte zum ersten Mal der mobile Fahrradreparaturwagen zum Einsatz gebracht werden. Die Etablierung der Funktion als Servicestation für Pendler und Pendlerinnen hat sich weiterentwickelt und wird von einer zunehmenden Anzahl von Kund*innen wahrgenommen, wodurch eine arbeitsmarktnahe praktische und theoretische Unterweisung und Qualifizierung am Kundenrad umgesetzt werden kann. Die Beschäftigungsförderung hat in 2022 damit begonnen, ein Qualifizierungskonzept zu realisieren, bei dem zwei geförderte §16i-Kräfte auf die Teilnahme an der externen Prüfung zum Zweiradmonteur vorbereitet werden. Ein weiterer Zweig der Qualifizierung „veredelt“ alte Fahrräder zu „Vintage-Rädern“, wodurch die zu beschäftigenden Teilnehmer mit gestalterischen Ressourcen ebenfalls in den Prozess eingebunden werden können.

Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist als nicht-öffentliche Anlage 2 beigefügt. Er enthält den vollständigen Jahresabschluss zum 31.12.2022 und den Lagebericht.

3. Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der ehemalige Vorstand der GGFA AöR schlägt vor, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 82.489,84 € wie in den Vorjahren mit den allgemeinen Rücklagen zu verrechnen. Nach Verrechnung sind in den allgemeinen Rücklagen 974.860,83 € enthalten.

4. Bericht des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit des Vorstands überwacht und in seinen Sitzungen am 15.07. und am 18.11.2022 die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik ausführlich beraten sowie den Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Anlage 1: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2022
Anlage 2: Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nicht öffentlich)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA),
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, Erlangen

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA	31.12.2022 EUR	EUR	31.12.2021 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		46.226,34	85
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.196.866,29		1.242
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.243,00		131
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	40.500,36		0
		1.323.609,65	1.373
		1.369.835,99	1.458
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	34.724,67		31
2. Waren	70.150,23		46
		104.874,90	77
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.608,20		7
2. Forderungen gegen den Gewährträger	67.974,98		468
3. sonstige Vermögensgegenstände	186.328,60		416
		261.911,78	891
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		1.393.425,38	631
		1.760.212,06	1.599
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		8.747,89	16
		3.138.795,94	3.073

PASSIVA	31.12.2022 EUR	EUR	31.12.2021 TEUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital		26.000,00	26
II. Allgemeine Rücklagen		892.370,99	862
III. Jahresergebnis		82.489,84	30
		1.000.860,83	918
B. RÜCKSTELLUNGEN			
sonstige Rückstellungen		554.811,72	488
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	105.121,72		116
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.380,88		49
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gewährträger	1.276.955,76		1.390
4. sonstige Verbindlichkeiten	118.665,03		112
		1.583.123,39	1.667
		3.138.795,94	3.073

Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA),
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, Erlangen

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	2022 EUR	EUR	2021 TEUR
1. Umsatzerlöse		1.096.715,03	900
2. Aufwandszuschüsse und Zuweisungen		7.015.645,83	7.116
3. Gesamtleistung		8.112.360,86	8.017
4. Sonstige betriebliche Erträge		173.579,59	120
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-300.251,02		-199
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.292.267,42		-1.198
		-1.592.518,44	-1.397
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-4.341.773,32		-4.382
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-1.148.183,05		-1.195
davon für Altersversorgung: EUR 236.481,78 (Vj. EUR 242.500,00)			
		-5.489.956,37	-5.577
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-137.559,08	-139
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-980.693,84	-989
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		322,00	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.535,62	-2
davon aus Aufzinsung: EUR 309,22 (Vj. EUR 770,03)			
11. Ergebnis nach Steuern		83.999,10	32
12. Sonstige Steuern		-1.509,26	-1
13. Jahresergebnis		82.489,84	31

Ö 20

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/BTM	Beteiligungsmanagement	**BTM/071/2023**

Einzahlung in die Kapitalrücklage der ESTW AG

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.09.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
ESTW AG

I. Antrag

Die Stadt zahlt im Haushaltsjahr 2023 640.000 € in die Kapitalrücklage der Erlanger Stadtwerke AG ein.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Dem ESTW Konzern kommt eine tragende Rolle bei der Bewältigung der Klimakrise und der Umsetzung des „Klimaaufbruchs“ in Erlangen zu. Gleichzeitig sind die Verwerfungen durch den Russland-Ukraine-Krieg und die Corona-Pandemie noch nicht überwunden. Vor dem Hintergrund dieser großen wirtschaftlichen Herausforderungen soll durch die Einzahlung in die Kapitalrücklage die finanzielle Leistungsfähigkeit der ESTW gestärkt und damit ihr sehr gutes Rating (AAA) abgesichert werden. Bei einer Verschlechterung des Ratings drohen der ESTW höhere Kreditzinsen, die das Ergebnis der ESTW weiter belasten und damit ihre Handlungsmöglichkeiten einschränken würden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Probebetrieb der „Klinik-Linie“ verwiesen, die ab 2024 zur „City-Linie“ ausgebaut werden soll. Als Bestandteil des Verkehrskonzeptes zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Innenstadt soll die neue Linie einen Beitrag zur Entlastung vom motorisierten Verkehr leisten. Der mit Stadtratsbeschluss vom 25.06.2020 zum folgenden Fahrplanwechsel eingeführte Probebetrieb der Klinik-Linie soll nach mehrfacher Verlängerung, zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 28.07.2022, noch bis Ende 2023 fortgesetzt werden. Mit Auftragsschreiben vom 16.03.2021 an die ESTW Stadtverkehr GmbH hat die Stadt Erlangen die Klinik-Linie nachträglich als gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit aufgenommen.

2. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	640.000 €	bei IPNr.: 535.870
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 535.870
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/50/WM021	Sozialamt	**50/097/2023**

Einführung des ErlangenPass Plus: Verfahrensregelungen und Zeitpunkte

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	27.09.2023	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	27.09.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.10.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der ErlangenPass Plus wird entsprechend des im SGA am 28.09.2022 und im Stadtrat am 27.10.2022 unter Vorlagen-Nummer 50/085/2022 beschlossenen Konzepts in der ersten Jahreshälfte 2024, möglichst zum 01.03.2024, eingeführt.
2. Die Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass beziehungsweise den ErlangenPass Plus erfolgt aus konzeptionellen und umsetzungstechnischen Gründen nicht zeitgleich, sondern zu einem derzeit nicht festlegbaren späteren Zeitpunkt.
3. Der Auftrag des Stadtrats vom 19.07.2023 (Vorlagennummer 50/091/2023) zur Einführung des ErlangenPass beziehungsweise des ErlangenPass Plus für Studierende und Auszubildende ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit den unter I. genannten Beschlüssen sollten die Ermäßigungen, die mit dem ErlangenPass möglich sind, über die bisherigen Berechtigtenkreise erweitert werden. Ziel ist es, Teilhabechancen für weitere Bevölkerungsgruppen als bisher zu stärken.

Hierzu wurden folgende Adressat*innenkreise definiert, die nach den bestehenden Zugangskriterien bisher nicht für den ErlangenPass berechtigt waren:

1) Haushalte, die mit ihrem Haushaltseinkommen über dem jeweils sozialrechtlich relevanten Bedarf für Sozialleistungen liegen, aber dennoch über geringe finanzielle Mittel verfügen; hierfür wurde eine Einkommensobergrenze definiert, die sich am Regelsatz des Bürgergeldes orientiert und eine Heizkostenpauschale sowie eine Mietobergrenze je nach Haushaltsgröße beinhaltet (Details zur Berechnung siehe Beschluss mit Vorlagennummer 50/085/2022);
2) Studierende und Auszubildende, die Ausbildungsförderung erhalten beziehungsweise über ein geringes Einkommen verfügen, aber für Ausbildungsförderung nicht berechtigt sind; in diesem Fall wird die unter 1) bestimmte Einkommensobergrenze zugrunde gelegt. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen soll diese Gruppe jedoch gesondert betrachtet werden (siehe 2.3).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Verfahrenswege und Kriterien zur Einführung des ErlangenPass Plus

Für die Einführung des ErlangenPass Plus wurden spezifische Verfahrenswege und Kriterien definiert:

a) Grundsätzliche Regelungen für die Einkommensberechnung

Die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und die Berücksichtigung von anrechnungsfreiem Einkommen orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben von SGB II und SGB XII. Die differenzierten Regelungen werden von der Verwaltung bei der Berechnung des Einkommens berücksichtigt. Dabei gelten folgende grundsätzliche Regelungen:

- für die Berechnungen gelten als maßgeblicher Haushalt alle Haushaltsmitglieder mit Ausnahme jener Mitglieder, die aufgrund anderer Kriterien (zum Beispiel Sozialleistungsbezug) bereits für den ErlangenPass berechtigt sind;
- anzurechnende Einkommensarten werden in einer Richtlinie konkretisiert;
- als Berechnungsgrundlage gilt das Monatseinkommen im Vormonat der Antragstellung;
- Mietkosten werden entsprechend der Mietobergrenzen je nach Haushaltsgröße, d.h. unabhängig von der tatsächlichen Miete berücksichtigt;

b) Verfahrensweisen für die Beantragung und Gültigkeit

- die Gültigkeit des ErlangenPass Plus beträgt in der Regel 12 Monate; nach Ermessen ist eine längere Gültigkeit möglich, wenn sich Einkommen absehbar nicht wesentlich verändern wird (zum Beispiel bei Renteneinkünften).
- zur Einführung des ErlangenPass Plus soll ein online-Rechner zur Verfügung gestellt werden; damit können Interessierte bereits vor einer formalen Antragstellung eine mögliche Berechtigung prüfen und den Antrag online stellen;
- die Regelungen zur Berechtigung für den ErlangenPass Plus sollen in einer Richtlinie festgehalten und veröffentlicht werden;
- für die Berücksichtigung von Vermögen wird eine Selbstauskunft der Antragstellenden zugrunde gelegt (keine weiteren Nachweise).

2.2 Bewertung des ErlangenPass Plus vor dem Hintergrund von Bürgergeld und Wohngeldreform

Im Zuge der Konzeptentwicklung für die Einführung des ErlangenPass Plus wurden mit der Einführung des Bürgergelds und der Reform des Wohngelds zum Teil neue Bewertungsgrundlagen geschaffen. Da der ErlangenPass grundsätzlich beantragt werden kann, wenn Transferleistungen wie Bürgergeld bezogen werden oder Anspruch auf Wohngeld besteht, ist der Kreis der Berechtigten für den ErlangenPass bereits mit den genannten Reformen erweitert worden.

So lässt die stark gestiegene Anzahl der Verlängerungen der ErlangenPässe und von Erstanträgen im Jahr 2023 in den beiden Rechtskreisen Wohngeld und Bürgergeld bereits den Schluss zu, dass mehr Menschen Sozialleistungen und damit auch den ErlangenPass erhalten. Dies ist insbesondere beim Wohngeld erkennbar. Mit der Erhöhung des Regelbedarfs im Bürgergeld ab Anfang 2024 um rund 12 Prozent ist voraussichtlich eine weitere Steigerung der Antragszahlen zu erwarten.

Sozialpolitische Reformen können in bestimmten Fällen für finanziell belastete Haushalte aktuell außerdem mehr Entlastung bringen als der ErlangenPass Plus. Mit dem Wohngeldbezug sind beispielsweise weitere Vergünstigungen verbunden. So erhalten Haushalte für Kinder, die bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt worden sind und für die Kindergeld bezogen wird, Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

Jedoch beantragen erfahrungsgemäß nicht alle Menschen mit Anspruch auf Wohngeld diese Leistung tatsächlich auch. Sie können in diesem Fall bei geringem Einkommen aber dennoch vom ErlangenPass Plus profitieren. Dennoch soll bei Menschen mit geringen Mitteln verstärkt darauf hingewirkt werden, Wohngeld Plus zu beantragen, da sie damit insgesamt ein Mehr an finanziellen Entlastungen haben als es mit dem ErlangenPass Plus möglich wäre.

2.3 Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass Plus: neue Ausgangsbedingungen durch das bayerische „Ermäßigungsticket“ („29-Euro-Ticket“)

Studierende und Auszubildende gehören zu den Bevölkerungsgruppen mit einem durchschnittlich geringen Einkommen. Im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen ist die Armutsgefährdungsquote unter Studierenden hoch. Ihre Teilhabechancen sollen deshalb gestärkt werden.

Mit dem Beschluss zur Einführung des ErlangenPass Plus war deshalb die Aufnahme von Studierenden und Auszubildenden mit Ausbildungsförderung in den ErlangenPass beziehungsweise mit geringem Haushaltseinkommen, aber ohne Ausbildungsförderung in den ErlangenPass Plus vorgesehen.

Auch hier haben sich im Zuge der Konzeptentwicklung mit der Einführung des sogenannten „Ermäßigungstickets“ für diesen Personenkreis jedoch maßgebliche Grundlagen verändert, die zu einer Neueinschätzung führen:

- Für den öffentlichen Nahverkehr besteht für Studierende mit Studienort in Bayern sowie für Auszubildende eine vom Freistaat Bayern geförderte Möglichkeit, das Deutschland-Ticket anstelle des regulären Preises von derzeit 49 Euro pro Monat zum ermäßigten Preis für 29 Euro pro Monat zu erwerben. Dieses Ermäßigungsticket ist für Studierende ab dem Wintersemester 2023/24 und für Auszubildende ab dem 1. September 2023 erhältlich. Es wird wie jedes Deutschlandticket als digitales Abo ausgegeben (HandyTicket) und ist monatlich kündbar.

Dies hat folgende Konsequenzen:

- Eine Ermäßigung des Deutschlandtickets für Studierende und Auszubildende mit dem ErlangenPass / ErlangenPass Plus auf 19 Euro mit städtischen Mitteln würde die Kostenerstattung für ein Ermäßigungsticket für 29 Euro durch den Freistaat Bayern ersetzen.
- Eine „Upgrade“ des vom Freistaat geförderten 29-Euro-Ermäßigungstickets auf ein 19-Euro-Ticket durch eine zusätzliche städtische Erstattung von 10 Euro erscheint nicht umsetzbar (gegebenenfalls gesetzlich nicht mögliche „Doppelförderung“ durch die städtische Ermäßigung eines bereits subventionierten Preises; technisch nicht umsetzbarer zweifacher Abrechnungsmodus der ESTW gegenüber Stadt und Freistaat).
- Eine Erstattung für die Ermäßigung von regulär 49 Euro auf ermäßigte 19 Euro mit dem ErlangenPass / ErlangenPass Plus müsste deshalb mit unverhältnismäßig hohen Kosten vollständig von der Stadt getragen werden.

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 19.07.2023 (Vorlagennummer 50/091/2023) deshalb beauftragt zu prüfen und einen Vorschlag zu erarbeiten, ob und in welcher Form Studierende und Auszubildende in den Erlangen Pass / ErlangenPass Plus einbezogen werden können, jedoch für diese Personengruppen ohne ermäßigtes Deutschlandticket.

Einer gleichzeitigen Implementierung eines gesonderten ErlangenPass / ErlangenPass Plus für Studierende und Auszubildende mit der Einführung des ErlangenPass Plus für andere Bevölkerungsgruppen, wie unter 2.1 beschrieben, stehen jedoch umsetzungstechnische Probleme entgegen:

- Wie oben dargestellt, hat bereits die Einführung von Bürgergeld und Wohngeld Plus, die zum bestehenden ErlangenPass berechtigen, zu einer deutlichen Zunahme von Antragstellungen geführt.
- Mit der zusätzlichen Einführung des neuen ErlangenPass Plus mit einem erweiterten Berechtigtenkreis mit Einkommensberechnung wird diese Zahl weiter ansteigen. Dabei ist derzeit nicht abschätzbar, wie hoch dieser Zuwachs sein wird. Da jedoch mit dem ErlangenPass Plus angestrebt wird, die Teilhabechancen weiterer Bevölkerungskreise zu stärken, ist eine entsprechende Bewerbung vorgesehen und damit eine Steigerung der Nutzer*innenzahlen zu erwarten.
- In der Phase der Implementierung des ErlangenPass Plus ist mit einem erhöhten Informations- und Beratungsaufwand für Anfragen von Interessierten und für Antragstellende zu rechnen. Gegebenenfalls müssen Unterlagen an- oder nachgefordert und geprüft werden. Zudem sollen Personen mit geringen Mitten – wie oben dargestellt – zusätzlich hinsichtlich einer möglichen Inanspruchnahme von Wohngeld Plus informiert und motiviert werden.
- Aufgrund der neu eingeführten Kriterien für den ErlangenPass Plus (einkommensorientiert anstelle des Bezugs von Transferleistungen) sind haushaltsbezogene Einkommensberechnungen und -prüfungen durchzuführen. Insgesamt erhöht sich dadurch der Verwaltungsaufwand

bis hin zum Ausstellen von neuen ErlangenPass Plus-Karten erheblich.

- Durch die gleichzeitige Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass / Plus ist ein weiterer zusätzlicher Anstieg von Informations- und Beratungsbedarf sowie von Antragszahlen zu erwarten. Dieser ist aufgrund der bereits bestehenden hohen Antragszahlen personell nicht zusätzlich leistbar. So liegen laut Sozialbericht der Stadt Erlangen (2021) rund 32 Prozent der Studierenden unterhalb der Armutsschwelle[1]. Hochgerechnet auf die rund 39.600 Studierenden in Erlangen im Wintersemester 2022/23 wären es somit rund 12.600 Studierende, die grundsätzlich für den ErlangenPass / Plus berechtigt sein könnten.
- Da für Studierende und Auszubildende wegen des bayerischen Ermäßigungsticket keine (weitere) Ermäßigung des Deutschlandtickets durch den ErlangenPass / Plus möglich ist, muss eine gesonderte Karte erstellt werden (besondere Kennzeichnung als ErlangenPass / Plus für Studierende und Auszubildende). Bei einer Veränderung des Studierenden- oder Auszubildendenstatus wären erneute Anpassungen notwendig.

Fazit:

Studierenden und Auszubildenden steht mit dem bayerischen Ermäßigungsticket sowie bereits bestehenden spezifischen Ermäßigungen in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Teilhabeangeboten aktuell bereits eine Reihe von Entlastungen zur Verfügung (siehe https://www.iamstudent.de/blog/studentenrabatte-in-erlangen-nuernberg/); vor diesem Hintergrund steht der zu erwartende personelle, finanzielle und technische Umsetzungsaufwand für die gleichzeitige Implementierung des neuen ErlangenPass Plus und die Einbeziehung von Studierenden und Auszubildendem in den ErlangenPass / Plus derzeit in keinem angemessenen und personell leistbaren Verhältnis zur erwartbaren Wirkung oder einem „Plus“ im Sinne der Teilhabeförderung für Studierende und Auszubildende.

Eine App-Lösung / Schnittstelle zur ESTW für das nur online erhältliche 29-Euro-Ermäßigungsticket steht für den ErlangenPass / Plus noch nicht zur Verfügung. Die Konzipierung, Entwicklung, Umsetzung und Implementierung einer App setzt weiteren finanziellen und personellen Aufwand voraus und würde zu zudem zu zeitlichen Verzögerungen bei der Einführung des ErlangenPass Plus für breitere Bevölkerungsschichten führen (siehe hierzu Vorlagennummer 50/098/2023).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufgrund der hier dargestellten Erwägungen soll ein zweistufiges Vorgehen umgesetzt werden:

(1) Zeitnahe Einführung des ErlangenPass Plus in der ersten Jahreshälfte 2024, möglichst zum 1.3.2024, für Haushalte mit geringem Einkommen, jedoch ohne Bezug von Transferleistungen, wie unter 2.1 dargestellt.

Hierfür sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- Festschreibung der bereits entwickelten Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen für den ErlangenPass Plus in einer Richtlinie; Veröffentlichung nach Prüfung und Abstimmung mit Rechtsamt;
- Übertragung des bereits erarbeiteten Berechnungsschematas für die Berechtigung zum ErlangenPass Plus in einen online-Rechner mit gleichzeitiger Möglichkeit zur online Beantragung; technische und datenschutzsichere Umsetzung in Abstimmung mit dem Amt für Digitalisierung und Informationstechnik (DIGIT), Datenschutzbeauftragten und ggfs. Rechtsamt;
- verwaltungsmäßige Implementierung sämtlicher Verfahrensschritte in die laufende Bearbeitung von Anträgen für den ErlangenPass Plus (zum Beispiel Berechnungsschemata; Antragsformulare, Ausstellung der Vorzeigekarte) bei bereits aktuell überaus hohem Arbeitsaufkommen in den beteiligten Sachgebieten bei Amt 50;

[1] Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 40 Prozent des Medianeinkommens; Quelle: Stadt Erlangen / Statistik und Stadtforschung (2021). Datensammlung zur sozialen Lage in der Stadt Erlangen 2021, S. 26 (Statistik aktuell 3/2021)

- Information von städtischen und externen Kooperationspartnern über den erweiterten Berechtigtenkreis und Motivierung zur weiteren Kooperation im Rahmen einer Veranstaltung;
- Bewerbung des ErlangenPass Plus und Information über die Zugangsvoraussetzungen und das Antragsverfahren in der Öffentlichkeit;

(2) Zeitlich verschobene Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass beziehungsweise den ErlangenPass Plus aus den oben genannten umsetzungstechnischen Gründen.
Zur Abschätzung des zusätzlich erforderlichen personellen und finanziellen Aufwands bietet es sich an, soweit möglich zunächst die Nutzung des bayerischen Ermäßigungstickets durch Studierende und Auszubildende zu eruieren und zu beobachten.
Ein konkreter Einführungszeitpunkt für Studierende und Auszubildende kann deshalb derzeit nicht benannt werden.

Sollten sich im weiteren Verlauf wesentliche Rahmenbedingungen ändern, die dem hier vorgeschlagenen Vorgehen zugrunde liegen, so wird die frühzeitige Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den bestehenden ErlangenPass / ErlangenPass Plus beziehungsweise die Implementierung eines gesonderten ErlangenPass / ErlangenPass Plus (ohne Deutschlandticket) erneut geprüft.

Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn das bayerische Ermäßigungsticket zu einem späteren Zeitpunkt (beispielsweise aus Kostengründen) wieder entfällt beziehungsweise wenn ein rechtlich gesicherter Rahmen für eine zusätzliche Förderung des Ermäßigungstickets durch die Stadt besteht. Zudem müssen für die ESTW und Amt 50 die technischen Voraussetzungen bestehen, um die Kostenerstattung für ein ermäßigtes Deutschlandticket mit zwei gesonderten Abrechnungsmodi gegenüber Freistaat und Stadt mit vertretbarem Aufwand durchzuführen.

Nach Möglichkeit wird dann ein neues Verfahren erarbeitet, mit dem die Teilhabe dieser Personengruppen gestärkt werden kann. Hierbei ist jedoch bereits jetzt zu berücksichtigen, dass die Einbeziehung von Studierenden und Auszubildenden in den ErlangenPass / ErlangenPass Plus oder eine zusätzliche städtische Förderung des Ermäßigungstickets mit erheblichen Kostenerstattungen für die Stadt verbunden sind. Dies zeigt folgende Beispielrechnung:

- Würden 3.000 Studierende und Auszubildende mit dem ErlangenPass / ErlangenPass Plus ein ermäßigtes Deutschlandtickets zu 19 Euro erwerben, so würden für die Stadt 1,08 Mio. Euro jährlich an Erstattungskosten anfallen.
- Auch bei einer städtischen Förderung des bayerischen Ermäßigungstickets von 29 Euro auf 10 Euro („Upgrade“) würden bei dieser angenommenen Nutzerzahl Erstattungskosten in Höhe von 360.000 Euro jährlich für die Stadt anfallen. Dies setzt jedoch voraus, dass die notwendigen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung bestehen.

Auch nicht-städtische Kooperationspartner des ErlangenPass / ErlangenPass Plus müssten hierbei motiviert werden, bestehende Ermäßigungen auch für Studierende und Auszubildende zu gewähren, sofern diese nicht ohnehin mit dem Studierenden- oder Azubi-Ausweis möglich sind. Inwiefern Kooperationspartner dies (zusätzlich zu den gestiegenen Nutzer*innenzahlen durch den ErlangenPass Plus) noch mittragen würden oder könnten, ist derzeit offen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
EJC	Jobcenter	**55/055/2023**

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Werkausschuss Erlanger Jobcenter (WA-EJC)	27.09.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (WA-EJC-B)	27.09.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Die Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

In der Sitzung des örtlichen Beirats nach § 18d SGB II (SGB II Beirat) und anschließend in der Werkausschusssitzung am 10.05.2023 wurde entschieden bzw. beschlossen, das der SGB II Beirat am gleichen Tag wie der Werkausschussbeirat und der Werkausschuss Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (WA-EJC) tagen soll.

Im SGB-II Beirat sind nahezu die gleichen Mitglieder wie im WA-Beirat bestellt. Gemäß der Geschäftsordnung des SGB-II Beirat tagt dieser in nicht öffentlicher Sitzung, der WA-Beirat dagegen tagt öffentlich. Im WA-Beirat werden dabei nur Angelegenheiten behandelt, die im WA im öffentlichen Teil behandelt werden.

In § 1 Abs. 2 der WA-Beirats-Satzung ist geregelt:

Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Werkausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben, soweit diese im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.

Wenn im SGB-II Beirat Themen (nicht-öffentlich) behandelt und beraten werden, muss verhindert werden, dass über die Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des WA-Beirats Angelegenheiten öffentlich werden, die der Werkausschuss im nicht-öffentlichen Teil behandeln würde. Nach dem jetzigen Wort des Satzes 2 wäre dies möglich. Daher soll § 1 Absatz 2 wie folgt mit einem Satz 3 ergänzt werden: „…[2Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.] 3Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des örtlichen Beirats nach §18d SGBII betreffen, außer diese wurden zuvor oder werden am selben Tag im öffentlichen Teil der WA-Sitzung behandelt. Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 1 Satzung Werkausschussbeirat Änderung vom 16.08.2023
2 Synoptische Darstellung der Änderungen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Entwurf vom 14.08.2023:

SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DEN WERKAUSSCHUSSBEIRAT ERLANGER JOBCENTER

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.8.1998 (GVBl., S. 796), zuletzt geändert durch § 2 zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Stadt Erlangen bildet einen Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter. Der Werkausschussbeirat berät den Werkausschuss in allen seinen in der Satzung des Eigenbetriebes festgelegten Zuständigkeiten.

(2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Werkausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben, soweit diese im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des örtlichen Beirats nach §18d SGB II betreffen, außer diese wurden zuvor oder werden am selben Tag im öffentlichen Teil der WA-Sitzung behandelt.

(3) Die Werkleitung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Werkausschussbeirats grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten und gegebenenfalls dem Werkausschuss zur Behandlung vorzulegen.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Beirat gehören Vertreter/innen aus folgenden Bereichen an: (Aus GO SGBII Beirat)

- die/der Vorsitzende des Werkausschusses
- je eine Person aus jeder Stadtratsfraktion
- zwei Personen aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- eine Person aus dem Industrie- und Handelsgremium Erlangen
- eine Person aus der Kreishandwerkerschaft Erlangen
- eine Person aus dem Verband der Bayerischen Wirtschaft
- ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der Erlanger Wohlfahrtsverbände
- eine Person von der Agentur für Arbeit
- eine Person vom Ratschlag für soziale Gerechtigkeit
- die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referates der Stadt Erlangen

§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Werkausschussbeirats Erlanger Jobcenter werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden.

(2) Die in §2 genannten Interessenbereiche schlagen dem Stadtrat ihre Vertreter und Vertreterinnen nach interner Abstimmung zur Berufung in den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter vor.

(3) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(4) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter berufen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Werkausschusses Erlanger Jobcenter. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Synoptische Darstellung Stand 14.08.2023; Änderungen Ramming, Rosner

Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen

Aktuelle Fassung	**Geänderte Fassung**
Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter	**Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter**
§ 1 Aufgaben und Rechte § 2 Zusammensetzung § 3 Berufung der Mitglieder § 4 Vorsitz § 5 Ehrenamt § 6 Geschäftsgang § 7 Inkrafttreten	Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter § 1 Aufgaben und Rechte § 2 Zusammensetzung § 3 Berufung der Mitglieder § 4 Vorsitz § 5 Ehrenamt § 6 Geschäftsgang § 7 Inkrafttreten
Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter vom 16.02.2023 / In-Kraft-Treten am 03.03.2023 (Die amtlichen Seiten Nr. 5/2023 vom 02.03.2023) Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.8.1998 (GVBl., S. 796), zuletzt geändert durch § 2 zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:	Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter vom 16.02.2023 **i.d.F. vom 27.08.202**3/ **In-Kraft-Treten am tt.mm.2023** (Die amtlichen Seiten Nr. **x/**2023 vom **tt.mm.**2023) Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.8.1998 (GVBl., S. 796), zuletzt geändert durch § 2 zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) **§§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385)**, folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte (1) Die Stadt Erlangen bildet einen Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter. Der Werkausschussbeirat berät den Werkausschuss in allen seinen in der Satzung des Eigenbetriebes festgelegten Zuständigkeiten. (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Werkausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben, soweit diese im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschlägen, Anregungen, Stellung- nahmen oder Gutachten abgeben. (3) Die Werkleitung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Werkausschussbeirats grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten und gegebenenfalls dem Werkausschuss zur Behandlung vorzulegen.	§ 1 Aufgaben und Rechte (1) Die Stadt Erlangen bildet einen Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter. Der Werkausschussbeirat berät den Werkausschuss in allen seinen in der Satzung des Eigenbetriebes festgelegten Zuständigkeiten. (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Werkausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben, soweit diese im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschlägen, Anregungen, Stellung- nahmen oder Gutachten abgeben. **Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des örtlichen Beirats nach §18d SGB II betreffen, außer diese wurden zuvor oder werden am selben Tag im öffentlichen Teil der WA-Sitzung behandelt.** (3) Die Werkleitung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Werkausschussbeirats grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten und gegebenenfalls dem Werkausschuss zur Behandlung vorzulegen.
§ 2 Zusammensetzung Dem Beirat gehören Vertreter/innen aus folgenden Bereichen an: (Aus GO SGBII Beirat) - die/der Vorsitzende des Werkausschusses - je eine Person aus jeder Stadtratsfraktion - zwei Personen aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund - eine Person aus dem Industrie- und Handelsgremium Erlangen - eine Person aus der Kreishandwerkerschaft Erlangen - eine Person aus dem Verband der Bayerischen Wirtschaft - ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der Er langer Wohlfahrtsverbände - eine Person von der Agentur für Arbeit - eine Person vom Ratschlag für soziale Gerechtigkeit - die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referates der Stadt Erlangen	§ 2 Zusammensetzung Dem Beirat gehören Vertreter/innen aus folgenden Bereichen an: (Aus GO SGBII Beirat) - die/der Vorsitzende des Werkausschusses - je eine Person aus jeder Stadtratsfraktion - zwei Personen aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund - eine Person aus dem Industrie- und Handelsgremium Erlangen - eine Person aus der Kreishandwerkerschaft Erlangen - eine Person aus dem Verband der Bayerischen Wirtschaft - ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der Er langer Wohlfahrtsverbände - eine Person von der Agentur für Arbeit - eine Person vom Ratschlag für soziale Gerechtigkeit - die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referates der Stadt Erlangen

§ 3 Berufung der Mitglieder (1) Die Mitglieder des Werkausschussbeirats Erlanger Jobcenter werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden. (2) Die in § 2 genannten Interessenbereiche schlagen dem Stadtrat ihre Vertreter und Vertrete- rinnen nach interner Abstimmung zur Berufung in den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter vor. (3) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig. (4) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter berufen.	§ 3 Berufung der Mitglieder (1) Die Mitglieder des Werkausschussbeirats Erlanger Jobcenter werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden. (2) Die in § 2 genannten Interessenbereiche schlagen dem Stadtrat ihre Vertreter und Vertrete- rinnen nach interner Abstimmung zur Berufung in den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter vor. (3) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig. (4) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter berufen.
§ 4 Vorsitz Den Vorsitz im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Werkausschusses Erlanger Jobcenter. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	§ 4 Vorsitz Den Vorsitz im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Werkausschusses Erlanger Jobcenter. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
§ 5 Ehrenamt Die Tätigkeit im Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter ist ehrenamtlich.	§ 5 Ehrenamt Die Tätigkeit im Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter ist ehrenamtlich.
§ 6 Geschäftsgang (1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen. (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Er- langen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.	§ 6 Geschäftsgang (1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen. (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Er- langen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.	§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Ö 23

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt für Stadtplanung und Mobilität	**611/175/2023**

Bebauungsplan Nr. 472 - Geh- und Radweg Haundorf-Häusling - mit integriertem Grünordnungsplan;
hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	19.09.2023	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.09.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Öffentlichkeitsbeteiligung vom 03.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter
Ortsbeirat Kosbach zur Information

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	19.05.2020	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen
Billigungsbeschluss	UVPA	16.05.2023	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen

I. Antrag

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 472 – Geh- und Radweg Haundorf – Häusling der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 16.05.2023 wird entsprechend ergänzt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 19.09.2023 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Durch den geplanten Geh- und Radweg soll eine wichtige Verbindung zwischen Erlangen und Haundorf bzw. Herzogenaurach, insbesondere dem Wohn- und Gewerbegebiet Herzo Base geschaffen werden.

Gemäß einer Radverkehrszählung aus dem Jahr 2015 wird die Haundorfer Straße zwischen Häusling und Haundorf von rund 500 Radfahrern pro Tag befahren. Auf dem Gebiet des Landkreises

Erlangen-Höchstadt zwischen Haundorf und der BAB A3 wurde die Fuß- und Radwegeverbindung südlich parallel zur Kreisstraße ERH 3 bereits vor einigen Jahren hergestellt. Dort anknüpfend wird im Zuge des laufenden Ausbaus der BAB A3 auf zukünftig sechs Spuren im Rahmen des Umbaus der Autobahnbrücke zwischen Haundorf und Häusling die Unterführung verbreitert und die Geh- und Radwegverbindung durch die Autobahn GmbH des Bundes fortgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 472 verfolgt nun – im Sinne eines Lückenschlusses – die Vervollständigung dieser Wegeverbindung auf Erlanger Stadtgebiet.

Im Zuge des Autobahnausbaus, wird außerdem der bestehende Geh- und Radweg zwischen Haundorf und der BAB A3 im Bereich der Unterführung weitergeführt.
Durch die Schaffung einer durchgängigen asphaltierten Geh- und Radwegverbindung von Häusling nach Haundorf werden die überörtlichen Wegeverbindungen und die Verkehrssicherheit verbessert sowie die Umweltbeeinträchtigungen durch eine Erhöhung der Anzahl der Fahrradfahrer und die Reduzierung der Kfz-Fahrten verringert.

Mithilfe des Bebauungsplans bietet sich die Möglichkeit, den erforderlichen Grunderwerb für die Flächen, die sich bisher nicht im Eigentum der Stadt Erlangen befinden, in letzter Konsequenz durch ein Enteignungsverfahren sicherzustellen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 235/1 und Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 531, 532 und 533 der Gemarkung Kosbach. Die Größe des Planbereiches beträgt ca. 0,29 ha (siehe Anlage 2).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan von 2003 (FNP) ist die Geh- und Radwegverbindung als überörtliche und örtliche Hauptradweg/-strecke dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 472 der Stadt Erlangen – Geh- und Radweg Haundorf-Häusling – mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahrensstand

Billigung

Der UVPA hat am 16.05.2023 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 472 in der Fassung vom 16.05.2023 mit Begründung gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 472 wurde mit Begründung in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023 öffentlich ausgelegt. Bis zum Ende der Auslegung wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.06.2023 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 7 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 1 behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 1)
Da die vorgebrachten Stellungnahmen allein Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 19.09.2023 als Satzung beschlossen werden.

Redaktionelle Änderungen im Ergebnis verwaltungsinterner Abstimmung

- Zur besseren Lesbarkeit wurde das Planzeichen für die hinweisliche Darstellung des Landschaftschutzgebiets (redaktionell) angepasst.

4. Klimaschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:		
Grunderwerb		bei IPNr.: 541.324
Wegebauarbeiten	Ca. 250.000€ (grobe Kostenannahme)	bei IPNr.: 541.837 sind derzeit für 2025 vorgesehen
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.: siehe oben
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
1. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis
2. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
3. Stand des Bauleitplanverfahrens

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 472 – Geh- und Radweg Haundorf Häusling – der Stadt Erlangen

Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 28.06.2023

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Luitpoldstraße 81 91052 Erlangen	24.07.2023		Keine Einwendungen	**Entfällt.**
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen			Keine Äußerung	**Entfällt.**
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	02.08.2023		Bereich Landwirtschaft: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 28.03.2022 (Aktenzeichen L2.2-4612-9-11-6). Die darin getroffenen Aussagen sind aus unserer Sicht weiterhin zutreffend. (Stellungnahme vom 28.03.2023): Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von landwirtschaftlich genutzten Kulturflächen berührt. Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, zumal, wenn es sich wie hier um Erzeugungsflächen mit	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Die landwirtschaftlichen Belange wurden bedacht. Die vorliegende Planung beinhaltet zwei Zufahrten zur Erschließung der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Dadurch wird die Bewirtschaftung dieser Flächen erleichtert. Die Führung des Geh- und Radweges über die Alternativtrasse südlich von Häusling wurde geprüft. Es ist aus planerischer Sicht nicht zielführend die Planung einer Alternativtrasse südlich von Häusling weiterzuverfolgen: Obwohl sich der Großteil der Flächen in der alternativen Trassenvariante in städtischem Besitz befindet, wäre auch hier der Grunderwerb von Flächen auf drei privaten Flurstücken erforderlich. Der Wegezustand der derzeit

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				guter Bodenfruchtbarkeit handelt. Die betreffenden Flächen (FlurNr. 532 und 533, Gemarkung Kosbach) sind hinsichtlich ihrer Bewirtschaftungsbreite bereits bisher schmal. Zusätzlich sind bei Düngung und Pflanzenschutz aus düngemittel- und pflanzenschutzrechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Gründen Abstandsflächen von bis zu 10 Metern zu den südlichen Nachbarflächen einzuhalten, welche darüber hinaus die Bewirtschaftungsbreiten noch weiter einschränken. Mit der vorliegenden Planung wird mit dem Bau des Geh- und Radweges die für die Landwirtschaft zur Verfügung stehende Fläche noch schmaler und die Bewirtschaftung damit noch schwieriger. Die Bewirtschaftung mit heutzutage auch in der Landwirtschaft üblichen Großgeräten würde immer unattraktiver. Deshalb ist es aus unserer Sicht ratsam, die Trassenvariante südlich von Häusling als Alternativplanung weiterzuverfolgen. Diese Trasse würde überwiegend auf bereits bestehenden Wegen im städtischen Besitz verlaufen und könnte aus unserer Sicht kostengünstig und kurzfristig ausgebaut werden. Es müssten keine bzw. kaum landwirtschaftlichen Flächen beansprucht werden. Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens wird gebeten.	nur vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzten Flächen erlaubt derzeit keine Nutzung für den Radverkehr. Um letztere zu ermöglichen, wären aufwändige bauliche Maßnahmen entlang der kompletten Trasse mit einer Gesamtlänge von ca. 900 m notwendig. Eine entsprechende Erhöhung der Kosten im Vergleich zur Vorzugsvariante entlang der Haundorfer Straße wäre zu erwarten. Weiterhin würde die Alternativtrasse im Vergleich zum geplanten Weg zu einem Umweg für den Radverkehr führen. Erfahrungsgemäß werden derartige Umwege nicht akzeptiert und die angestrebte Nutzung bleibt aus. Ferner wäre diese Trasse insbesondere im Westteil aus Artenschutzsicht sehr problematisch, da sie zwischen der renaturierten Bimbachaue und dem Retentionsteich der Autobahn verliefe.
4.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern Flaschenhofstraße 55 90402 Nürnberg	24.07.2023	1	Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Baubeschränkungszone nach § 9 Absatz 2 des FStrG. Wir nehmen nach Anhörung des Fernstraßenbundesamtes zur o. g. Angelegenheit wie folgt Stellung: Dem o. g. Vorhaben wird zugestimmt. Die Zustimmung wird unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen erteilt: Der Geh- und Radweg ist im Kreuzungsbereich mit der Autobahn mit einer befestigten Breite von 2,50 m planfestgestellt und wird auch so von uns zusammen mit dem Ausbau der Autobahn ausgeführt (siehe beiliegen	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.** Der Bebauungsplan schafft das erforderliche Baurecht für die Errichtung des Rad- und Fußwegs. Im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung werden die genauen Parameter (Querschnitt, Verziehungsbereich, etc.) festgelegt und auf die Planung des Geh- und Radwegs der Autobahn GmbH abgestimmt. Die Aufteilung des Querschnitts wird auf Ebene des Bebauungsplans noch nicht verbindlich festgelegt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Regelquerschnitt aus der Planfeststellung). Im Bebauungsplan beträgt die Breite 3,0 m. Der Grünstreifen zwischen ER 1 und der Geh- und Radweg ist in der Planfeststellung für den A3-Ausbau mit 2,0 m planfestgestellt und wird auch so von uns zusammen mit dem Ausbau der Autobahn ausgeführt. Im Bebauungsplan beträgt dieser Trennstreifen 3,0 m. Der Verziehungsbereich des Querschnittes ist im Bebauungsplan darzustellen. Angaben zu Bankettbreiten des Geh- und Radweges fehlen. In der Planfeststellung für den A3-Ausbau ist eine Breite des Geh- und Radwegbankettes von 50 cm fixiert. Dies ist im Baubauungsplan zu berücksichtigen. Zum geplanten Oberbau des Geh- und Radweges enthält der Bebauungsplan keine Angaben. Wir übermitteln dazu den beiliegenden Regelquerschnitt aus der Planfeststellung für den A3-Ausbau zur Kenntnisnahme und Beachtung. Änderungen am Querschnitt der Planfeststellung sind nicht mehr möglich, weil die Ausführungsplanung für das Unterführungsbauwerk und die Anpassung der ER 1 mit Geh- und Radweg bereits weitestgehend abgeschlossen ist. Der Baubeginn steht unmittelbar bevor. Im Übrigen würde eine Querschnittsvergrößerung zu einer Anhebung der planfestgestellten Kostenbeteiligung der Stadt Erlangen und einer ergänzenden Planfeststellung führen. Ein Baustopp ist nicht möglich. Wir bitten Sie, die Planunterlagen entsprechend anzupassen und uns nachzureichen.	Die der Stadt Erlangen vorliegenden Ausführungspläne stellen die Planung nicht bis zur Planfeststellungsgrenze bzw. bis zum geplanten Geh- und Radweg der Stadt Erlangen dar, sondern nur bis zum Feldweg, sodass diese nicht im Plan eingezeichnet werden kann.
			2	Grafischer Teil - Planzeichnung: In die Planzeichnung sind die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB 3 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.** In der Begründung werden Aussagen bezüglich der Anbaubeschränkungszone redaktionell ergänzt. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßenge-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.	setz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG ist somit Rechnung getragen. Die Einzeichnung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen in die Planzeichnung und die Ergänzung dieser Zonen in der Legende ist in diesem Fall nicht erforderlich, da der Bebauungsplan kein Baurecht für hochbauliche Anlagen oder Gebäude schafft. Eine Bebauung innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist somit nicht zulässig.
			3	Zudem sind folgende Inhalte und Bestimmungen als textliche Festsetzungen (Textteil und Planzeichnung) zum Bebauungsplan aufzunehmen und zu beachten: Anbaurechtliche Belange § 9 FStrG: Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Dies gilt auch für Abgra-	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.** In der Begründung werden Aussagen bezüglich der Anbaubeschränkungszone redaktionell ergänzt. Die aufgeführten Anforderungen können nicht festgesetzt werden, da es sich um allgemeingültige Regelungen aus Fachgesetzen handelt, die unabhängig vom Bauplanungsrecht gelten. Für Regelungen und Festsetzungen aus anderen Fachgesetzen, wie in diesem Fall das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sieht das Baugesetzbuch gem. § 9 Abs. 6 eine nachrichtliche Übernahme vor, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig ist. Die genauen textlichen Bestimmungen und die Rechtswirkung hierzu ergeben sich dementsprechend aus dem FStrG. Darauf wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Den Anforderungen nach einem Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des FStrG

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				bungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Baubeschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	ist somit Rechnung getragen.
			4	Die Erschließung hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Erschließung über die BAB A3 zum Baugrundstück ist nicht zulässig.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Eine Erschließung über die BAB A3 ist nicht vorgesehen.
			5	Oberflächen- und sonstiges Abwasserdarf nicht der Entwässerung der BAB A3 zugeführt werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
			6	Auf die vom Verkehr und Unterhalt der BAB A3 ausgehenden und auf das Planungsgebiet ev. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
			7	Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen, die die Verkehrssicherheit der BAB A3 beeinträchtigen könnten, sind nicht vorgesehen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.	
			8	Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 nicht geblendet werden können. Eine Blendung darf zu keiner Zeit gegeben sein, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 zu gewährleisten. Dies bezieht sich auch auf die Bauphase und die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Verkehrssicherheit auf der BAB A3 wird in der weiteren Planung beachtet.
			9	Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Verkehrssicherheit auf der BAB A3 wird in der weiteren Planung beachtet.
			10	Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Werbeanlagen sind im Planungsgebiet nicht zulässig.
5.	Bayer. Bauernverband Niederndorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach	09.08.2023		Keine Äußerung Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
6.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und			Keine Äußerung	**Entfällt.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg				
7.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt Postfach 617 91511 Ansbach			Keine Äußerung	**Entfällt.**
8.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Friedrichstraße 7 (1.OG) 91054 Erlangen			Keine Äußerung	**Entfällt.**
9.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Regionalgeschäftsstelle Erlangen/Höchstadt Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen			Keine Äußerung	**Entfällt.**
10.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Pechweiherstraße 3 91056 Erlangen			Keine Äußerung	**Entfällt.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
11.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Florian-Geyer-Straße 34 91056 Erlangen			Keine Äußerung	**Entfällt.**
12.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	09.08.2023		Bereits mit Schreiben vom 31.03.2022 wurde aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Schreiben vom 31.03.2022: Der Planbereich des o. g. Vorhabens soll, ausgewiesen als öffentliche Verkehrsfläche parallel zur Haundorfer Straße, eine Lücke im Geh- und Radwegnetz zwischen den Städten Erlangen und Herzogenaurach schließen und somit den Fuß- und Radverkehr stärken (s. Begründung S. 7). Dies entspricht 4.5.2.2 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7), demgemäß das regionale Grundkonzept für den Radverkehr so ausgebildet werden soll, dass eine Verbindung der Orte miteinander und ein lückenloser Netzcharakter der Radwege entsteht. Gleichwohl befindet sich der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens in einem Landschaftsschutzgebiet. Gemäß Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Laut Begründung (s. S. 26) findet diesbezüglich bereits eine intensive Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle (Untere Naturschutzbehörde) statt und es wurde die erforderliche Genehmigung in Aussicht gestellt, da der betroffene Landschaftsteil in seiner Substanz erhalten und der Schutzzweck durch die Neuanlage des geplanten Geh- und Radweges nicht in Fra-	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				ge gestellt wird. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	
13.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	08.08.2023		Das o.g. Vorhaben war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ: RMF-SG24-8314.01-5-20-2) vom 30.03.2022. Durch die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes, welches gemäß Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) langfristig im Bestand gesichert werden soll, wurde auf eine enge Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen hingewiesen. Gemäß Begründung erfolgte diese Abstimmung und durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde wurde die erforderliche Genehmigung in Aus-sicht gestellt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wurden gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht erhoben. Diese landesplanerische Beurteilung wird aufrechterhalten. Schreiben vom 30.03.2022: Das Vorhaben steht mit dem Grundsatz 4.4 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern in Einklang, wonach das Radwegenetz erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll. Mit einem durch-gängigen Radverkehrsinfrastrukturnetz über Verwaltungsgrenzen hinaus, das zusätzliche umwegefreie, attraktive und sichere Verbindungen bereitstellt, soll der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt, das gemäß Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) langfristig im Bestand gesichert werden soll. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen angezeigt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, als zuständige Fachstelle, ist erfolgt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht erhoben.	
14.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth			Keine Äußerung	**Entfällt.**
15.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt Postfach 91072 Herzogenaurach			Keine Äußerung	**Entfällt.**
16.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	25.07.2023		Keine Einwendungen	**Entfällt.**
17.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Äußerung	**Entfällt.**
18.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	10.07.2023		Gegenüber unsere bereits früher übersandten Stellungnahme (vom 10. März 2022)... " Der Geltungsbereich des BP und die Ausgleichsfläche liegen außerhalb wasserwirtschaftlich sensibler Flächen. Die Entwässerungsmulde muss mit Oberboden angedeckt und begrünt werden, um den technischen Regeln zu entsprechen (DWA-A 138 bzw. RAS-Ew)." …ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				neuen Aspekte.	
19.	Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach Nürnberger Straße 69 91052 Erlangen			Keine Äußerung	**Entfällt.**

126

Bebauungsplan Nr. 472

- Geh- und Radwegverbindung Haundorf - Häusling -

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadtgrenze

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

August 2023

STAND DES BAULEITPLANVERFAHRENS

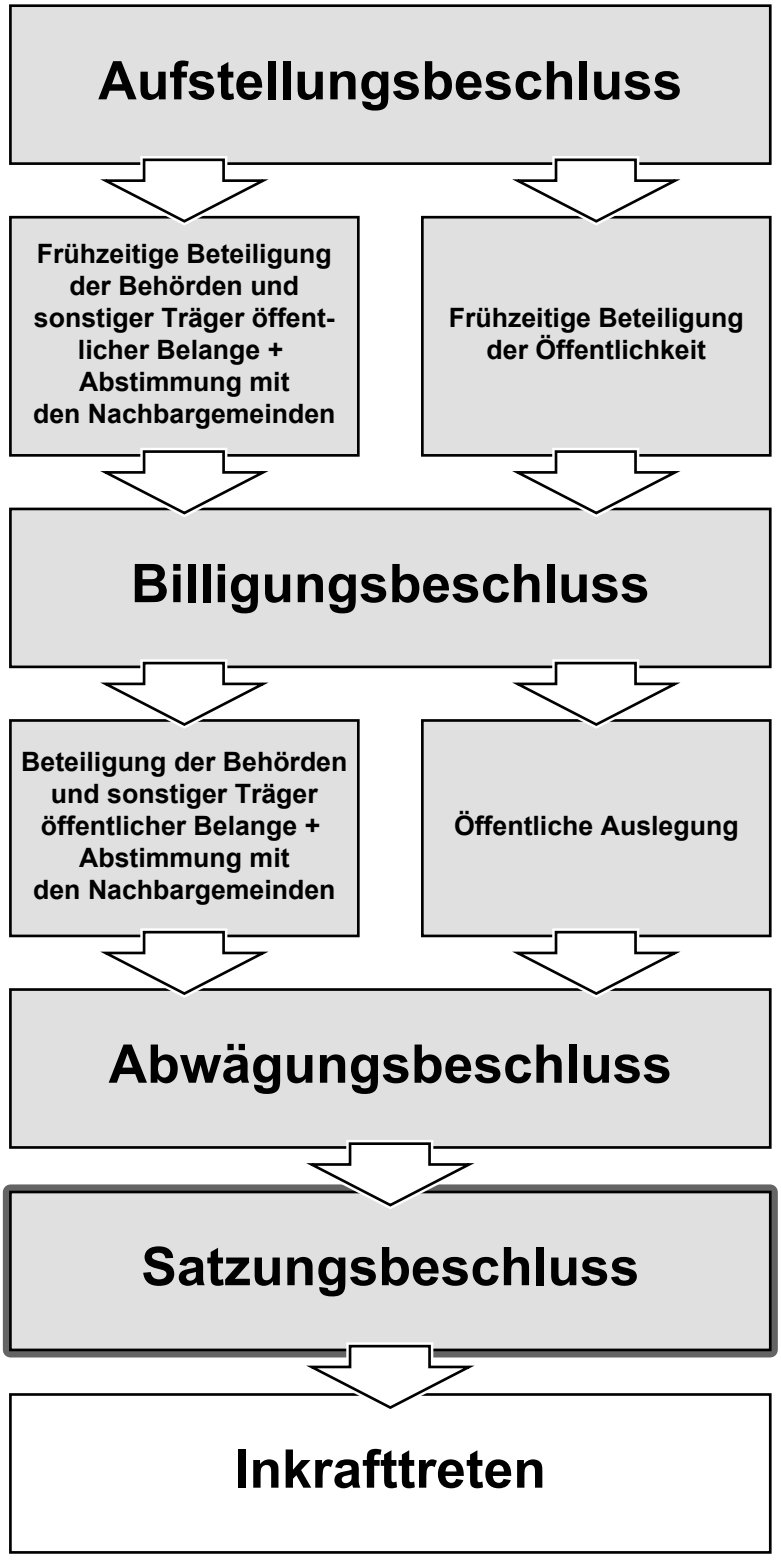

Ö 24

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt für Stadtplanung und Mobilität	**613/244/2023**

Abschluss einer Absichtserklärung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zur künftigen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verkehren

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	19.09.2023	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.09.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.09.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30, ESTW

I. Antrag

Die Absichtserklärung zwischen der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zur künftigen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verkehren soll abgeschlossen werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen sind als Aufgabenträger für den ÖPNV jeweils für die Planung, Organisation und Sicherstellung sowie Finanzierung des ÖPNV in ihrem Wirkungskreis („Territorialprinzip“) alleine zuständig. Die realen verkehrlichen Zusammenhänge und Erfordernisse, unter anderem die bedeutsamen Pendlerverflechtungen, gehen jedoch über die territorialen Stadt- bzw. Landkreisgrenzen hinaus, sodass die Verknüpfung des Stadtbus- und Regionalbusverkehrs grenzübergreifend einen wichtigen Beitrag zu einer umweltfreundlichen Mobilität in der Region darstellt.

Der Landkreis und die Stadt beabsichtigen, bestehende und künftige grenzüberschreitende Verkehre miteinander einvernehmlich abzustimmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorliegende Absichtserklärung (siehe Anlage) wurde gemeinsam mit dem Landkreis und der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH in der Arbeitsgemeinschaft „Grenzüberschreitender Nahverkehr“ erarbeitet. Es wird das Ziel gesetzt, grenzüberschreitende Linien mittels Zweckvereinbarungen zu regeln, welche unter anderem Festlegungen für Zuständigkeiten, Kostenverrechnungen und Infrastrukturnutzung/-Bereitstellung enthalten.

Ferner sollen Ziele und Maßnahmen die grenzüberschreitenden Verkehre betreffend gemeinsam erarbeitet und durch einen inhaltlichen Abgleich der Nahverkehrspläne verbindlich festgehalten werden. Dies betrifft sowohl planerische Inhalte (Linienführung, Takt etc.) als auch Qualitätsstandards (Fahrzeugstandards, Technik, Service etc.).

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Abschluss der Absichtserklärung wurde bereits am 23.06.2023 im Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt beschlossen.

Die inhaltliche Konkretisierung erfolgt nach dem Abschluss der Vereinbarung im Rahmen der bestehen Arbeitsgemeinschaft „Grenzüberschreitender Nahverkehr“.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Anlage 1: Absichtserklärung zwischen Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt zur künftigen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verkehren

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 24

Letter of Intent / Absichtserklärung

zwischen

dem Landkreis Erlangen-Höchstadt [vertreten durch den Landrat Herr Alexander Tritthart]

(nachstehend als „Landkreis“ bezeichnet)

und

der Stadt Erlangen [vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Dr. Florian Janik]

(nachstehend als „Stadt“ bezeichnet)

Die Beteiligten dieser Absichtserklärung werden nachstehend gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.

ENTWURF

Präambel

Die Parteien dieser Absichtserklärung sind nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs.1 BayÖPNVG Aufgabenträger und gem. Art. 2 lit. c) VO 1370/2007 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG örtlich zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Ihnen obliegt damit die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen jeweils in ihrem eigenen Wirkungskreis.

Aufgrund der europäischen und nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen ist es erforderlich, die Organisation und Ausgestaltung von ÖPNV-Linien, die die Gebiete und die Bedienung mehrerer Aufgabenträgern betreffen, neu zu ordnen.

Landkreis und Stadt haben diesbezüglich bereits vereinbart, dass sie grenzüberschreitende Verkehre künftig einvernehmlich miteinander abstimmen werden und hierzu jeweils ein gleichlautendes Kapitel in ihren Nahverkehrsplänen verabschieden werden. Dies soll insbesondere künftige Linienführungen, Takte und Qualitätsstandards betreffen.

Zudem sind sich die Parteien darüber einig, dass unter Berücksichtigung der gesetzlich bestimmten Aufgabenträgerschaft zur Weiterentwicklung des ÖPNV, zum Abbau von Zugangs- und Ausgestaltungshemmnissen in den jeweiligen Gebieten sowie zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der Verkehrswende auch der Themenkomplex „gemeinsamen und/oder abgestimmten Vergaben“, die Möglichkeiten zur mandatierenden und/oder delegierenden Aufgabenübertragung sowie die Ausgestaltung von jeweils entsprechende Aus-

gleichsgrundsätzen zur sachgerechten (Re-)Finanzierung der grenzüberschreitenden Linienverkehr zu klären und in einer entsprechend verbindlichen öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung als Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit zu regeln sind. Unabhängig davon sind auch den Wechselwirkungen und dem Zusammenspiel des Stadt- und des Regionalverkehrs im Zusammenhang mit der geplanten Realisierung der „Stadt-Umland-Bahn“ (nachfolgend StUB) durch den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund und in Konkretisierung der bereits bestehenden Vereinbarung, betreffend die grenzüberschreitenden Verkehre, erklären die Parteien folgende Absichten:

§ 1

Ausgangsbasis

(1) Der Landkreis und die Stadt sind grundsätzlich jeweils für die Planung, Organisation und Sicherstellung sowie Finanzierung des ÖPNV in ihrem Wirkungskreis alleine zuständig (Territorialprinzip). Entsprechend ist der Landkreis auch zuständig für die auf seinem Gebiet belegenen Abschnitte der Stadtlinien wie auch die Stadt für die auf ihrem Gebiet belegenen Abschnitte der Regionallinien. Darüber hinaus sieht der Regionale Nahverkehrsplan VGN unter Pkt. 2.2 Vorgehensweisen für die Behandlung grenzüberschreitender Linien vor.

(2) Die gesetzlichen Aufgabenträgerzuständigkeiten nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs.1 BayÖPNVG Aufgabenträger bzw. gem. Art. 2 lit. c) VO 1370/2007 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG wurde zwischen den Parteien bisher nur betreffend die VGN-Linie 285T mittels Zweckvereinbarungen nach dem KommZG (delegierende Übertragung auf die Stadt) abweichend geregelt.

§ 2

Zielsetzung/Zielgestaltung

(1) Die Parteien beabsichtigen, zur Sicherstellung einer frühestmöglichen Harmonisierung des städtischen und regionalen ÖPNV die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Mit dem Ziel eines integrierten und entsprechend den spezifischen Bedürfnissen einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung aufeinander abgestimmten ÖPNV beabsichtigten die Parteien die Zuständigkeiten nach dem BayÖPNVG sowie der VO 1370/2007 für die zwischen ihnen belegenen grenzüberschreitenden Linien des Regional- wie auch des Stadtverkehrs klar und eindeutig mittels entsprechender Zweckvereinbarungen nach dem KommZG zu regeln. Als Grundlage für die Verhandlung dieser Zweckvereinbarung dient der in der **Anlage 1** beigefügte „*Lösungsvorschlag des Landkreises Erlangen-Höchstadt: Künftige Ausgleichsgrundsätze im grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen dem Landkreis ERH und der Stadt ER*“.

(2) Die Parteien werden prüfen, inwieweit mandatierende und/oder delegierende Aufgabenübertragungen zwischen den Parteien bzw. gemeinsame Aufgabenwahrnehmungen für

ENTWURF

die unterschiedlichen grenzüberschreitenden Linien/Linienbündel (z.B. in Form von abgestimmten oder gemeinsamen wettbewerblichen Ausschreibungen oder auch Direktvergaben) in Frage kommen.

(3) Unabhängigkeit von der Frage der originären rechtlichen Zuständigkeit nach Abs. 2 werden die Parteien in den entsprechenden Zweckvereinbarungen Regelungen zum gemeinsamen praktischen Umgang (z.B. Abstimmungs-/Planungsverfahren, Festlegung/Änderung qualitativer/quantitativer Leistungsstandards, Informations-/Berichtspflichten etc.) der beiden Parteien untereinander regeln. Dies kann auch die Fragen zum zukünftigen Umgang mit neuen Antriebstechnologien (favorisierte zukünftige Antriebstechnik, gemeinsame Beteiligung an Förderprogramm etc.) sowie der Ausgestaltung, Beschaffung und Einrichtung der zugehörigen Infrastruktur (z.B. integrierte/abgestimmte Infrastrukturplanung, gemeinsame Beschaffungsvorgänge, gemeinsame Infrastrukturgesellschaft) betreffen.

(4) Die Parteien werden zudem unter Berücksichtigung der Abs. 2 und Abs. 3 Regelungen zur angemessenen Tragung der entstehenden Kostendeckungsfehlbeträge bei den grenzüberschreitenden Linien/Linienbündeln treffen. Gleiches kann auch für die Tragung von Verwaltungskosten und sonstige Eigenaufwendungen sowie die Berücksichtigung der (Mit-)Nutzung von Infrastruktur (u.a. DFI-Anlagen, Haltestellen, Wartehallen, Wartehäuschen, Kundeninformationsterminals mit Ticket-Verkaufsfunktion) sowie sonstigen Angebote/Dienstleistungen (u.a. E-Paper, Kundenbüro) gelten.

(5) Die Parteien werden frühzeitig vor Auslaufen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen/Verkehrsverträgen und/oder PBefG-Liniengenehmigungen, die grenzüberschreitende Linien/Linienbündel betreffen und möglichst vor dem jeweiligen Beginn der Planungen/Vorbereitungen für Anschluss-/Notvergaben falls noch nicht geschehen entsprechende Zweckvereinbarungen nach den vorstehenden Regelungen abschließen bzw. bestehende Zweckvereinbarungen auf ggf. bestehende Anpassungsnotwendigkeiten prüfen. Gleiches gilt für erstmals eingerichtete Linien/Linienbündel, die die Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Parteien überschreiten.

Mit Blick auf die aktuellen PBefG-Genehmigungslaufzeiten der derzeitig grenzüberschreitenden Linien/Linienbündel werden die Parteien in diesem Sinne nunmehr auch konkrete Gespräche zu

- **Linienbündel 2 „Weisendorf“ (VGN-Linien 202, 202E),**
- **Linienbündel 6 „Aischgrund“ (VGN-Linien 203, 203E, 205) und**
- **Linienbündel 8 „Forchheim“ (VGN-Linien 209, 209E, 2010)**

zur zukünftigen Ausgestaltung und mit dem Ziel des Abschlusses einer Zweckvereinbarung aufnehmen. Bezogen auf den Umgang mit dem Linienbündel 8 werden die Parteien auch gemeinsam auf den ebenfalls betroffenen Landkreis Forchheim zugehen. Der Landkreis beabsichtigt für dieses Linienbündel vorerst auch weiterhin, die Aufgabe des ÖPNV für sein Gebiet einvernehmlich auf den Landkreis Forchheim zu übertragen. Insoweit ist

ENTWURF

der Landkreis Forchheim rechtzeitig in die Gespräche über den Abschluss einer Zweckvereinbarung einzubeziehen. Auf Grund des Zeitplans ist mit einem baldigen Beginn der Planungen für das Linienbündel 8 durch den Landkreis Forchheim zu rechnen.

Den Parteien ist außerdem bewusst, dass der Landkreis mit den Vorarbeiten und Planungen für die erneute Ausschreibung seiner Linienbündel 2 und 6 auf Grund der hierfür zeitlichen Notwendigkeiten bereits begonnen hat.

§ 3

Übergangszeit

(1) Im Übrigen existieren derzeit auch noch einige grenzüberschreitenden Linien/Linienbündel, die – unter Berücksichtigung der PBefG-Genehmigungslaufzeit – erst mittel- bis langfristig zur Neuvergabe anstehen und für die bisher noch keine Zweckvereinbarungen iSv. § 2 zwischen den Parteien bestehen.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass in Vorbereitung auf zukünftige Zweckvereinbarungen, aber auch zur Abstimmung und Umsetzung ggf. bereits heute bestehender Optimierungspotentiale für diese Verkehre sowohl bestehende (rechtliche, verkehrliche etc.) Änderungsmöglichkeiten wie auch die wirtschaftliche Situation der Verkehre und ggf. bestehende Wechselwirkungen auf andere Verkehre (u.a. eintretende Einnahmenabschöpfungen, unentgeltliche Nutzung fremder Infrastruktur/Einrichtungen/Dienstleistungen, Übernahme von NVP-Bedienungserfordernissen des jeweils anderen durch alleinige Erschließung von Haltestellen/Bediengebieten) gemeinsam eruiert und diskutiert werden sollen. Zu diesem Zweck werden sich die Parteien wechselweise uneingeschränkt die jeweils konkreten Fortschreibungsregelungen der bestehenden Verkehrsverträge/öffentlichen Dienstleistungsaufträge zugänglich machen, um die im Übergangszeitraum noch bestehenden Änderungs-/Anpassungspotentiale ermitteln zu können. Soweit notwendig und zulässig können ggf. noch ergänzende Informationen bereitgestellt werden. Als Grundlage und Ausgangsbasis für die gemeinsame Aufbereitung der wirtschaftlichen Situation dient im Übrigen der in der **Anlage 2** beigefügte Entwurf der „*Grundsätze des Ausgleichs von grenzüberschreitenden Linienverkehren des Landkreises auf dem Stadtgebiet Erlangen*“ der Stadt. Dabei soll auch in die Bewertung miteinfließen, welchen Nutzen und Aufwand bislang die Erbringung der grenzüberschreitenden Regionalverkehre für beide Seiten grundsätzlich hatte. Dies betrifft auch die Frage, inwieweit bislang ÖPNV-Zuweisungen für die Regionalverkehre vereinnahmt werden.

(3) Auf Basis der gem. Abs. 2 letztlich gefundenen Ergebnisse und Erkenntnisse werden sich die Parteien konkret über die Umsetzung und die Kostentragung von verkehrlichen Änderungen sowie dem Ausgleich von ggf. bestehenden wirtschaftlichen Ungleichgewichten bis zum (schrittweisen) Wirksamwerden von Zweckvereinbarungen nach § 2 verständigen, um einen verkehrlichen wie auch wirtschaftlichen Interessensausgleich zwischen den Parteien zu erreichen bzw. sicherzustellen.

ENTWURF

§ 4

Übergreifende Thematik „StUB“

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Realisierung der StUB durch den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn – unabhängig von der Erreichung der Zielsetzung/Zielgestaltung nach § 2 oder des Übergangszeitraums nach § 3 – zu erheblichen Änderungswünschen und ggf. auch -notwendigkeiten im Stadtbusverkehr wie auch im Regionalbusverkehr führen kann. Vor diesem Hintergrund berücksichtigen die Parteien in zeitlich, inhaltlich wie auch verfahrenstechnischer Hinsicht bei ihren zukünftigen Vergaben von öffentlichen Dienstleistungsverträgen/Verkehrsverträgen die jeweils aktuellen Planungen zur Realisierung der StUB mit der Zielstellung „frühestmögliche Ausrichtung/Umstellung des ÖPNV im Stadt-/Landkreisgebiet auf die StUB“. Dieser Zielstellung tragen sie, dort wo dies nach Abwägung der betreffenden verkehrlichen und finanziellen Aspekte sinnvoll erscheint, etwa mittels zeitlicher Flexibilisierung der Regellaufzeiten der vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge/Verkehrsverträge (z.B. kürzere Grundlaufzeit als 10 Jahre ggf. mit Verlängerungsrechten) und/oder Implementierung und Ausgestaltung von Fortschreibungsmöglichkeiten in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen/Verkehrsverträgen, die eine möglichst umfassende Zusammenführung und Harmonisierung der Linien/Linienbündel auf das überörtliche Verkehrssystem StUB als (zukünftiges) Rückgrat des ÖPNV für Stadt und Landkreis ermöglichen in ihren jeweiligen Planungen, Verkehrsverträgen etc. Rechnung.

Die vorstehenden Maßnahmen können zudem von den Parteien auch gezielt dazu genutzt werden, bestehende Parallelverkehre bzw. deren Neu-/Fortbestehen effektiv entgegenwirken zu können.

§ 5

Zeitplan, Arbeitskreis und Schlussbestimmung

(1) Die Parteien beabsichtigen, unverzüglich mit der konkreten Erhebung und Ermittlung des aktuellen Sachstands nach § 3 Abs. 2 zu beginnen, deren Verlauf proaktiv und konstruktiv zu fördern und diese alsbald zum Abschluss zu bringen.

(2) Die Parteien beabsichtigen, die bereits nach Art. 5 KommZG bestehende besondere Arbeitsgemeinschaft „Grenzüberschreitender Nahverkehr“ für die inhaltliche Umsetzung und gesamthafte Steuerung des Verfahrens zur Umsetzung dieser Vereinbarung zu nutzen.

(3) Diese Absichtserklärung begründet für keine der Parteien die Verpflichtung, die Maßnahmen nach § 1 bis § 4 durchzuführen.

(4) Die Parteien verzichten, soweit gesetzlich zulässig, auf sämtliche gegenseitige Ansprüche aus dieser Vereinbarung. Dies gilt auch für eine etwaige Erstattung von Aufwendungen, welche sich aufgrund einer Abstandnahme von dieser Absichtserklärung als vergeblich herausstellen.

ENTWURF

Erlangen,

Landkreis Erlangen-Höchstadt	Stadt Erlangen

ENTWURF

Anlage 1

Öffentlicher Personennahverkehr

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT
NÄGELSBACHSTR. 1 • 91052 ERLANGEN

Künftige Ausgleichsgrundsätze im grenzüberschreitenden Linienverkehr
zwischen dem Landkreis ERH und der Stadt ER

Lösungsvorschlag des Landkreises Erlangen-Höchstadt

1) Landkreis und Stadt haben bereits vereinbart, dass sie grenzüberschreitende Verkehre künftig einvernehmlich miteinander abstimmen werden und hierzu ein gleichlautendes Kapitel in ihren Nahverkehrsplänen verabschieden wollen. Dies soll insbesondere künftige Linienführungen, Takte und Qualitätsstandards betreffen. Das Planungsbüro ist dabei, erste Planungsansätze zu entwickeln, die aufzeigen sollen, wie Regional- und Stadtverkehr auf Erlanger Stadtgebiet besser miteinander kombiniert werden können, so dass ein Mehrwert für die Bürgerschaft sowohl der Stadt Erlangen als auch des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsteht. Allem voran sollte es damit gelingen, Parallelverkehre innerhalb Erlangens zu vermeiden und innerhalb Erlangens z.B. durch Verlängerungen von Landkreislinien unter Berücksichtigung der gewünschten Haupt-Ziele Fahrgastwünschen entgegenzukommen.

2) Bei den Regionallinien bzw. Regionalverkehr handelt es sich um grenzüberschreitende Verkehre gemäß dem Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP). Dem hierfür anzuwendenden Territorialprinzip folgend ist der Landkreis ERH Aufgabenträger der Regionalverkehre für das Landkreisgebiet. Die Stadt Erlangen ist nicht nur Aufgabenträger für den Stadtverkehr, sondern auch Aufgabenträger der Regionalverkehre für das Stadtgebiet. Die grenzüberschreitenden Linienverkehre bilden als großräumige Verbindungslinien eine wichtige Grundlage im städtischen Verkehrsnetz (vgl. NVP der Stadt Erlangen, S.53) und dienen gleichermaßen den Interessen des Landkreises wie auch der Stadt bzgl. des Transports von Pendlern, Schülern, Kunden und der Vermeidung von Individualverkehr. Dies sowohl vom Landkreis in die Stadt als auch umgekehrt.

3) Der Landkreis ERH ist bereit, die grenzüberschreitenden Verkehre des Regionalverkehrs auch weiterhin in eigener Zuständigkeit in Gänze, also auch in Fortsetzung in das Stadtgebiet ER hinein, auszuschreiben und federführend zu betreuen. Die Stadt Erlangen überträgt dazu regelhaft die Aufgabe des allgemeinen ÖPNV für die Regionalverkehre auf seinem Stadtgebiet auf den Landkreis. Der Landkreis ERH ist jedoch offen dafür, zu prüfen, inwieweit seinerseits eine Aufgabenübertragung auf die Stadt bzw. die ESTW bei einzelnen vorhandenen oder neuen Linien(-bündeln) in der Zukunft für beide Seiten auch im Hinblick auf die einzuhaltenden Klima- bzw. Fahrzeug- und Antriebsstandards vorteilhaft sein kann. Dies bedeutet, dass auch die Stadt Erlangen vom Landkreis ERH die Zuständigkeit für ggf. heute noch von ihm ausgeschriebene grenzüberschreitende Linien übertragen bekommen kann.

4) Beide Seiten, ER und ERH, gewähren einander für die jeweils übertragene Aufgabe des ÖPNV einen angemessenen Kostenersatz (Basis: Differenz Gesamtkosten ./. Gesamteinnahmen), der sich nach den im VGN gängigen Zweckvereinbarungen anhand der Nutzwagen-km berechnet, welche auf dem Gebiet des zuständigen Aufgabenträgers vom anderen Aufgabenträger erbracht werden. Hinzu können anteilige Verwaltungs- und Verfahrenskosten kommen. Die bestehenden Zweckvereinbarungen mit dem Landkreis Forchheim sollen gleichermaßen dreiseitig mit entsprechender Kostenteilung ausgestaltet werden. Für die vom Landkreis ERH durchgeführten grenzüberschreitenden Regionallinien bedeutet dies, dass die Stadt Erlangen dem Landkreis Kostenersatz für alle auf ihrem Gebiet gefahrene Verkehre leistet, sofern der Landkreis hierfür die Zuständigkeit hat bzw. übertragen bekommen hat. Im Gegenzug leistet der Landkreis ERH der Stadt ER Kostenersatz für Verkehre, die die Stadt auf Landkreisgebiet durch die ESTW erbringt. Auf dieser Basis können auch weitere kostenauslösende Wünsche der beiden Aufgabenträger auf ihrem eigenen Gebiet fair abgebildet werden.

Erbringt nach Art. 19 Abs.2 BayÖPNVG ein Aufgabenträger im Weg der gegenseitigen Vereinbarung Leistungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet eines

anderen Aufgabenträgers, so soll jeder Aufgabenträger von den entstehenden Kostendeckungsfehlbeträgen den sein Gebiet betreffenden Anteil tragen.

5) Den ESTW wurde von der Stadt Erlangen ein sog. ausschließliches Recht nach § 8a PBefG für die Linien des Erlanger Stadtverkehrs verliehen, welches ein Verbot für andere Unternehmen zur Durchführung von Verkehren auf diesem Netz beinhaltet. Die Stadt Erlangen wird jedoch durch die Fortschreibung ihres Nahverkehrsplans, wie in ihrem Bescheid über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts an die ESTW GmbH vom 20.08.2020, Nr.3e) vorgesehen, den im jeweiligen Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen aufgeführten Linienverkehren anderer Verkehrsunternehmer mit der im Nahverkehrsplan vorgesehenen Bedienfunktion, konkludente Ausnahme vom ausschließlichen Recht der ESTW erteilen. Dies betrifft alle grenzüberschreitenden Regionalverkehre in beiderseitiger Aufgabenträgerschaft.

6) Entsprechend den im VGN gängigen Zweckvereinbarungen ist jeder Aufgabenträger bzw. sind die kreisangehörigen Gemeinden auf seinem/ihrem Gebiet jeweils selbst für die unentgeltliche Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur (Haltestellen, Wartehäuschen, vorhandene LSA, Busbeschleunigung und DFI-Anzeiger in der Stadt und im Landkreis, etc.) zuständig sind und wird diese den grenzüberschreitenden Regionalverkehren kostenlos zur Benutzung zur Verfügung stellen.

7) Bei der Bedienung gelten die allgemeinen Qualitätsstandards des VGN und des RNVP.

8) Hinsichtlich eines möglichen Ausgleichs bei der Betreuung von Kunden des Landkreises im Kundenbüro der ESTW bzw. Benutzung von ESTW-Kundeninformationsterminals soll zunächst der VGN nach Referenzen in anderen Gebieten befragt werden bzw. die ESTW soll zunächst darlegen, welche quantifizierten Erkenntnisse ihr hier vorliegen. Dann soll dieses Thema weiter beraten werden.

AL2/28.11.22

ENTWURF
Vom 20. Oktober 2022

Zur Vorbereitung einer gemeinsamen und verbindlichen Zweckvereinbarung legen die Stadt Erlangen (nachfolgend „Stadt“) und der Landkreis Erlangen-Höchstadt (nachfolgend „Landkreis“), nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt, die folgenden

Grundsätze des Ausgleichs
von grenzüberschreitenden Linienverkehren
des Landkreises auf dem Stadtgebiet Erlangen

vor dem Hintergrund der unterschiedlichen hoheitlichen Zuständigkeiten, der verkehrlichen Interessenlagen sowie dem bestehenden ausschließlichen Recht der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW Stadtverkehr) fest:

§ 1 Ermittlung der Einnahmeabschöpfung im Stadtverkehr durch den VGN

(1) Der Landkreis als einnahmenverantwortlicher Partner (Brutto-Vertrag) bzw. als ÖPNV-Aufgabenträger, der (über Netto-Vertrag oder eigenwirtschaftliche Verkehre) in das Gebiet der Stadt Erlangen einbrechende Regionalbuslinien veranlasst, gleicht gegenüber der Stadt Erlangen die auf Grund der einbrechenden Regionalbuslinien eintretende Erlösabschöpfung im Stadtgebiet aus. Die Höhe der Einnahmenabschöpfung wird vom VGN ermittelt und den Vertragspartnern sowie der ESTW Stadtverkehr für die Abrechnung linienscharf zur Verfügung gestellt.

(2) Die Basis für die Ermittlung der Einnahmenabschöpfung bildet die jeweils aktuelle Verkehrserhebung (derzeit 2017) mit dem jeweils gültigen Tarifstand des abzurechnenden Jahres sowie das komplette Tarifsortiment des VGN.

(3) Die Vertragspartner können im gegenseitigen Einvernehmen eine eigene Verkehrserhebung betreffend die vertragsgegenständlichen Linien durchführen, um gravierende Fahrplanänderungen bereits vor der nächsten Verkehrserhebung im VGN-Gesamtraum für die Abrechnung zu berücksichtigen. Die Daten dieser gesonderten Verkehrserhebung müssen dem VGN zur Ermittlung des Einnahmeanspruchs dann rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführung der gesonderten Verkehrserhebung wird von beiden Vertragspartnern übernommen und die anfallenden Kosten zu gleichen Teilen getragen.

§ 2 Berechnung des auszugleichenden Einnahmeanspruchs

(1) Der auf Basis der nach § 1 ermittelte Einnahmenabschöpfung auszugleichende Einnahmeanspruch errechnet sich – vorbehaltlich von Abs. 2 – anhand der Anzahl der Fahrgäste, welche auf innerstädtischen Relationen der Regionalbuslinien (d.h. die Ein- und Ausstiegshaltestelle liegt im Stadtgebiet Erlangen) gefahren sind und damit auch die Möglichkeit zur Nutzung der ESTW-Linien hatten. Der aktuelle Stand der in die Stadt Erlangen einbrechenden Regionalbuslinien des Landkreises ist in einer bedarfsweise fortzuschreibenden Anlage zur Zweckvereinbarung zu dokumentieren.

(2) Dabei werden jedoch die Relationen der Regionalbuslinien nicht miteinbezogen, soweit diese Verkehre Verkehrsverbesserungen auf Erlanger Stadtgebiet darstellen und von der ESTW Stadtverkehr nicht in gleicher Weise abgebildet werden. Diese Relationen legen Stadt und Landkreis jeweils bezogen auf die stadtgrenzüberschrei-

tenden Regionalbuslinien in einer jährlich zu aktualisierenden Anlage zur Zweckvereinbarung fest.

(3) Zudem sind bei der Berechnung des auszugleichenden Einnahmenanspruchs auch anderweitige Einnahmenminderungen im Stadtverkehr auf Grund der einbrechenden Regionalverkehre, wie etwa mögliche Schadensersatzzahlungen, Ticketersatzeinnahmen wie auch sonstige Ausgleichsleitungen von dritter Seite (z.B. aus dem ÖPNV-Rettungsschirm auf Grund der COVID-19-Pandemie oder des bundesweit temporär eingeführten 9-Euro-Tickets) zu berücksichtigen, soweit diese nicht bereits Eingang in die Berechnung des VGN nach § 1 gefunden haben.

§ 3 Gewährung des auszugleichenden Einnahmenanspruchs

(1) Der Landkreis tritt in seiner Funktion als einnahmenverantwortlicher Partner (Brutto-Vertrag) der ESTW Stadtverkehr Bruttoeinnahmenansprüche aus der VGN-Einnahmenaufteilung in Höhe der nach den §§ 1 und 2 ermittelten Einnahmenansprüche ab. Im Falle der Vergabe von Netto-Verträgen betreffend die einbrechenden Regionalbusverkehre durch den Landkreis, wird dieser über den öDA – soweit rechtlich möglich – für eine entsprechende Abtretung durch den jeweiligen Betreiber Sorge tragen.

(2) Ist die Abtretung von Einnahmenansprüchen rechtlich nicht möglich (z.B. mangels Einnahmenverantwortung des Landkreises) oder reichen die im Rahmen der VGN-Einnahmenaufteilung zu Gunsten des Landkreises bzw. der die einbrechenden Regionalbuslinien betreibenden Verkehrsunternehmen festgestellten Einnahmenzuscheidungen nicht aus, um die nach den §§ 1 und 2 ermittelten Einnahmenabschöpfungen abzudecken, wird der Landkreis den nicht gedeckten Teil unter Berücksichtigung der - mangels Ticketeinnahmen - geminderten Bemessungsgrundlagen für Ticketersatzeinnahmen u. ä. (§ 231 SGB IX, 45a etc.) als Ausgleichsleistungen aus eigenen Haushaltsmitteln an die ESTW Stadtverkehr gewähren.

§ 4 Kostenbeteiligung der Stadt an durch Regionalbusse erschlossenen Haltestellen

(1) Sofern Haltestellen auf dem Stadtgebiet Erlangen ausschließlich durch Regionalbusse des Landkreises bedient werden, obwohl diese Haltestellen gemäß dem jeweils gültigen Nachverkehrsplan der Stadt Erlangen zumindest auch durch von der Stadt veranlassten Verkehren erschlossen werden müssten, kann der Landkreis im Rahmen von jeweils in Vorbereitung auf die Vorabveröffentlichung im EU-Amtsblatt nach Maßgabe des Abs. 2 abzuschließenden bzw. fortzusetzender Bedienungsvereinbarungen bzw. Zweckvereinbarung einen angemessenen Kostenersatz nach Maßgabe des Abs. 2 von Seiten der Stadt Erlangen beanspruchen. Die betroffenen Haltestellen auf Erlanger Stadtgebiet legen Stadt und Landkreis jeweils bezogen auf die stadtgrenzüberschreitenden Regionalbuslinien in einer jährlich zu aktualisierenden Anlage zur Zweckvereinbarung fest.

(2) Der angemessene Kostenersatz der Stadt Erlangen für ausschließlich durch Regionalbuslinien des Landkreises erschlossene Haltestellen errechnet sich anhand der durch den Landkreis tatsächlich erbrachten Linienkilometer zwischen einer Haltestelle nach Abs. 1 und der jeweils nächsten fahrplanmäßig auf Veranlassung der Stadt Erlangen durch den Stadtverkehr bedienten Haltestelle auf Erlanger Stadtgebiet

multipliziert mit dem vereinbarten Vollkostenpreis pro km (netto) gemäß dem die jeweilige Linie umfassenden Verkehrsvertrag zwischen dem Landkreis und dem jeweiligen Regionalbusunternehmen abzüglich eines nach der gleichen Systematik ermittelten pauschalierten Einnahmensatzes (VGN-Einnahmenaufteilung / tatsächlich erbrachte Linienkilometer), die den Landkreis aufwandsseitig bereits entlasten haben.

§ 5 Beteiligung des Landkreises an Ausgleichsleistungen der Stadt für Infrastruktur- und sonstigen Kosten der ESTW Stadtverkehr im Stadtgebiet Erlangen

(1) Kostenbeteiligung des Landkreises insbesondere an

- der anteiligen Benutzung von durch die Stadt und/oder ESTW Stadtverkehr eingerichteten und betreuten Haltestellen, Wartehallen, Wartehäuschen u. ä. im Stadtgebiet Erlangen

- Betreuung von Kunden des Landkreises im Kundenbüro Stadtbus der ESTW Stadtverkehr, soweit hier keine Ausgleichsleistungen über den VGN erfolgen

- der anteiligen Mitbenutzung der Digitalen Informationsanzeiger u. ä. der ESTW Stadtverkehr im Stadtgebiet Erlangen durch Anzeige der Linien des Landkreises

- der anteiligen Mitbenutzung der Kundeninformationsterminals mit Ticket-Verkaufsfunktion der ESTW Stadtverkehr im Stadtgebiet Erlangen durch Anzeige der Linien des Landkreises

- ……

als angemessener Kostenersatz für die Mitnutzung der im Stadtgebiet Erlangen belegenen ÖPNV-Infrastruktur durch die bzw. auf Veranlassung der einbrechenden Regionalbuslinien.

(2) Berechnungsverfahren

Stadt und Landkreis vereinbaren folgende Infrastrukturausgleiche bzw. Berechnungsverfahren für die Ermittlung des angemessenen Kostenersatzes:

- Anteilige Benutzung der durch der ESTW Stadtverkehr eingerichteten und betreuten Haltestellen: Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die ESTW Stadtverkehr die entstehenden Aufwendungen für die von ihr eingerichteten und betriebenen Haltestellen – soweit möglich – den einzelnen Haltestellen verursachungsgerecht zuordnet (z. B Abschreibung oder Instandhaltung) und im Übrigen nach sachgerechten Schlüsseln auf alle Haltestellen im Stadtgebiet verteilt. Die auf den Landkreis für die von den Regionalbusverkehren mitbedienten Haltestellen anteilig zu übernehmenden Kosten ermitteln sich sodann je Kategorie der betroffenen und in einer Anlage festgehaltenen Haltestelle auf Basis des Verhältnisses der Anfahrthäufigkeit der einbrechenden Regionalbusverkehre zu der der Linien des Stadtverkehrs.

- Betreuung von Kunden des Landkreises im Kundenbüro Stadtbus der ESTW Stadtverkehr: Es wird eine Pauschale in Höhe von …… € auf Basis der Erfahrungswerte der Vergangenheit betreffend den von bzw. im Zusammenhang mit den Regionalbusverkehren anfallenden (Mehr-)Aufwendungen vereinbart.

Die Vertragspartner können im gegenseitigen Einvernehmen eine konkrete Erhebung der jeweiligen Kundenanfragen aufgeteilt nach Stadtverkehr und Regionalbusverkehr für einen bestimmten Zeitraum bei der ESTW Stadtverkehr veranlassen. Die Daten dieser Ergebung werden beiden Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Die bei der ESTW Stadtverkehr anfallenden Kosten für diese Erhebung wird zu gleichen Teilen von den Vertragspartnern getragen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Erhebung werden die im Zusammenhang mit dem Kundenbüro Stadtbus bei der ESTW Stadtverkehr anfallenden Gesamtkosten (Vollkosten) im Verhältnis der ermittelten Quote Stadtverkehr zu Regionalbusverkehr verteilt. Der Landkreis übernimmt sodann den auf den Regionalbusverkehr entfallenden Anteil.

- Mitbenutzung der Digitalen Informationsanzeiger: Es wird eine Pauschale in Höhe von …… € vereinbart. Diese orientiert sich an den Gesamtkosten der ESTW Stadtverkehr für die Digitalen Informationsanzeiger und der …… (Verteilmaßstab).

- Mitbenutzung der Kundeninformationsterminals mit Ticket-Verkaufsfunktion: Es wird eine Pauschale in Höhe von …… € vereinbart. Diese orientiert sich an den Gesamtkosten der ESTW Stadtverkehr für die Kundeninformationsterminals mit Ticket-Verkaufsfunktion und der …… (Verteilmaßstab).